


210. Sitzung, Montag, 1. März 1999, 8.15 Uhr

 Vorsitz: *Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon)*
Verhandlungsgegenstände
1. Mitteilungen

- Antworten auf Anfragen
 - *Führung der neuen Cisalpino/ICE-Züge Stuttgart–Zürich über Winterthur–Flughafen Zürich–Kloten ab Mai 1999*
KR-Nr. 431/1998..... Seite 15694
 - *Kulturförderungskommission*
KR-Nr. 447/1998..... Seite 15698
 - *Kostenreduktion bei der Projektierung des Kaserenumbaus*
KR-Nr. 448/1998..... Seite 15701
 - *Einschulung und Ausbildung von Kindern im Asylverfahren*
KR-Nr. 468/1998..... Seite 15703
 - *Projekt «LORAS» der Gesundheitsdirektion*
KR-Nr. 487/1998..... Seite 15709
 - *Personalreduktion in der kantonalen Verwaltung («²/₃-Entscheid»)*
KR-Nr. 488/1998..... Seite 15710
- Zuweisung von neuen Vorlagen..... *Seite 15715*
- Wahl von Spezialkommissionen *Seite 15715*
- Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses
 - *Protokollauflage Seite 15715*
- Rücktritt aus der Baurekurskommission II..... *Seite 15716*
- Besuch des Präsidenten des Grossen Rates von Schaffhausen *Seite 15716*

2. **Volksinitiative «Verbiligung der Krankenkassenprämien» und im Falle der Ablehnung der Volksinitiative Gegenvorschlag des Kantonsrates: Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)**
Antrag der Redaktionskommission vom 11. Februar 1999
3597 b..... Seite 15716
3. **Einführung einer Börsenumsatzsteuer (Einreichung einer Standesinitiative)**
Einzelinitiative Monika Artho, Zürich, vom 9. September 1998
KR-Nr. 348/1998..... Seite 15765
4. **Ausrüstung von Parkanlagen mit einem bargeldlosen Zahlungsmittel**
Einzelinitiative Peter Bresch, Zürich, vom 10. September 1998
KR-Nr. 349/1998..... Seite 15769
5. **Einführung einer Quotenregelung für Flüchtlinge und Asylanten (Einreichung einer Standesinitiative)**
Einzelinitiative Markus Grass, Zürich, vom 11. September 1998
KR-Nr. 350/1998..... Seite 15770
6. **Erhöhung der kantonalen Motorfahrzeugsteuer**
Einzelinitiative Markus Grass, Zürich, vom 11. September 1998
KR-Nr. 352/1998..... Seite 15771
7. **Geschäftsreglement des Kantonsrates (Totalrevision)**
Antrag der Reformkommission vom 1. Februar 1999 (schriftlich begründet)
KR-Nr. 38/1999..... Seite 15772

Verschiedenes

- Fraktions- oder persönliche Erklärungen
 - *Erklärung der CVP-Fraktion zum Viaduktausbau in Wipkingen Seite 15761*
 - *Erklärung der FDP-Fraktion zur Zusammenarbeit von Stadt- und Kantonspolizei Seite 15762*
 - *Erklärung der CVP-Fraktion zur Zusammenarbeit von Stadt- und Kantonspolizei Seite 15764*
 - *Erklärung der LdU-Fraktion zum Viaduktausbau in Wipkingen Seite 15764*
- Dringlicherklärung einer Interpellation... *Seite 15780*

Geschäftsordnung

Mario Fehr (SP, Adliswil): Ich beantrage Ihnen, die Traktanden 9, 18 und 26 zusammenzulegen und miteinander zu diskutieren bzw. die Meinung der Regierung dazu zu hören. Traktandum 9 befasst sich mit der massiven Zunahme der Einbruchs- und Drogendelikte im Kanton Zürich. Die Interpellation trägt das Datum 17. März 1997. Das zweite Geschäft, Traktandum 18, beschlägt die gleiche Materie ein Jahr später. Das sehen Sie am Einreichungsdatum, statt 17. März 1997 ist es der 16. März 1998. Es geht um die genau gleiche Thematik. Der dritte Vorstoss, eine freisinnige Interpellation von Martin Vollenwyder, Christian Bretscher und Ulrich Gut, befasst sich mit der europäischen Zusammenarbeit im Polizei- und Migrationswesen. Das gibt uns mithin eine mögliche Antwort auf diesen Themenkreis, der in den anderen beiden Interpellationen aufgeworfen worden ist.

Meines Erachtens macht es keinen Sinn, dreimal die gleiche Thematik zu diskutieren, zumal die neueste Kriminalstatistik eben erst herausgekommen ist. Wir können also davon ausgehen, dass an diesem oder am nächsten Montag die SVP-Interpellation Nummer drei eingereicht wird. Wir können das in einem Aufwisch behandeln.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Mario Fehr stellt den Antrag, die Geschäfte Nrn. 9, 18 und 26 gemeinsam zu behandeln. Das würde bedeuten, dass jeweilen der Erstunterzeichner zu diesen drei Vorstössen eine Erklärung abgibt. Anschliessend werden wir gemeinsam entscheiden, ob diese drei Interpellationen diskutiert werden sollen.

Der Rat ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Mario Fehr (SP, Adliswil): Ich möchte einen Beitrag zur Ratseffizienz leisten. Nachdem ich erfolgreich war, beantrage ich Ihnen, die Traktanden 10 und 24 ebenfalls zusammenzulegen. Traktandum 10 befasst sich mit den Gemeindegewerksdiensten, mit der Analyse, welche Aufgaben auf Gemeindeebene privatisiert werden können. Traktandum 24, ebenfalls ein freisinniger Vorstoss, ein Postulat von Ulrich Isler und Lukas Briner, befasst sich mit einem Privatisierungskonzept für die Kantonspolizei. Es geht um die gleiche Thematik, nämlich, welche polizeilichen Aufgaben inskünftig vom Staat her erledigt werden sollen und welche Privaten übergeben werden können. Auch hier würde sich ein Aufwisch rechtfertigen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Herr Fehr, Sie sind sehr optimistisch. Ich weiss nicht, ob wir heute so weit kommen. Wir wollen es versuchen. Was meint Ulrich Isler dazu? Er ist auch einverstanden. Wir werden die beiden Geschäfte miteinander diskutieren.

Der Rat ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Führung der neuen Cisalpino/ICE-Züge Stuttgart–Zürich über Winterthur–Flughafen Zürich–Kloten ab Mai 1999

KR-Nr. 431/1998

Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur) hat am 16. November 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Im Bericht der Schweizerischen Bundesbahnen vom 20. Oktober 1998 zum Fahrplanprojekt 1999–2001 wird zur Linie Schaffhausen–Bülach–Zürich ausgeführt, dass für den Korridor Zürich–Stuttgart ein Neukonzept mit fünf beschleunigten Neigezügen (zweimal Cisalpino, dreimal ICE mit Neigetechnik) vorgesehen ist. Ausserhalb der zwei Verbindungen mit Cisalpino würden alle Verbindungen (Stuttgart)–Schaffhausen–Chiasso–Milano in die Abschnitte Stuttgart–Zürich und Zürich–Milano getrennt. Aus dem provisorischen Fahrplan kann entnommen werden, dass von Zürich um 7.13 Uhr, 11.13 Uhr, 13.10 Uhr, 15.13 Uhr und 19.10 Uhr eine Verbindung nach Stuttgart besteht. Zwei der Verbindungen sind über Winterthur vorgesehen (Zürich ab ...10 Uhr). Für die Verbindung Stuttgart–Zürich ist ein analoger Fahrplan publiziert (Stuttgart ab 8.02 Uhr, 10.02 Uhr, 12.02 Uhr, 16.02 Uhr, 18.02 Uhr).

Die Fahrt über Winterthur dauert sowohl auf der Hin- als auch auf der Rückfahrt drei Minuten länger als über Bülach.

Die zwei Züge Stuttgart–Zürich (und in umgekehrter Richtung), die künftig über Winterthur verkehren sollen, werden gemäss dem Fahrplanprojekt nicht über den Flughafen Zürich-Kloten, sondern von Winterthur direkt über die Zürichberglinie zum Bahnhof Museumstrasse geleitet. Sie sollen zwischen Winterthur und Zürich also wieder die gleiche Route benützen wie die vor einigen Jahren wenig erfolgreichen alten TEE-Züge. Bereits damals sahen alle Fachgremien (ausser den SBB-Verantwortlichen) voraus, dass eine solche Route zum Flop würde.

Mit einer Abfahrtszeit in Zürich zur Minute .04 (und nicht wie von den SBB vorgeschlagen um .10) könnte aus der Hauptbahnhofhalle und nicht aus dem Bahnhof Museumstrasse – den Fernreisende kaum finden werden – losgefahren werden. Zudem würde der Flughafen problemlos in die Verbindung Stuttgart–Winterthur–Zürich eingebunden. Die Züge kämen in Zürich HB sechs Minuten später an (.56 anstelle von .50).

Für die attraktive Anbindung des Flughafens Zürich-Kloten wäre im Übrigen ein Stundentakt (und nicht nur zwei vorgesehene Verbindungen im Tag) schon lange fällig.

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Welche Schritte hat der Regierungsrat bis heute unternommen, um die Stadt Winterthur und den Flughafen Zürich-Kloten in die Bahnverbindung Stuttgart–Zürich (und umgekehrt) einzubinden?
2. Kennt der Regierungsrat die Projektstudie der Cisalpino AG für die Einbindung des Flughafens in ihre Cisalpino-Verbindungen Stuttgart–Zürich? Wie sieht diese aus? Welche Abfahrts- und Ankunftszeiten weist diese in Zürich auf? Könnte dieser Fahrplan auch für die deutschen Neigezüge ICT verwendet werden?
3. Auf wann kann mit der integralen Einbindung des Flughafens Zürich-Kloten in die Bahnverbindung Stuttgart–Zürich gerechnet werden? Auf wann mit der Einführung des Stundentaktes auf der ganzen Verbindung, mindestens aber zwischen Singen–Schaffhausen–Winterthur und dem Flughafen?
4. Welche Anstrengungen unternimmt der Regierungsrat, damit auf den Fahrplanwechsel 1999 alle CIS- und ICE-Verbindungen über Winterthur und auch über den Flughafen geführt werden?
5. Welche Passagierfrequenzen weist der Flughafen Zürich-Kloten aus dem Einzugsgebiet entlang der Bahnlinie Stuttgart–Singen–Schaffhausen auf? Wie sieht der Modalsplit vom und zum Flughafen Zürich-Kloten aus diesen Gebieten heute aus? Welcher Modalsplit

könnte mit einem attraktiven Bahnangebot erreicht und welche zusätzlichen Fahrgastfrequenzen könnten damit erzielt werden?

6. Was unternimmt der Regierungsrat, damit die durchgehende Verbindung Stuttgart–Milano beibehalten und in Zürich nicht unterbrochen wird?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Im Bericht zum Fahrplanprojekt vom 20. Oktober 1998 haben die SBB der Öffentlichkeit zum ersten Mal mitgeteilt, wie die durch den Einsatz von Neigezügen im Verkehr zwischen Zürich und Stuttgart mögliche Reisezeitverkürzung verwirklicht werden soll. Dieser Bericht sah fünf beschleunigte Zugspaare vor, von denen zwei über Winterthur, nicht aber über den Flughafen, geführt werden sollen. Diese Führung ist eine Notlösung und hat ihren Grund nicht etwa in den erwarteten Zusatzerträgen, sondern allein in der Tatsache, dass die von der Deutschen Bahn AG vorgesehenen ICE-Neigezüge nur 150 Plätze in der 2. Klasse und 50 in der 1. Klasse aufweisen und damit auf der Bülacher Linie auch bei mittlerem Verkehrsaufkommen nicht zu genügen vermögen. Die deutschen Neigezüge müssen darum zweimal pro Richtung parallel zu den Inland-Schnellzügen nach Zürich geführt werden, wofür nur die gewählte Fahrordnung über Winterthur–Zürichbergtunnel zur Verfügung steht.

Der Regierungsrat hat schon bei verschiedenen Gelegenheiten (Antworten auf die Vorstösse KR-Nrn. 355/1996, 3/1997, 62/1997 und 199/1997) festgehalten, dass er der Verkürzung der Reisezeit zwischen den Zentren Zürich und Stuttgart höhere Priorität einräumt als der Bedienung von Winterthur und des Flughafens. Er begrüsst deshalb grundsätzlich die Verwirklichung der seit Jahren angekündigten Reisezeitverkürzung um 17 Minuten. Nachdem das Projekt auch im Rahmen der kantonalen Fahrplankonferenz intensiv diskutiert worden ist, wurde es in der Stellungnahme gegenüber der Generaldirektion SBB als Übergangslösung akzeptiert. Um eine Dauerlösung kann es sich nicht handeln, weil es nicht befriedigen kann, den Anschluss von Winterthur nach Singen und weiter nur zweimal pro Tag zu uneinheitlichen Zeiten anzubieten, und zudem bei einer Fahrt über Winterthur auch der Flughafen bedient werden sollte.

Auf der einspurigen Strecke zwischen Winterthur und Schaffhausen stehen die internationalen Züge in Konkurrenz zum berechtigten Anliegen der Region, die S33 im Halbstundentakt zu führen. Die Planungsarbeiten für dieses Projekt laufen zurzeit. Es wird sich dabei zeigen, ob

die Verbindung zwischen Schaffhausen und dem Flughafen oder zwischen Winterthur und Deutschland auf diesem Weg verbessert werden kann. Es muss allerdings davon ausgegangen werden, dass die Einführung des Halbstundentakts und die Führung zusätzlicher schnellerer Züge nur mit einem Ausbau der bestehenden Strecke möglich sein werden.

Die Projektstudie der Cisalpino AG zur Einbindung des Flughafens in deren Verbindung Zürich–Stuttgart soll vor allem auch einer umsteigefreien Verbindung aus dem Tessin zum Flughafen dienen. Sie sieht Abfahrten in Zürich zur Minute 04 vor und würde Stuttgart zur gleichen Zeit erreichen, wie es ab 1999 bei einer Abfahrt zur Minute 13 über Bülach vorgesehen ist. Die Abfahrt 04 ist aber ab 1999 durch die Verbindung Luzern–Flughafen belegt, deren Nachfrage jene des Tessins oder Süddeutschlands um ein Mehrfaches übertrifft. Die Züge müssten darum Zürich bereits zur Minute 01 verlassen, womit die Reisezeit weiter verlängert würde und auch einige wichtige Anschlüsse verloren gingen. Ausserdem wird der vorgesehene Ausbau des Bahnhofs Neuhausen vorausgesetzt. Vom Fahrplan her sind die Verhältnisse beim deutschen Neigezug grundsätzlich gleich. Der Unterschied besteht im Zürcher Hauptbahnhof, wo der deutsche Zug ein zusätzliches Gleis benötigt, weil er nicht nach Italien verkehren kann.

In Berücksichtigung der vorhandenen Randbedingungen und weil die nun möglich werdende Fahrzeitverkürzung nicht durch den Umweg in Frage gestellt werden soll, hat der Regierungsrat keine Anstrengungen unternommen, um schon 1999 alle Verbindungen zwischen Zürich und Stuttgart über den Flughafen zu führen. Er hat jedoch die Reduktion der Zugszahl von sieben auf fünf pro Tag und Richtung beanstandet und ein Angebot im Zweistundentakt mit schnellen Zügen gefordert. Dies kann nach dem heutigen immer noch nicht definitiven Stand der Planung teilweise erfüllt werden, indem zusätzlich zum Projekt vom 20. Oktober 1998 zwei Zugpaare bis und ab Singen geführt werden sollen mit sofortigem Anschluss an einen deutschen Neigezug von bzw. nach Stuttgart und der gleichen Gesamtreisezeit wie mit den anderen Neigezügen.

Die Passagierzahlen des Flughafens Zürich aus dem Einzugsgebiet der Bahnlinie Schaffhausen–Singen–Stuttgart betragen an Werktagen etwa 300 Personen in beiden Richtungen. Bei einem Modalsplit von 16 % sind dies heute knapp 50 Bahnpassagiere. Selbst bei einer Verdreifachung des Modalsplits dank bedeutender Angebotsverbesserung könnten kaum mehr als etwa 100 zusätzliche Fahrgäste für die Bahn gewonnen werden. Eine durchgehende Verbindung Mailand–Stuttgart könnte andererseits auch das eher grössere Potenzial aus dem Tessin und dem Raum Mailand an den Zürcher Flughafen anschliessen. In einer Gesamtbetrachtung können sich darum die Gewichte auch in Bezug auf den Abschnitt zwischen Zürich und Stuttgart verschieben. Mittelfristig wird darum geprüft, ob im Zeithorizont Bahn 2000 1. Etappe (2005) die Voraussetzungen für einen Zweistundentakt Mailand–Zürich–Stuttgart über den Flughafen geschaffen werden können. Ein allfälliger Stundentakt würde jedoch den Bau einer Doppelspur im Wohngebiet Veltheim anschliessend an den Bahnhof Winterthur oder den teuren Lindbergtunnel erfordern und steht darum höchstens langfristig zur Diskussion.

Kulturförderungskommission
KR-Nr. 447/1998

Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur) und Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach) haben am 23. November 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Dieser Tage findet die Übergabe der kulturellen Auszeichnungen 1998 des Kantons Zürich statt. Der Einladung des Regierungsrates ist zu entnehmen, dass die Kulturförderungskommission ihre Aufgabe aufgeteilt in drei Arbeitsgruppen wahrnimmt:

- Arbeitsgruppe für bildende Kunst
- Arbeitsgruppe Musik, Tanz und Theater
- Arbeitsgruppe für Literatur.

Während für die Themenkreise bildende Kunst und Literatur je fünf Persönlichkeiten zuständig sind, werden Musik, Tanz und Theater zusammen von drei Persönlichkeiten beurteilt.

Die einzelnen Kulturbereiche werden also extrem unterschiedlich gewichtet.

Wir bitten darum um die Beantwortung der sich uns in diesem Zusammenhang aufdrängenden Fragen:

1. Welches waren die Grundsätze, nach denen die Kulturförderungskommission ihre Arbeitsbereiche festlegte?
2. Warum sind die drei eigenständigen Bereiche Musik, Tanz und Theater in einer einzigen Arbeitsgruppe zusammengefasst? Sind diese weniger wert als bildende Kunst oder Literatur? Weshalb sind die drei Arbeitsgruppen personell derart unterschiedlich dotiert?
3. Ist der Regierungsrat bereit, diesbezüglich Änderungen vorzunehmen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern wie folgt:

Die Kulturförderung im Kanton Zürich beruht auf dem Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens vom 1. Februar 1970 (LS 440.1) sowie auf der Kulturförderungsverordnung vom 22. April 1971 (LS 440.11). Für lange Zeit genügten diese vor mehr als einem Vierteljahrhundert festgelegten Grundsätze. Mit wachsender Präsenz und Bedeutung der sogenannten freien Szene in den Bereichen Theater, Tanz und Musik kam vermehrt der Ruf nach einem für alle Sparten der Künste gültigen Kulturkonzept. Von ihm erhoffte man sich sowohl mehr Transparenz in der Vergabepolitik als auch mehr finanzielle Mittel für die Aufgaben der Kulturförderung. Einerseits ging es um die Aufstockung der bestehenden Kredite für die bereits etablierten Kunstsparten bildende Kunst und Literatur, deren Anliegen von grossen Arbeitsgruppen in der Kulturförderungskommission des Regierungsrates vertreten wurden. Andererseits wurde gefordert, dass für die Förderung der Arbeiten, die unabhängige Kulturschaffende produzieren und vermitteln, neue Kredite in den Staatsvoranschlag aufgenommen werden sollen.

In der Folge dieser Diskussionen in der Öffentlichkeit und im Zusammenhang mit der Übernahme des Opernhauses legte der Regierungsrat Ende 1993 mit der Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 362/1993 vom 16. Februar 1994 die Ziele der kantonalen Kulturpolitik offen. Es wurde aufgezeigt, dass aus finanziellen Gründen ein dringliches Problem der staatlichen Kulturpolitik, nämlich die Förderung gegenwärtiger und zukunftsgerichteter Ausdrucksformen in Kunst und Kultur, nicht befriedigend gelöst werden kann. Damals waren rund 75 % der zur Verfügung stehenden Kulturförderungskredite an feste Institutionen gebunden und der finanzielle Spielraum, der Möglichkeiten für die Subventionierung unabhängiger Kulturprojekte gab, wurde als ausserordentlich eng bezeichnet. Auf die Formulierung eines Kulturkonzepts wurde verzichtet, weil dieses bei den Kulturschaffenden unerfüllbare Illusionen

und Hoffnungen geweckt hätte. Man ging davon aus, dass es auf Jahre hinaus eine papierene Wunschliste bliebe, die zum Zeitpunkt der Realisierbarkeit wohl in weiten Teilen durch die Entwicklung überholt wäre. Darüber hinaus schien die Investition von Geld und Zeit in die Entwicklung eines Kulturkonzepts unangebracht, solange die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung über das Opernhausgesetz sowie der eidgenössischen Volksabstimmung über den neuen Kulturförderungsartikel in der Bundesverfassung nicht bekannt waren. Man rechnete damit, dass letzterer Entscheid möglicherweise Verschiebungen in der Aufgabenteilung mit dem Bund, aber auch den Gemeinden brächte, die von der kantonalen Kulturförderung hätten berücksichtigt werden müssen.

Seither hat sich die Situation eher zugespitzt. Im Rahmen der Bemühungen um die Haushaltsanierung wurden auch die meisten Staatsbeiträge im Bereich der Kulturförderung um 10 % gekürzt. Heute gehen mehr als 90 % der Kulturförderungsmittel an das Opernhaus. Die verbleibenden 10 % werden grösstenteils als Staatsbeiträge an 42 Institutionen ausbezahlt. Die Aufgabe der Kommission des Regierungsrates beschränkt sich demzufolge auf ein Arbeitsfeld, dem nur knappe finanzielle Mittel zur Förderung verschiedener Kunstsparten zur Verfügung stehen. Die historisch gewachsene Aufteilung der Kulturförderungskommission in drei ständige Arbeitsgruppen unterschiedlicher Grösse wurde bis anhin wegen ihrer kompetenten und effizienten Arbeitsweise beibehalten. Zudem stehen für die Finanzierung der Kommissionstätigkeit nur beschränkte Mittel zur Verfügung, was einer Aufstockung ebenfalls entgegensteht. Über die Einzelheiten der kantonalen Kulturförderung informiert ein ausführlicher Geschäftsbericht der Fachstelle Kultur, der 1998 zum ersten Mal erschienen ist.

Im Rahmen des Voranschlags 1999 hat der Kantonsrat neben einer Erhöhung des Beitrages an das Opernhaus zusätzliche Mittel aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des freien Kulturschaffens bewilligt. Im Hinblick darauf, aber auch im Sinne einer Standortbestimmung nach bald dreissig Jahren gesetzlich geregelter Kulturförderung hat die Direktion der Justiz und des Innern bereits vor einiger Zeit die Erarbeitung eines Kulturkonzepts in Aussicht gestellt. Derzeit befasst sich eine Subkommission der Kulturförderungskommission, in der auch die Arbeitsgruppe Musik, Tanz und Theater vertreten ist, eingehend mit der komplexen Fragestellung. Im Zusammenhang damit werden auch Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kulturförderungskommission überprüft und allfällig notwendige Änderungen vorgenommen werden können. Das Konzept wird dem Kantonsrat und der Öffentlichkeit im Laufe dieses Jahres vorgestellt werden.

Kostenreduktion bei der Projektierung des Kasernenumbaus
KR-Nr. 448/1998

Anjuska Weil-Goldstein (FraP!, Zürich) hat am 23. November 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Am 29. April 1998 hat der Regierungsrat einen Kredit von 3,1 Millionen Franken für die Ausarbeitung eines baureifen Projekts für den Um- und Ausbau der Militärkaserne in Zürich bewilligt. Am 28. Mai ist eine Stimmrechtsbeschwerde gegen diesen Beschluss des Regierungsrates beim Bundesgericht eingereicht worden. Der Regierungsrat hat dem Bundesgericht zugesichert, dass bis zum Entscheid über die Stimmrechtsbeschwerde nicht mehr als 2 Millionen Franken ausgegeben werden. Am 13. November 1998 hat Herr Regierungsrat Hofmann im Rahmen einer Medienorientierung bekannt gegeben, dass die Projektierungsarbeiten für den Um- und Ausbau der Militärkaserne im Januar abgeschlossen werden und dem Regierungsrat die Bauvorlage zur Beschlussfassung zuhanden des Kantonsrates unterbreitet werde. Der Entscheid des Bundesgerichts zur Stimmrechtsbeschwerde steht noch aus. Am Rande der erwähnten Medienkonferenz hat Regierungsrat Hofmann erklärt, dass die gegenüber dem Bundesgericht abgegebenen Zusicherungen selbstverständlich eingehalten würden. Auf Grund des beschriebenen Sachverhaltes ist wohl davon auszugehen, dass die Projektierung des Kasernenumbaus zu weit tieferen Kosten als ursprünglich vorgesehen abgeschlossen werden kann.

In diesem Zusammenhang frage ich den Regierungsrat:

1. Wie ist es gelungen, die auf ursprünglich 3,1 Millionen Franken veranschlagten Projektierungskosten für den Um- und Ausbau der Militärkaserne auf unter 2 Millionen Franken zu senken?
2. Ist es möglich, dass nach einem Entscheid des Bundesgerichtes über die Stimmrechtsbeschwerde gegen den Projektierungskredit weitere Projektierungsarbeiten ausgeführt werden, die erhebliche Kosten verursachen?
3. Sind Arbeiten, die ursprünglich im Rahmen der Projektierung Kaserne vorgesehen worden sind, unter einem andern Titel ausgeführt worden?
4. Ist der Baudirektor in der Lage, dem Regierungsrat ein seriöses Projekt für den Umbau der Militärkaserne zu unterbreiten, wenn nur rund 60 % der vorgesehenen Arbeiten ausgeführt werden?
5. Gibt es andere Kreditbegehren des Baudirektors, die ohne materielle Folgen um über 30 % gekürzt werden können? Wie gedenkt der

Regierungsrat ein entsprechendes Sparpotenzial in Zukunft auszuschöpfen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Der Regierungsrat bewilligte am 29. April 1998 einen Projektierungskredit für die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung der Militärkaserne Zürich im Umfang von 3,1 Mio. Franken, der auf Honorarofferten der Architekten und Fachingenieure beruht. Gegen diesen Beschluss reichten Anjuska Weil-Goldstein, Niklaus Scherr und Walter Angst, alle in Zürich, am 28. Mai 1998 eine staatsrechtliche Beschwerde ein. Die Beschwerdeführenden stellten das Gesuch, den Kredit dem fakultativen Referendum gemäss Art. 31 Abs. 1 Ziffer 5 KV in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 Ziffer 2 KV zu unterstellen und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Das Bundesgericht wies am 29. Juni 1998 das Gesuch um aufschiebende Wirkung der Beschwerde ab und behaftete die Baudirektion bei ihrer Zusage, bis zum Entscheid des Bundesgerichtes nicht mehr als 2 Mio. Franken vom angefochtenen Projektierungskredit zu verwenden. Am 2. Dezember 1998 wies das Bundesgericht die Stimmrechtsbeschwerde ab.

Die Baudirektion sistierte nach Eingang der staatsrechtlichen Beschwerde die Kasernenplanung, die von den Architekten und Fachingenieuren gleich nach der Kreditbewilligung aufgenommen worden war. Nach dem Entscheid des Bundesgerichtes über die aufschiebende Wirkung, d. h. einen Monat nach der Sistierung der Projektierungsarbeiten, konnte das Hochbauamt die Architekten und Fachingenieure mit der Weiterbearbeitung des Projektes beauftragen. Die Planer wurden angewiesen, die Arbeiten so weit voranzutreiben, bis die vom Bundesgericht gesetzte Kostengrenze erreicht sei; überdies hätten sie bei der Projektierung darauf zu achten, ein tragfähiges Gesamtergebnis mit möglichst geringem Aufwand zu erreichen. Dabei seien die Grundlagen früherer Projektierungsarbeiten und Kostenermittlungen im Hinblick auf das vorliegende Projekt zu verifizieren und, wenn immer möglich, einzubeziehen. Bei der Kostenermittlung solle nach der bewährten Elementkostenmethode vorgegangen und dabei auf eine Detaillierung verzichtet werden, die für die Beurteilung im Hinblick auf den Entscheid über die Verwirklichung nicht zwingend notwendig sei. Bereits im November 1998 war ein Projektierungsstand erreicht, der in Bezug auf die Anlagekosten die Aussage zuliess, der Objektkredit könne mit den 2 Mio. Franken Projektierungsgeldern im geforderten Genauigkeitsgrad eines konventionellen Kostenvoranschlages ermittelt werden (diese Berechnungsmethode fand im Übrigen auch bei der Universität Zürich-Irchel, III. Etappe, Anwendung). Nach Abweisung der Beschwerde durch das Bundesgericht am 2. Dezember 1998 erhielten die Planer den Auftrag,

die Projektierung gemäss ursprünglicher Anlage weiter zu verfeinern und fertig zu stellen. Das Projekt mit Kostenberechnung für die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung der Militärkaserne Zürich konnte Mitte Januar 1999 abgeschlossen werden.

Der Projektierungskredit wurde bis zu diesem Zeitpunkt um rund 800'000 Franken oder 25 % unterschritten. Der Regierungsrat hat die Bauvorlage mit Beschluss vom 27. Januar 1999 zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.

Alle Projektierungsarbeiten wurden im Rahmen des bewilligten Kredites abgewickelt; Arbeiten unter einem andern Kostentitel sind keine ausgeführt worden. Beim Kasernenprojekt erlaubten es die besonderen Umstände, vorhandene Grundlagen vorangegangener Planungen und Kostenermittlungen einzubeziehen. Dieses Vorgehen und die Wahl einer weniger aufwendigen Kostenermittlung mit der Elementkostenmethode ermöglichen es, die Projektierung unter den veranschlagten Kosten vorlagereif zu machen. Im Übrigen gibt es zurzeit kein mit diesem Bauvorhaben vergleichbares Projekt, das ein entsprechendes Reduktionspotenzial in einer ersten Projektierungsetappe enthält.

*Einschulung und Ausbildung von Kindern im Asylverfahren
KR-Nr. 468/1998*

Bettina Volland (SP, Zürich), Anna Guler (SP, Zürich) und Esther Arnet (SP, Dietikon) haben am 7. Dezember 1998 folgende Anfrage eingereicht:

In verschiedenen Zürcher Gemeinden werden hitzige, teilweise unsachliche Diskussionen über die Einschulung von Kindern im Asylverfahren geführt. Immer wieder kommt es vor, dass Kindern und Jugendlichen die Einschulung verweigert wird. Eine qualitativ gute Schulbildung gehört zu den Grundrechten eines jeden Kindes, unbesehen von Portemonnaie und Aufenthaltsstatus der Eltern. Wir bitten den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Kinder im schulpflichtigen Alter leben im Moment in den einzelnen Durchgangszentren des Kantons Zürich? Wie viele stammen aus dem Kosovo? Mit welcher Entwicklung ist zu rechnen?
2. Wie viele von ihnen besuchen eine öffentliche Schule, wie viele eine zentrumsinterne Schule und wie viele haben überhaupt keinen Unterricht?
3. Wie viele Unterrichtsstunden erhalten Kinder, welche in Durchgangszentren unterrichtet werden, und wie sieht der Lehrplan aus? Wie sehen diese Zahlen im Vergleich zu den öffentlichen Schulen aus? Wie stellt der Kanton sicher, dass in diesen Zentren die Qualität

des Unterrichts in Bezug auf Lehrplan, Umfang und Lehrpersonal gleich ist wie an den öffentlichen Schulen? Werden diese Standards auch für Kinder aus dem Kosovo eingehalten?

4. Nach welchen Kriterien wird die Einschulung in Klassen der öffentlichen beziehungsweise der zentrumsinternen Schulen vorgenommen?
5. Nach welchen Kriterien wird das Lehrpersonal ausgewählt und besoldet?
6. Bestehen Unterrichtskonzepte für Kinder und Jugendliche aus dem Kosovo, welche dem Umstand Rechnung tragen, dass sie später in ihre Heimat zurückkehren werden? Werden dabei auch Ideen umgesetzt, welche den Kindern und Jugendlichen bei ihrer Rückkehr in die Heimat nützlich sind?
7. Welche Gemeinden sperren sich dagegen, Kinder von Asylsuchenden einzuschulen? Was unternimmt die Regierung in dieser Angelegenheit? Teilt die Regierung unsere Einschätzung, dass damit der Anspruch auf Rechtsgleichheit verletzt wird? Was unternimmt die Regierung gegen diesen Missstand?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

1. Nach Angaben der «Asyl-Organisation für den Kanton Zürich» befanden sich am Stichtag vom 31. Dezember 1998 insgesamt 669 Kinder vom 1. bis zum 16. Altersjahr in den Durchgangszentren für Asylsuchende des Kantons Zürich. Davon sind rund die Hälfte, d. h. 330 Kinder, im schulpflichtigen Alter von 7 bis 16 Jahren. 254 der schulpflichtigen Kinder stammen aus Kosovo. Im Verhältnis zur Zahl der jährlich neu zuziehenden Kinder im Schulalter mit Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen – in den letzten Jahren durchschnittlich rund 1500 pro Jahr – machen die Kinder von Asylsuchenden einen kleineren Teil aus.

Am Stichtag war folgende Anzahl schulpflichtiger Kinder aus dem Kosovo in den einzelnen Durchgangszentren des Kantons:

Kinder aus dem Kosovo, Durchgangszentren des Kantons Zürich per 31. Dezember 1998

<i>Durchgangszentrum</i>	<i>Anzahl Kinder</i>
Adliswil	22
Affoltern, Lilienberg	10
Bauma, Inselhof	21
Bülach	7
Embrach 1	9

Embrach 2	10
Gams, Eichlitten	16
Hinteregg, Ober Halden	13
Opfikon, Leutschenbach	0
Schlieren	15
Thalwil	8
Uster, Geeren	21
Wädenswil	10
Winterthur, Meise	3
Winterthur, Kempththal	10
Winterthur, Kloster	13
Zürich, Altstetten	4
Zürich, Aspholz	8
Zürich, Hofacker	13
Zürich, Oerlikon	6
Zürich, Regensbergstrasse	4
Zürich, Rieterstrasse	3
Zürich, Riesling	3
Provisorien	<u>25</u>
Total	<u>254</u>

Die zukünftige Entwicklung ist schwer abzuschätzen, da sie abhängig ist von der Situation in den Kriegs- und Krisengebieten sowie von politischen Entscheiden des Bundes. Die Bildungsdirektion rechnet für das Jahr 1999 mit ähnlichen Zahlen wie 1998.

2. Gemäss der Bundesverfassung und dem kantonalen Schulrecht haben alle Kinder im Schulalter – darunter Kinder aus Familien, die ein Asylgesuch eingereicht haben – das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen. Die Kinder in den Durchgangszentren Affoltern, Embrach, Gams (Zentrum des Kantons Zürich), Hinteregg, Schlieren und im Schulkreis Zürich-Glatttal (Zentrum Aspholz) besuchen zentrumsinterne Sonderklassen E. Ende 1998 waren insgesamt 81 Kinder in diesen internen Klassen. Die andern Kinder besuchen die öffentlichen Schulen der Gemeinden, in der Regel bestehende Sonderklassen E. Das sind Kleinklassen, in denen die Kinder während eines Jahres Deutsch lernen und sich auf einen allfälligen Übertritt in eine Regelklasse vorbereiten können. Bei der Eröffnung neuer Durchgangszentren und von Provisorien, wie dies im zweiten Halbjahr 1998 mit kurzen Planungsfristen nötig wurde, gab es Wartezeiten für die Kinder, bis ein interner oder externer Schulunterricht geplant und eingerichtet werden konnte. In allen andern Fällen jedoch besuchen Kinder einen Schulunterricht ab dem Eintritt in ein Durchgangszentrum.

3. In den zentrumsinternen Klassen bleiben die Kinder in der Regel weniger als ein halbes Jahr. Die Lehrpersonen sind an diesen Klassen zu 21 Wochenstunden angestellt. Das entspricht einem 75 %-Pensum einer regulären Sonderklasse E. Als Richtwert für die Klassengrösse gilt wie in regulären Sonderklassen E eine Zahl von zwölf Schulkindern pro Klasse. Der Lehrplan richtet sich nach dem Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich und entspricht dem einer Sonderklasse E in den Gemeinden. Hauptziel ist die Orientierung in der neuen Umgebung und das Erwerben von Grundkenntnissen in der deutschen Sprache. Ausserdem werden Mathematik, Gestaltung, Musik und Sport unterrichtet. Zur Qualitätssicherung ist folgendes vorgekehrt:

1. Die Klassen werden wie Klassen der Volksschule durch die Gemeinde- und Bezirksschulpflegen beaufsichtigt.
2. Den Lehrpersonen dieser Klassen stehen die gleichen Lehrmittel, Weiterbildungs- und Beratungsangebote zur Verfügung wie für Sonderklassen E der Gemeinden.

Die Kinder von Asylsuchenden, die aus dem Kosovo stammen, besuchen in der Regel die schulischen Einrichtungen gemeinsam mit Kindern anderer Herkunft. Eine Ausnahme ist im Schulkreis Zürich-Zürichberg zu finden, wo versuchsweise ab Mitte Januar 1999 zwei Sonderklassen E nur für Albanisch sprechende Kinder geführt werden, an denen je eine albanischsprachige Lehrperson in einem Teilpensum mitarbeitet. Die Standards für zentrumsinterne Klassen und für reguläre Sonderklassen der Schulgemeinden gelten unabhängig von der Herkunft der Kinder.

4. Nach Möglichkeit, d. h., wo schulische Strukturen zur Aufnahme von fremdsprachigen Kindern (in städtischen Verhältnissen die Sonderklassen E) in ausreichendem Ausmass vorhanden sind, werden die Kinder aus den Durchgangszentren in Klassen der Gemeinde eingeschult. Für eine Schulung in der Gemeinde spricht aus pädagogischer Sicht, dass die Kinder ausserhalb der Zentren eine geeignete kindgerechte und lernfördernde Tagesstruktur finden, aus organisatorischer und finanzieller Sicht, dass die Mitbenutzung bestehender schulischer Strukturen weniger aufwendig ist als eine schulische Parallelstruktur für das Asylwesen. Wo die Gemeindeschulen durch die Schulung von Kindern aus Durchgangszentren zahlenmässig zu stark belastet würden, können zentrumsinterne Sonderklassen E geführt werden. Dafür braucht es eine vorgängige Absprache zwischen Schulgemeinde, kantonalem Sozialamt, «Asyl-Organisation für den Kanton Zürich» oder einem allfälligen anderen Träger eines Durchgangszentrums und der Bildungsdirektion. Schliesslich ist eine

Bewilligung des Erziehungsrats erforderlich. Diese Regelung der Schulung Asylsuchender und vorläufig Aufgenommener stützt sich auf Absprachen zwischen Vertretungen der Gemeinden und den damaligen Erziehungs-, Fürsorge- und Polizeidirektionen in der «Behördedelegation im Asylwesen» vom Jahr 1992. Der Regierungsrat hat mit Beschlüssen von 1993, 1995 und 1998 die Erziehungs- bzw. Bildungsdirektion ermächtigt, die «Asyl-Organisation für den Kanton Zürich» mit der Führung von zentrumsinternen Klassen zu beauftragen und die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen.

5. Zentrumsinterne Klassen werden im Auftrag der Bildungsdirektion von der «Asyl-Organisation für den Kanton Zürich» geführt. Diese wählt die Lehrpersonen aus und ist für die Anstellung zuständig. Erforderlich ist eine abgeschlossene Ausbildung als Lehrperson der Volksschule. Die Besoldung richtet sich nach dem Besoldungsreglement der Asyl-Organisation, das sich an das Besoldungsreglement der Stadt Zürich anlehnt. Dadurch sind die Lehrpersonen der zentrumsinternen Klassen anstellungsmässig den Betreuungspersonen im Asylwesen und nicht den Lehrpersonen der Volksschule gleichgestellt.
6. Wie oben ausgeführt, werden die albanischsprachigen Kinder in der Regel zusammen mit andern fremdsprachigen Kindern nach dem Lehrplan der Volksschule geschult. Kinder von Asylsuchenden, darunter diejenigen aus Kosovo, werden in das Herkunftsland zurückgewiesen, wenn das Asylgesuch abgelehnt und eine Rückschaffung zumutbar ist. Der Zeitpunkt der Rückführungen in den Kosovo ist zurzeit nicht abzusehen. Ein längerer Aufenthalt dieser Kinder von über einem Jahr ist nicht auszuschliessen. Volksschulbildung als umfassende Bildung fördert das Kind in seiner kognitiven und sozialen Entwicklung, was unabhängig davon sinnvoll und nützlich ist, ob ein Kind sich länger in der Schweiz aufhält oder wieder in das Herkunftsland zurückkehrt. Mit dem Ziel, dass anderssprachige Kinder ihre heimatliche Sprache und Kultur erhalten und weiterentwickeln, werden in der Volksschule die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur zugelassen. Der albanische Lehrer- und Elternverband «Naim Frasheri» bietet diesen fakultativen Zusatzunterricht in einigen Gemeinden des Kantons an. Ein solcher Unterricht in der Herkunftssprache ist für die Erhaltung der Rückkehrfähigkeit zu empfehlen. Im erwähnten Versuch mit Sonderklassen E, an denen albanischsprachige Lehrpersonen mitarbeiten, soll auch überprüft werden, wie weit die Assistenz von Lehrpersonen, welche die gleiche Muttersprache und Kultur wie die Kinder haben, zur Verarbeitung der Fluchterfahrungen und der unsicheren Zukunftsperspektiven beiträgt.

7. Der Bildungsdirektion sind keine Gemeinden bekannt, die sich grundsätzlich gegen die Schulung von Kindern von Asylsuchenden wenden. Bei der Planung von neuen Durchgangszentren gab es Gespräche zwischen betroffenen Schulgemeinden, dem kantonalen Sozialamt, der Asyl-Organisation und der Bildungsdirektion über die Form der Schulung. Bisher war es möglich, einvernehmliche Lösungen (interne oder externe Schulung) zu finden. Die Bildungsdirektion, die Schulgemeinden und die Asyl-Organisation gewährleisten damit das Recht der Kinder von Asylsuchenden auf Schulunterricht.

*Projekt «LORAS» der Gesundheitsdirektion
KR-Nr. 487/1998*

Jürg Leuthold (SVP, Aeugst a. A.) hat am 14. Dezember 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Die Gesundheitsdirektion entwickelte 1994 die Organisationsmodelle für ein wirksames öffentliches Gesundheitswesen und daraus das Projekt «LORAS» (Leistungsorientierte Ressourcenallokation im Spitalbereich). Dieses ursprünglich bis Ende 1998 befristete Projekt wurde mit Regierungsbeschluss vom 28. Oktober 1998 bis zum 30. April 1999 verlängert.

Im Zusammenhang mit «LORAS» stellen sich mir folgende Fragen:

1. Bis zu welchem Zeitpunkt wird der definitive Schlussbericht zum «Projekt LORAS» vorliegen?
2. Welche Unterstützung haben alle Spitäler des Kantons Zürich nach Abschluss des Projektes durch die Gesundheitsdirektion zu erwarten?
3. Werden auch andere in der Schweiz tätige Institutionen des Gesundheitswesens von diesem Projekt profitieren können? Wenn ja, wer und in welcher Form? Welche Einsparungen würden sich daraus für den Kanton Zürich ergeben?
4. In welchem Umfang beteiligt sich die Stadt Zürich an den Kosten von «LORAS»?
5. Ist der nahtlose Übergang von der Projektphase ins Tagesgeschäft gewährleistet? Wenn ja, durch wen?
6. Trifft es zu, dass sich interessierte Bewerberinnen oder Bewerber für die zukünftige Stelle über eine externe Firma zu bewerben haben, obwohl sie bereits heute im Projekt mitarbeiten beziehungsweise der kantonalen Verwaltung angehören?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Gesundheitsdirektion wie folgt:

Das *wif!*-Projekt LORAS wird per 30. April 1999 abgeschlossen. Der Schlussbericht der Projektleitung zuhanden der Gesundheitsdirektion und des *wif!*-Lenkungsausschusses wird gleichzeitig fertiggestellt. Die Zürcher Spitäler werden nach Abschluss des Projektes im Rahmen der durch den Kantonsrat zur Verfügung gestellten Mittel weiterhin die notwendige Unterstützung zur flächendeckenden Umsetzung der erarbeiteten Konzepte und Instrumente erhalten. Durch die enge Zusammenarbeit mit H+ (früher VESKA), APDRG (all patient diagnosis related groups) Schweiz, BSV (Bundesamt für Sozialversicherung), Kranken- und Unfallversicherern und Patientenorganisationen kann ein grosser gegenseitiger Nutzen verzeichnet werden, so z. B. in Form von Vertragswerken zur Qualitätssicherung, durch den Vergleich von Leistungs-, Kosten- und Qualitätsdaten sowie Patientenzufriedenheitsdaten in den Berechnungen von Fallpauschalen, in der Vereinheitlichung von Konzeptionen zu Leistungsaufträgen gemäss KVG, Leistungskatalogen, Kontraktwerken (Globalbudgets, Rahmen- und Jahreskontrakte), Finanzierungsmodellen nach APDRG, Verankerungsmodellen zur Ergebnisqualität usw. Zusätzliche Einsparungen können durch den Mitbezug aller Partner des Gesundheitswesens in ein leistungs- und ergebnisorientiertes System erzielt werden. Die Mengen- und Kostenausweitung durch Einzelinteressen verlieren dabei an Treibkraft.

Die Stadt Zürich beteiligt sich durch die Teilnahme der Stadtspitäler Triemli und Waid indirekt an den Kosten des Projekts LORAS. Der nahtlose Übergang der Ergebnisse von LORAS in das Tagesgeschäft wurde im Rahmen der Reorganisation der Gesundheitsdirektion (GD 2000) geplant und wird zurzeit umgesetzt. Der Auftrag zur Evaluation von Bewerberinnen und Bewerbern für die Leitung der neu geschaffenen Abteilung Gesundheitsversorgung wurde extern vergeben. Auf diese Ausschreibung hin konnten sich auch interne Bewerberinnen und Bewerber melden.

Personalreduktion in der Kantonalen Verwaltung («²/₃-Entscheid»)
KR-Nr. 488/1998

Jürg Leuthold (SVP, Aeugst a. A.) hat am 14. Dezember 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat schrieb unter anderem: «Der Beitrag der einzelnen Direktionen orientiert sich an der finanziellen Bedeutung der Haushalte nach den vom Regierungsrat festgelegten Möglichkeiten der Haushaltsanierungen.» Die grössten Beiträge an die strukturellen Massnahmen sollen demnach die Gesundheitsdirektion, die Bildungsdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion leisten.

Die Querschnittsmassnahmen beinhalten im Wesentlichen eine Verminderung des Personalaufwandes. Damit verbunden beschloss der Regierungsrat, bis spätestens 1996 500 Stellen in der gesamten Verwaltung abzubauen («²/₃-Entscheid»).

Daraus ergeben sich – bezogen auf die Zentralverwaltung – folgende Fragen:

1. Wie viele Planstellen wiesen die drei genannten Direktionen in den Jahren 1995 bis 1999 aus (Vollzeitstellen umgerechnet)?
2. Wie viele Ist-Stellen verzeichnen diese Direktionen in den Jahren 1995 bis 1999?
3. Welche Beratungs- und Projektaufträge sowie Studien wurden im Zusammenhang mit den Sparmassnahmen im Personalbereich im Einzelnen in Auftrag gegeben (inklusive Outsourcing)?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

1. Mit Beschluss vom 18. Juni 1997 ergänzte der Regierungsrat die Vorschriften vom 23. April 1997 über den teilweisen Verzicht auf den Ersatz von Personalabgängen in der kantonalen Verwaltung. Dabei wurde festgehalten, dass die Massnahme im Wesentlichen zwei Elemente enthält:

Einerseits die Zielvorgabe an die Direktionen, Personalabgänge in ihrem Bereich insgesamt nur noch in einem reduzierten Umfang, nämlich zu höchstens ²/₃, zu ersetzen, wobei an Stelle der nur teilweisen oder vollständigen Nichtwiederbesetzung der einzelnen Stellen kompensatorische Einsparungen zulässig sind.

Andererseits ein verschärftes Verfahren bei der Wiederbesetzung, das helfen soll, diese Zielvorgabe zu erreichen.

Als kompensatorische Massnahmen verstand man insbesondere die verzögerte Wiederbesetzung, Tiefereinreihungen oder vermehrte unbezahlte Urlaube. Neben den bereits am 23. April 1997 bezeichneten Ausnahmen (Lehrkräfte, Professorinnen und Professoren der Universität sowie Ausbildungsfunktionen) wurden zusätzlich – betreffend die von der vorliegenden Anfrage betroffenen Direktionen – folgende Personalkategorien von der Massnahme ausgenommen:

Volkswirtschaftsdirektion:

Regionale Arbeitsvermittlungszentren und Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen.

Dienststellen der Flughafendirektion, die für die Gewährleistung der Flugsicherheit zuständig sind.

Arbeitslosenkasse.

Gesundheitsdirektion:

Ärzte sowie Pflege-, medizinisch-technische und therapeutische Funktionen der Spitäler und Kliniken.

Entsprechend sind von den Sparmassnahmen nur einige Ämter der fraglichen Direktionen betroffen, und der Vergleich des Personalbestandes gibt nicht wieder, was auf Grund der kompensatorischen Massnahmen an Einsparungen im Personalbereich erzielt wurde.

Die folgenden Zahlen beruhen auf den Auswertungen, die jährlich im Januar erfolgen und das Vorjahr betreffen. Bei der Volkswirtschaftsdirektion und der Bildungsdirektion hatten die auf 1. Januar 1999 vollzogenen Reorganisationen wesentliche Stellenverschiebungen zur Folge, so dass die Stellenpläne kaum mehr mit dem Vorjahr vergleichbar sind. Die Reorganisationen sind noch nicht im Stellenplanprogramm vollzogen. Die Soll-Stellen der Gesundheitsdirektion gelten vorläufig auch 1999.

Folgende Planstellen (Soll) werden ausgewiesen:

a) Volkswirtschaftsdirektion

Amts.-Nr.	Amt/Bereich	1995	1996	1997	1998
2600	Direktionssekretariat	28,5	28,9	29,4	28,4
2610	Amt für Wohnbauförderung	7	7	7	7
2611	Amt für Berufsbildung	72,5	69,5	68,5	67,75
2612	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit	88,5	88,5	88,5	89
2613	Börsenkommissariat	18,5	18,5	18,5	2
2630	Landwirtschaftsamt	15,5	14,5	14,5	14,5
2631	Landwirtschaftliche Zentralstellen	11	14	14	14
2633	Staatskellerei	19	19	19	0
2635	Oberforstamt	89	83	83	83
2636	Meliorations- und Vermessungsamt	36	35	35	35
2637	Veterinäramt	12,5	12,5	12,5	12,5
9300	Zürcher Verkehrsverbund	29	29	29	29
Total		<u>427</u>	<u>419,4</u>	<u>418,9</u>	<u>382,15</u>

b) Gesundheitsdirektion

Amts.-Nr.	Amt/Bereich	1995	1996	1997	1998
2700	Direktionssekretariat	70,5	73,2	75,2	76,3
2710	Kantonsapotheke/ Heilmittelkontrolle	82,6	83,1	83,6	83,6
2711	Kantonales Laboratorium	72	72	72	72
2712	Zentralwäscherei	155	155	155	155

15712

2713	Klinik für Alters- und Behindertenzahnmedizin	<u>35</u>	<u>34</u>	<u>34</u>	<u>34</u>
Total		<u>415,1</u>	<u>417,3</u>	<u>419,8</u>	<u>420,9</u>

c) Bildungsdirektion

Amts.-Nr.	Amt/Bereich	1995	1996	1997	1998
2900	Direktionssekretariat	228,2	222,8	236,3	206,4
2910	Lehrmittelverlag	18,3	18,3	18,3	20,8
2999	Jugendsekretariate*	<u>245,8</u>	<u>245,8</u>	<u>245,8</u>	<u>257,6</u>
Total		<u>492,3</u>	<u>486,9</u>	<u>500,4</u>	<u>484,8</u>

*Der Anstieg ist einerseits auf die im Rahmen des Amtes für Jugend und Berufsberatung kostenneutral geschaffenen, zusätzlichen Stellen im Kleinkinderbereich zurückzuführen. Andererseits haben sich gewisse Gemeinden aus der von ihnen bisher freiwillig durchgeführten Alimentenhilfe zurückgezogen, so dass der Kanton in diesem Bereich zusätzliche Stellen schaffen musste.

2. Für den Ist-Bestand gilt grundsätzlich auch das Vorjahr als Referenzgrösse (s.o). In der Regel handelt es sich um eine Stichtagsauswertung per Ende Jahr. In den Bereichen, wo ein eigener Stellenplan geführt wird, kann der durchschnittliche Bestand aufgeführt sein. Entsprechend können für 1999 noch keine Zahlen ausgewiesen werden.

Folgender Personalbestand (Ist-Stellen) wird ausgewiesen:

a) Volkswirtschaftsdirektion

Amts.-Nr.	Amt/Bereich	1995	1996	1997	1998
2600	Direktionssekretariat	24,9	24,4	24,4	24,4
2610	Amt für Wohnbauförderung	6,9	6,9	6,9	6,7
2611	Amt für Berufsbildung	70,9	62,9	62,9	62,4
2612	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit	86,6	82,2	82,2	84,6
2613	Börsenkommissariat	17,6	4	4	1
2630	Landwirtschaftsamt	13,9	13,8	13,8	15,2
2631	Landwirtschaftliche Zentralstellen	9,9	13	13	12,6
2633	Staatskellerei	17	1	1	0
2635	Oberforstamt	88,3	65,5	65,5	64,0
2636	Meliorations- und Vermessungsamt	34,5	34,4	34,4	34
2637	Veterinäramt	10,9	12,2	12,2	12,2
9300	Zürcher Verkehrsverbund	<u>31,6</u>	<u>25,8</u>	<u>25,8</u>	<u>26,4</u>
Total		<u>413</u>	<u>346,1</u>	<u>346,1</u>	<u>343,5</u>

b) Gesundheitsdirektion

Amts.-Nr.	Amt/Bereich	1995	1996	1997	1998
2700	Direktionssekretariat	56,6	68	70,4	70,4

15713

2710	Kantonsapotheke/ Heilmittelkontrolle	76,6	77,8	80,1	83
2711	Kantonales Laboratorium	67,1	65,3	67,1	68,3
2712	Zentralwäscherei	143,1	145	141,2	138
2713	Klinik für Alters- und Behindertenzahnmedizin	<u>29,3</u>	<u>26,5</u>	<u>25,8</u>	<u>31,6</u>
Total		<u>372,7</u>	<u>382,6</u>	<u>384,6</u>	<u>391,3</u>

c) Bildungsdirektion

Amts.-Nr.	Amt/Bereich	1995	1996	1997	1998
2900	Direktionssekretariat	190,9	199	177,6	197
2910	Lehrmittelverlag	17,8	17,6	18,5	21,4
2999	Jugendsekretariate	<u>243,4</u>	<u>249,1</u>	<u>251</u>	<u>261,4</u>
Total		<u>452.1</u>	<u>465.7</u>	<u>447.1</u>	<u>454.8</u>

3. Neben der hier zur Diskussion stehenden Massnahme sind als Querschnitts-Sparmassnahmen im Personalbereich insbesondere die Kürzung der Besoldung auf 1. Januar 1997 um rund 3 % und seit 1993 der Verzicht auf Dienstjahresstufen (ausser auf 1. Juli 1995) sowie die nur teilweise Gewährung des Teuerungsausgleiches (insgesamt rund 3 %) zu erwähnen. Für diese Massnahmen wurden extern weder Beratungsaufträge noch Aufträge zu Studien erteilt.

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission 3645, Ausgabenbremse:

– **Ausgabenbremse**

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Motion KR-Nr. 275/1997, 3694

Wahl von Spezialkommissionen

Das Büro des Kantonsrates hat in seiner Sitzung vom 18. Februar 1999 zu Mitgliedern folgender Kommission gewählt:

Beschluss des Kantonsrates über den Umbau und die Erweiterung der Militärkaserne Zürich

Antrag des Regierungsrates vom 27. Januar 1999, 3693

1. Weber Peter (Grüne, Wald), Präsident
2. Aeschbacher Rudolf (EVP, Zürich)
3. Attenhofer Hartmuth (SP, Zürich)
4. Heer Alfred (SVP, Zürich)
5. Heinemann Armin (FDP, Illnau-Effretikon)
6. Hösly Balz (FDP, Zürich)
7. Honegger Andreas (FDP, Zollikon)
8. Lalli Emy (SP, Zürich)
9. Marti Peter (SVP, Winterthur)
10. Portmann Hans-Peter (CVP, Zürich)

11. Rissi Alfred (FDP, Zürich)
12. Schaller Anton (LdU, Zürich)
13. Trachsel Jürg (SVP, Richterswil)
14. Volland Bettina (SP, Zürich)
15. Waldner Liliane (SP, Zürich)

Sekretärin: Heusi Marianne, Birkenweg 2, 8492 Wila

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 204. Sitzung vom 18. Januar 1999, 08.15 Uhr
- Protokoll der 205. Sitzung vom 25. Januar 1999, 08.15 Uhr
- Protokoll der 207. Sitzung vom 1. Februar 1999, 08.15 Uhr.

Rücktritt aus der Baurekurskommission II

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Mit Schreiben vom 9. Februar 1999 ist uns mitgeteilt worden, dass Elisabeth Brüngger, Zürich, ihren Rücktritt als Vollmitglied der Baurekurskommission II erklärt hat. Die Vakanz geht zur Nomination an die Interfraktionelle Konferenz.

Besuch des Präsidenten des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich freue mich über den Besuch des Präsidenten des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen. Charles Gysel verfolgt unser Ratsgeschehen von der Tribüne aus. Ich wünsche Herrn Gysel einen schönen Aufenthalt in Zürich und heisse ihn herzlich willkommen. (Applaus).

2. Volksinitiative «Verbilligung der Krankenkassenprämien» und im Falle der Ablehnung der Volksinitiative **Gegenvorschlag des Kantonsrates: Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)**

Antrag der Redaktionskommission vom 11. Februar 1999

3597 b

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich gebe Ihnen zuerst das Vorgehen bekannt. Wir werden zuerst den Gegenvorschlag des Kantonsrates in zweiter Lesung durchberaten; das ist das EG zum KVG. Die Schlussabstimmung über den Gegenvorschlag werden wir aussetzen und sie erst nach dem Entscheid über die Zustimmung oder Ablehnung der Volksinitiative durchführen. Damit befolgen wir § 6 des Initiativgesetzes. Nach der zweiten Lesung entscheiden wir zuerst über Dispositiv I des Antrags mit dem dazugehörigen Minderheitsantrag. Je nach Ausgang der Abstimmung können wir dann über II. entscheiden. Dieser Entscheid ist gleichzeitig die Schlussabstimmung zum Gegenvorschlag des Kantonsrates. Danach erübrigt sich eine Abstimmung über die Dispositivpunkte III und IV.

Der Rat ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Redaktionslesung des Gegenvorschlags des Kantonsrates: Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)

Doris Weber (FDP, Zürich), Präsidentin der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat folgende Änderungen vorgenommen: Im Dispositiv II wurden die Worte «als Gegenvorschlag» eingefügt. In den Marginalien der §§ 10 und 29 wurde das Wort «wirtschaftlichen» gestrichen. Die veränderten Verhältnisse betreffen laut Wortlaut nicht nur wirtschaftliche, sondern auch persönliche.

Die Marginalie in § 3 des geänderten Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht wurde so belassen, wie sie ursprünglich im Gesetz stand, nämlich «kantonalrechtlich» und nicht «kantonsrechtlich».

Ich beantrage Ihnen einen neuen Titel dieser Vorlage, falls die Volksinitiative in der zweiten Lesung abgelehnt wird. Der Titel würde dann wie folgt lauten:

3597 b, Volksinitiative «Verbilligung der Krankenkassenprämien» und Gegenvorschlag «Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)».

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Wir werden auf den Antrag der Präsidentin der Redaktionskommission am Schluss zurückkommen. Jetzt führen wir paragraphenweise die zweite Lesung des Gegenvorschlags des Kantonsrates durch. Der Rat ist damit einverstanden.

Detailberatung

I. Organisatorische Bestimmungen*§§ 1 und 2*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II. Versicherungspflicht*§§ 3 bis 5*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

III. Ausserkantonale Hospitalisation*§ 6*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

IV. Tarifschutz*§ 7*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

V. Prämienverbilligung*§§ 8 und 9*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 10, Ausnahmen, Antrag auf Prämienverbilligung bei veränderten Verhältnissen

Franz Cahannes (SP, Zürich): Ich benutze § 10, um Regierungsrätin Verena Diener eine konkrete Frage zu stellen. Mit diesem Einführungsgesetz und den entsprechenden Änderungen wurden verschiedene Korrekturen vorgenommen, die in sich schlüssig und sinnvoll sein können, mit Ausnahme des umstrittenen Paragraphen, zu dem wir noch kommen werden. Alles in allem führt das zu deutlichen Mehrkosten gegenüber der heutigen Lösung. Ich möchte von Regierungsrätin Verena Diener wissen, welche Mehrkosten § 10 mit den Antragsmöglichkeiten, die wir sehr wohl unterstützen, verursacht. Wurden diese berechnet, ebenso wie nachher die entsprechenden Prämienverbilligungen für Ergänzungsleistungsbezüger und -bezügerinnen? In den Medien zirkulieren dazu unterschiedliche Zahlen. Man liest von 40, 45 und 50 Mio. Franken. Andere sprechen davon, dass alles summa summarum bis zu 100 Mio. Franken ausmachen könnte. Diese Frage ist deshalb von Bedeutung, weil man – wenn es auch 50 Mio. Franken wären – folgende Rechnung anstellen könnte: In der vierten Gruppe mit

Verbilligungsbeiträgen zwischen 540 und 240 Franken haben wir rund 60'000 Begünstigte. Würde man diese ganze vierte Gruppe streichen, könnten 25 Mio. Franken eingespart werden. 50 Mio. gegen 25 Mio. Franken, wenn dieses Rechnungsbeispiel stimmt, kommen wir noch viel mehr in die Bredouille und werden auch arme Familien nicht mehr unterstützen können. Ich finde, dann haben wir das Ziel in keiner Art und Weise erreicht, völlig unabhängig davon, dass nach wie vor nur 50 Prozent abgeschöpft werden.

Ich bitte Regierungsrätin Verena Diener, dazu Stellung zu nehmen.

Regierungsrätin Verena Diener: Ich bin froh, Herr Cahannes, dass Sie nochmals kurz auf diese Frage zurückkommen. Es geht nicht nur um § 10, sondern auch um die §§ 14 und 18.

Bei § 10 geht es darum, dass Leute, die im Laufe des Jahres eine wirtschaftliche Veränderung erfahren, einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen können. Das ist neu. Wie viele Menschen dies beanspruchen werden, kann ich Ihnen nicht sagen. Damit kann ich auch nicht sagen, wie hoch die zusätzliche Belastung sein wird. Das hängt von der wirtschaftlichen Situation in unserem Kanton ab.

Sie haben beschlossen, bei den Ergänzungsleistungen und den Beihilfen die Gemeinden massiv zu Ungunsten des Topfs der Prämienverbilligung zu entlasten. Ich weise nochmals darauf hin, dass bei Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger eine Prämienverbilligung nicht im Durchschnitt einer Prämienverbilligung der übrigen Bevölkerung liegt, sondern – das wurde vom Bund festgelegt – rund 1'400 Franken höher. Die höchste Prämienverbilligung, die wir heute auszahlen, beträgt 1'440 Franken. Als Ergänzungsleistungsbezügerinnen oder -bezüger erhalten Sie aber 2'800 Franken, also fast das Doppelte. Jetzt kommt dieses Geld aus dem Prämienverbilligungstopf. Das ergibt eine massive Belastung für diesen Topf.

Dasselbe haben Sie bei den Beihilfebezügerinnen und -bezüger entschieden. Dort wird der Höchstbetrag, den man über die Prämienverbilligung auszahlen kann, 2'400 Franken sein; also rund 1'000 Franken mehr als die maximale Prämienverbilligung des «Durchschnittsmenschen». Aufgrund von Schätzungen der Direktion für Sicherheit und Soziales rechnet man damit – das sind Schätzungen, da können Sie mich nicht auf die Zahl behaften –, dass neu in der Grössenordnung bis zu 70 Mio. Franken aus dem Prämienverbilligungstopf bezogen werden.

Wir haben bis jetzt von den Gemeinden Prämienübernahmen von Leuten, die die Prämien nicht bezahlen konnten oder wollten, von rund

30 Mio. Franken. Das haben die Gemeinden bezahlt. Wenn wir die Zusatzleistungen, Beihilfen und Prämienübernahmen addieren – das ist § 18 –, kommen wir in die Grössenordnung von 70 bis 100 Mio. Franken. Das ist nicht übertrieben geschätzt. Wenn wir noch dazurechnen, dass bei wirtschaftlicher Veränderung mit einem Antrag ebenfalls eine Prämienverbilligung beantragt werden kann, werden 100 Mio. Franken sicher eine Grösse sein, die realistisch ist. Man muss sich bewusst sein, wenn man bei einer 50-prozentigen Ausschöpfung bleibt, wie minim der Prämienverbilligungsbetrag für die so genannt normale Bevölkerung ist, die Anspruch auf eine Prämienverbilligung hat.

Ich bin froh, wenn Sie sich nochmals Gedanken darüber machen, ob es wirklich sinnvoll ist, dass mit den §§ 14 und 18 die Gemeinden in dieser Form auf Kosten der Prämienverbilligung für die Gesamtbevölkerung entlastet werden. Der Regierungsrat – wir haben das in der Regierung noch einmal sehr intensiv diskutiert – ist der Meinung, dass die Lösung, die der Kantonsrat gewählt hat, falsch ist und unterstützt die Änderungen, die sie bei den §§ 14 und 18 vorgenommen haben, nicht.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 11 bis 13

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 14, d) Personen, die Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV beziehen

Rückkommensantrag

Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich): Ich beantrage Ihnen, auf § 14 zurückzukommen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Astrid Kugler stellt den Antrag, auf § 14 zurückzukommen. Dazu braucht es 20 Stimmen.

Abstimmung

Der Kantonsrat unterstützt den Rückkommensantrag mit mehr als 20 Stimmen.

Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich): Der Antrag lautet gleich, wie ihn das letzte Mal Silvia Kamm und Nancy Bolleter im Minderheitsantrag gestellt haben.

Es geht um Absatz 2 des § 14. Dieser würde lauten:

Den Gemeinden, die diese Leistungen erbringen, werden die Kosten für die maximale individuelle Prämienverbilligung zurückerstattet.

Sie haben von Regierungsrätin Verena Diener gehört, was die heutige Formulierung im b-Antrag bedeutet. Ich möchte versuchen, das auf eine andere Art und Weise klar zu machen. Die Gemeinden sind durch das KVG bereits um 30 Mio. Franken entlastet worden. Halten Sie an diesem Text, wie er in Antrag b steht, fest, werden die Gemeinden um einige weitere – ich weiss nicht, wie viele – Millionen Franken entlastet. Das ist nicht genau bezifferbar. Aber es ist relativ viel. Das Geld im Prämientopf, das für Leute bestimmt ist, die zwar in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, aber nicht Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungsbezüger sind, wird weniger. Dafür sanieren sich die Gemeinden, indem sie einen Teil ihrer sozialen Zuwendungen auf die Prämienverbilligungen abschieben können. Dadurch wird kein roter Knopf mehr beim Bund abgeholt. Wenn der Regierungsrat sagt, wir holen 50 Prozent ab, dann sind es nur 50 Prozent.

Ich bedaure, dass diesem Irrtum das letzte Mal auch die SP erlegen ist. Ich hoffe, dass sie sich das nochmals überlegt hat und jetzt dem Änderungsantrag, so wie ihn Silvia Kamm und Nancy Bolleter vorgelegt haben, zustimmt.

Franz Cahannes (SP, Zürich): Unsere Fraktion wird den Minderheitsantrag unterstützen. Wir sind allerdings erstaunt, dass Sie in der Kommission nie die konkreten Zahlen – heute liegen sie zwar auch nicht im Detail vor, da sie schwierig zu berechnen sind – genannt und von solchen Ummengen von Millionen Franken gesprochen haben. Wenn diese Operation dazu führt, dass bis zu 70 Mio. Franken mehr aus dem Prämientopf genommen werden, heisst das in der Realität, dass z. B. die ganze Gruppe vier nicht mehr zum Zuge kommt. Das sind 60'000 Menschen, die keine minimale Prämienverbilligung mehr bekommen. Dabei haben wir nur rund 25 Mio. Franken gespart, also nur etwa einen Drittel der ganzen Entnahme aus dem Prämientopf.

Ich denke, dass wir auf dieser Basis nicht zustimmen können. Das wäre möglich, wenn man einen höheren Ausschöpfungsgrad hätte. Das werden Sie zu verhindern wissen. In diesem Sinne opponieren wir gegen § 14 bzw. unterstützen den Antrag Kugler.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Es wird der Versuch unternommen, die langen Diskussionen, die wir in der Kommission über

dieses Thema geführt haben und auch diejenigen aus der ersten Lesung zu wiederholen. Es ist absolut unabdingbar, dass wir mit dem EG zum Krankenversicherungsgesetz eine klare, saubere Linie verfechten. Das war der Entscheid der Kommission. Dahinter steht auch unsere Meinung gegenüber dem Regierungsrat, der rein finanziell auf den Kanton und die Gemeinden bezogen argumentiert. Hier schaffen wir ein Gesetz, das die Verbilligung der Krankenversicherungsprämien eindeutig in ein Gefäss setzt und nicht mit den Sozialleistungen verknüpft, die die Gemeinden zu tätigen haben.

Ich bitte Sie, beim Beschluss aus der ersten Lesung zu bleiben und den Antrag von Astrid Kugler abzulehnen.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Ich erwidere Willy Haderer: Ich finde es auch gut, wenn man das Geld beim Bund auf der Prämienverbilligungsschiene abholt, aber nur, wenn man mehr ausschöpft. Das geht bei einer 50-prozentigen Ausschöpfung nicht. (Zwischenruf Willy Haderer: Um dieses Thema geht es hier nicht). Ihre Gedanken sind eigentlich richtig, aber Sie haben sie nicht zu Ende gedacht. Ich gebe Ihnen zu bedenken, dass Sie jetzt etwas taktisch und schlau stimmen müssen, wenn Sie diesen Gegenvorschlag beim Volk durchbringen wollen. Sie müssen uns hier entgegenkommen, weil das unserer Seite im Abstimmungskampf nur Munition gegen diesen schlechten Gegenvorschlag gibt. Überlegen Sie das auch noch!

Regierungsrätin Verena Diener: Ich möchte zwei Argumente in den Raum geben, warum die Regierung die Veränderungen, die Sie vorgenommen haben, nicht unterstützen kann und will. Es stimmt, dass man im Kantonsrat und in der Regierung versucht hat, ein klares Gesetz zu machen, Herr Haderer. Die Schwierigkeit ist, dass bei den Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger wesentlich mehr Geld für die Prämienverbilligung ausgeschüttet wird, als eigentlich bei den übrigen Mitgliedern unserer Bevölkerung, nämlich das Doppelte. Damit ist es ein Eingriff in die Ergänzungsleistungen und in die Gemeindeaufgabe. Der Antrag von Silvia Kamm und Nancy Bolleter wollte, dass die Beihilfe- und die Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger die maximale Prämienverbilligung erhalten und damit gleichgestellt sind. Die Schwierigkeit ist, dass eigentlich bei den Beihilfen und Ergänzungsleistungen mehr beansprucht wird und das ein Ungleichgewicht zu einer Gemeindeaufgabe schafft. Darum lehnt der Regierungsrat Ihre Version des letzten Mals ab. Das gilt es zu bedenken.

Sie werden wahrscheinlich heute beschliessen, dass dieses Einführungsgesetz ein Gegenvorschlag zur Initiative ist. Es gibt auch Kantone, die eine 100-prozentige Ausschöpfung über eine Volksinitiative erreicht haben. Sie müssen sich gut überlegen, wenn Sie einen Gegenvorschlag machen, der so geschmälert wird, ob er in der Bevölkerung in Bezug auf den Gegenvorschlag zur Initiative wirklich die nötige Unterstützung erhält. Wird die Initiative angenommen, haben wir nachher explizit festgehalten eine 100-prozentige Ausschöpfung. Ich denke, da pokern Sie vielleicht etwas hoch. Das ist der zweite Grund, weshalb der Regierungsrat der Meinung ist, man solle hier nicht zu Gunsten der Gemeinden eine kurzfristige Entscheidung treffen, die sich in einem Gesamtkontext als Bumerang erweisen könnte.

Ich bitte Sie namens des Regierungsrates, hier auf eine Möglichkeit zurückzukommen, die dann wirklich eine tragfähige Basis bildet.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Frau Regierungsrätin Diener, Sie überzeugen mich mit diesen Argumenten nicht. Wenn der Bund festlegt, dass in diesen Fällen 100 Prozent ausgeschöpft wird, haben wir dort nichts zu sagen. Das kommt Ihnen im Prinzip entgegen. Sie möchten auch mehr als 50 Prozent ausschöpfen. Das können wir aber nicht ändern.

Ich bleibe dabei. Es ist eine saubere Gesetzgebung, die die Kommission dem Rat vorschlägt und die wir durchziehen.

Zum zweiten Punkt: Es geht nicht darum, jetzt festzulegen, wieviel abgeschöpft wird. Das Gesetz lässt offen, wieviel der Regierungsrat abschöpfen kann. Der Regierungsrat muss entscheiden, ob es 50, 70, 100 oder eine andere Prozentzahl ist. Das ist nicht Gegenstand des Einführungsgesetzes. Das ist eine politische Frage, die im Rahmen der finanzpolitischen Möglichkeiten zu fällen ist. Sie wird in einer Situation, in der zu wenig Geld vorhanden ist, anders ausfallen, als in einer Situation, in der man dafür zusätzliches Geld einsetzen kann. Ich bitte Sie, das zu beachten und eine saubere Gesetzgebung zu schaffen. Die Verbilligung muss klar geregelt sein, wie wir das jetzt tun. Andererseits müssen inskünftig die finanzpolitischen Entscheide jährlich für den effektiven Fall angepasst werden.

Ich bitte Sie, den Antrag von Astrid Kugler abzulehnen.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Ich bin der Meinung, was Willy Haderer und andere hier praktizieren, ist eine klare Zweckentfremdung von Bundesgeldern. Ich habe das schon in der ersten Debatte gesagt. Einerseits gibt es eine Gemeindeverpflichtung zu AHV-Beihilfen nach

eigenen Kriterien. Andererseits gibt es klar ein Bundesgesetz, das KVG sowie die Möglichkeit der Prämienverbilligung. Diese beiden Sachen haben primär nichts miteinander zu tun. Über die Prämienverbilligung entsteht ein individueller Anspruch der Prämienzahlerinnen und -zahler gemäss Bundesgesetz resp. kantonalem Einführungsgesetz unabhängig des Status eines Beihilfeempfängers oder einer -empfängerin. Was Sie hier vorschlagen, ist im Grunde genommen, eine schamlose Plünderung von über das Bundesgesetz vorgesehenen Geldern zu Handen der Gemeindekassen, von Geldern, die Sie unabhängig vom Gesetz auch ausrichten müssen. Das ist der zentrale Punkt. Die Gemeinden müssten diese Leistungen ohnehin bezahlen, auch wenn es dieses Einführungsgesetz zum KVG gar nicht geben würde. Nun finden Sie einen Rank, aus diesem Topf gewissermassen die Gemeindefinanzen zu subventionieren. Das war nicht der ursprüngliche Sinn des KVG resp. des Einführungsgesetzes. Das Einführungsgesetz wollte eine Möglichkeit schaffen, dass flächendeckend nach bestimmten Kriterien Prämien verbilligt werden können, nämlich nach Kriterien der sozialen Zuträglichkeit. Indem Sie so verfahren, schmälern Sie natürlich potenziell den berechtigten Kreis – ausserhalb der Beihilfeempfänger, die ohnehin über die Gemeinden subventioniert werden müssten.

Im Grunde genommen könnte ich nur froh sein, dass Sie so legiferieren, da ich die Initiative unterstütze. Sie geben damit nämlich der Initiative sehr viel mehr Chancen. Ich bin aber auch für ein Gesetz, das einigermaßen stringent ist und sich an die Teilung zwischen AHV-Gesetzgebung, kantonaler und Gemeindeausführungsgesetzgebung sowie KVG-Gesetzgebung hält.

Ich ersuche Sie dringend, dem Minderheitsantrag Kugler resp. Kamm heute zuzustimmen und damit im Sinne der Gesundheitsdirektion zu verfahren.

Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich): Herr Haderer, ich denke, dass Sie nicht Recht haben. Sie beschwören hier eine saubere Gesetzgebung, die gar nicht möglich ist, in dem Sinn, wie Sie sie uns vormachen wollen. Das Bundesparlament hat uns ein Ei gelegt. Es hat einen Mix zwischen Sozialhilfen und Krankenkassenprämien-Verbilligungen gemacht. Wir müssen das irgendwie auseinander dividieren. So oder so, eine saubere Lösung, wie Sie sie anstreben, mit der klar ist, was aus welchem Topf kommt, ist mit diesem Bundesgesetz gar nicht möglich. Darum gibt es Ihre saubere Lösung gar nicht.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Änderungsantrag zu § 14 Abs. 2 von Astrid Kugler mit 72 : 69 ab.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 15, e) Quellensteuerpflichtige Personen

Rückkommensantrag

Stephan Schwitter (CVP, Horgen), Präsident der vorberatenden Kommission: Ich beantrage Ihnen

Rückkommen auf § 15.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Stephan Schwitter stellt den Antrag, auf § 15 zurückzukommen. Dazu braucht es 20 Stimmen.

Abstimmung

Der Kantonsrat unterstützt den Rückkommensantrag mit mehr als 20 Stimmen.

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): Es geht bei diesem Rückkommen um den administrativen Aufwand in den Gemeinden betreffend die Quellensteuerpflichtigen. Die neue Fassung, die ich Ihnen vorschlagen möchte, wäre eine Synthese der ursprünglichen Fassung des Regierungsrates mit den Absätzen 1 und 2 dieser Vorlage, sowie des Gegenvorschlags des Kantonsrates mit Abs. 1 und 3 dieser Fassung. In den

Gemeinden, insbesondere in der Stadt Zürich mit zehntausenden von Quellensteuerpflichtigen besteht die Befürchtung, dass der administrative Aufwand gemäss vorliegender Fassung b, die nach unserer Meinung unvollständig wäre, zu hoch käme.

Ich begründe dies im Einzelnen etwas genauer, und zwar abgestützt auf eine Abgabe des Stadtzürcher Gesundheitsdienstes. In die ursprüngliche Fassung der Vorlage des Regierungsrates ist die Beurteilung des Anspruchs nach den beim kantonalen Steueramt vorliegenden Quellensteuerdaten aufgenommen worden. Das ist Absatz 2 der ursprünglichen Fassung. In der kantonsrätlichen Kommission und der entsprechenden Fassung b ist dieser Absatz gestrichen worden und durch ein rein individuelles Beurteilungsverfahren ersetzt worden. Dies führt dazu, dass die Gemeinden alle Quellensteuerpflichtigen mit grossem Administrativaufwand individuell beurteilen müssten, obwohl für eine Grosszahl der Versicherten die erforderlichen Steuerfaktoren beim Steueramt vorhanden sind. Mit der Wiedereinführung des ursprünglichen Textes, also Absatz 2 der regierungsrätlichen Fassung, können jene Quellensteuerpflichtigen, für die Quellensteuerdaten vorliegen, wie bisher mittels elektronischer Datenverarbeitung sachgerecht beurteilt und damit unnötiger Administrativaufwand vermieden werden.

Grundsätzlich ist es richtig, die Beurteilung des Prämienverbilligungsanspruchs auch jener Quellensteuerpflichtigen sicherzustellen, für die beim kantonalen Steueramt keine Quellensteuerdaten vorhanden sind. Deshalb hat die Kommission diesen quellensteuerfreundlichen Absatz 2 formuliert. Dies gelingt, wenn nebst dem ursprünglichen Text auch der Vorschlag der Kommission ins Gesetz aufgenommen wird.

§ 10, der eine individuelle Beurteilung bei massgebender Veränderung zulässt, ist auch in diesem Bereich entsprechend zu berücksichtigen. Er braucht hier aber nicht explizit erwähnt zu werden.

Die neue Fassung im gesamten Wortlaut würde wie folgt heissen:

§ 15. Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, wird der Quellensteuerbetrag entsprechend dem im ordentlichen Einschätzungsverfahren massgebenden steuerbaren Gesamteinkommen umgerechnet.

Das ist identisch mit der Fassung b, Absatz 1.

Das kantonale Steueramt meldet den Gemeinden jährlich bis Ende August diejenigen quellensteuerpflichtigen Personen, welche die wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Prämienverbilligung in dem dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahr mutmasslich erfüllt haben.

Das ist Absatz 2 der ursprünglichen Fassung des Regierungsrates in unveränderter Form.

Belassen würden wir Absatz 3 leicht redigiert.

Personen, die der Quellensteuer unterliegen und für die beim Steueramt keine Quellensteuerdaten vorliegen, können bei der Gemeinde im Auszahlungsjahr einen Antrag auf Prämienverbiligung stellen. Die Gemeinde informiert diese Personen über diese Möglichkeit.

Mit einem solcherart ergänzten Text können bei den Gemeinden – ohne Nachteile für die quellensteuerpflichtigen Einwohnerinnen und Einwohner – erhebliche Administrativaufwendungen eingespart werden.

Ich bitte Sie, den ergänzten Text in die zweite Lesung einzubringen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: § 15 Abs. 1 erfährt keine Änderung. Anstelle von Absatz 2 sollen neu Absatz 2 und 3 eingefügt werden. Ich stelle Ihnen Absatz 2 gemäss jetziger Vorlage und neu Absatz 2 und 3 gemäss Antrag Stephan Schwitter gegenüber.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag Stephan Schwitter grossmehrheitlich zu.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 16 bis 24

Keine Bemerkungen; genehmigt.

VI. Datenerhebung und Datenschutz

§ 25

Keine Bemerkungen; genehmigt.

VII. Rechtspflege

§§ 26 bis 29

Rückkommensantrag

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Es liegt ein Antrag des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vor, auf diese Paragraphen zurückzukommen.

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): Ich bitte Sie, das Rückkommen auf die Paragraphen der Rechtspflege betreffend die Beschwerdefristen unbedingt zu unterstützen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Stephan Schwitter stellt den Antrag, auf die §§ 26 bis 29 zurückzukommen. Dazu braucht es 20 Stimmen.

Abstimmung

Der Kantonsrat unterstützt den Rückkommensantrag mit mehr als 20 Stimmen.

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): In diesen vier Paragraphen der Rechtspflege wurde seitens des Sozialversicherungsgerichts kurzfristig eine Gesetzeslücke entdeckt, aufgrund eines aktuellen Falles betreffend ausserkantonaler Hospitalisation. Diese Gesetzeslücke sollten wir schliessen. Die Bundesgesetzgebung enthält keine adäquate Vorschrift zu den Verfahren betreffend Versicherungspflicht, ausserkantonale Hospitalisation und Prämienverbilligung. Das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht, welches nach der vorliegenden Fassung des Einführungsgesetzes zum KVG für die erwähnten Fälle zuständig ist, enthält seinerseits keine Beschwerdefristen, ebenso wenig die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, die auf das Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht ergänzend anzuwenden sind.

Nachdem wir in einer zweiten Fassung in der Kommission anstelle der Gesundheitsdirektion die Bezirksräte als Beschwerdeinstanz eingesetzt haben, entfällt auch die Zuständigkeit des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, in dem entsprechende Fristen enthalten sind.

Ich schlage Ihnen folglich vor, in den §§ 26 bis 29 diese Fristen zu ergänzen. Konkret lauten die Anträge wie folgt:

«§ 26 Abs. 1 bis 3 unverändert

Abs. 4: Gegen Verfügung der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 27: Gegen Verfügungen der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion betreffend ausserkantonale Hospitalisation kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 28 Abs. 1 unverändert

Abs. 2: Gegen Einspracheentscheide der Sozialversicherungsanstalt kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 29 Abs. 1 unverändert

Abs. 2: Gegen Rekursentscheide des Bezirksrates kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erhoben werden.»

Mit dieser Fassung könnte im kantonalen Recht eine Lücke geschlossen werden. Ich bitte Sie, diese Neufassung zu unterstützen.

Astrid Kugler (LdU, Zürich): Unsere Fraktion wird den Antrag von Stephan Schwitter unterstützen.

Ich finde es aber peinlich, dass der Kommissionspräsident bereits zum zweiten Mal in einer b-Vorlage für formelle Änderungsvorschläge Rückkommen beantragen muss und dass auch die vorberatende Kommission – zu der auch ich gehöre –, nicht vorher gecheckt hat, dass hier etwas noch nicht in Ordnung ist. Wir in der Kommission haben immer gesagt, dass wir mehr Zeit brauchen, um sauber legiferieren zu können. Es war aber nicht möglich, das zu tun, weil Sie uns diese Zeit nicht geben wollten und unbedingt dieses Gesetz raschmöglichst als Gegenvorschlag in den Rat bringen wollten. Dafür haben wir heute diese Rückkommensanträge in einer b-Vorlage. Ich kann mich nicht erinnern, dass ein Kommissionspräsident so etwas schon einmal tun musste.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Es ist sicher nicht das erste Mal, dass solche Änderungen noch notwendig werden. Ich glaube, es ist sinnvoll, diese Änderungen in den §§ 26 bis 29 jetzt vorzunehmen.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Ich habe eine Verständnisfrage im Zusammenhang mit diesen Fristen. Wieso wird in § 29 Absatz 1 die Frist nicht eingebracht?

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): Dieser Fall ist bereits im Verwaltungsrechtspflegegesetz geregelt und muss hier nicht mehr aufgeführt werden.

Der Kantonsrat ist mit den Einfügungen in die §§ 26 bis 29 gemäss Antrag Stephan Schwitter stillschweigend einverstanden.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 30

Keine Bemerkungen; genehmigt.

IX. Änderung bisherigen Rechts

§§ 31, 39, 32, 2 und 3

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Somit ist die Vorlage in zweiter Lesung durchberaten und bereinigt.

Wie ich Ihnen einleitend gesagt habe, entscheiden wir zuerst über I des Dispositivs der Vorlage 3597 b. § 6 des Initiativgesetz lautet: «Stimmt der Kantonsrat einer Initiative, die zur Volksabstimmung gebracht werden muss, nicht oder teilweise zu, so kann er einen Gegenvorschlag aufstellen.» Es geht also jetzt darum, ob wir die Volksinitiative unterstützen oder ablehnen. Je nachdem wie der Entscheid ausfällt, fahren wir weiter und behandeln II, sofern dies nicht überflüssig wird.

Franz Cahannes (SP, Zürich): Ich denke nicht, dass wir die ganze Debatte, die wir vor einigen Wochen geführt haben, wiederholen müssen. Ich versuche, mich auf einige neue Erkenntnisse abzustützen.

Wir alle wissen, dass das grosse Problem bei Familien besteht, welche heute sehr schnell keine Prämienverbilligung mehr bekommen. Inzwischen liegt ein Forschungsbericht des BSV (Bundesamt für Sozialversicherung) vor: Die sozialpolitische Wirksamkeit der

Prämienverbilligung in den Kantonen. Diesem Forschungsbericht lässt sich entnehmen, dass der Kanton Zürich nach dem Kanton Tessin in Bezug auf die Prämienverbilligung bei Familien an zweitletzter Stelle von 26 Kantonen steht. Der Kanton Zürich steht also völlig «neben den Schuhen». Man hat hier ein Beispiel für eine Familie mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von 5'384 Franken ausgerechnet. Das sind netto rund 4'600 Franken Einkommen. Man hat festgestellt, dass man in Zürich auf eine Durchschnittsprämie von rund 6'800 Franken kommt. Das Tessin liegt leicht höher. Es gibt Kantone, die die Prämien bei diesen Familien sogar unter 3'000 Franken verbilligen. Das sind nicht einmal die ansonsten als sehr sozialfortschrittlich bekannten Kantone wie die Innerschweiz, die das tun.

Ich weise darauf hin, dass man damals versprochen hat, acht Prozent des Einkommens sollten nicht überstiegen werden. Auch dort schwebt der Kanton Zürich in hohen Sphären.

Mit dem bereinigten Gegenvorschlag, wie Sie ihn durchboxen wollen, haben wir weitere 100 Mio. Franken umgelagert. Welche Folgen das hat, ist leicht zu ermessen. Die Initiative verlangt einen 100-prozentigen Abschöpfungsgrad. Wenn wir diese 100 Mio. Franken, die wir transferiert haben, mit dem Gegenvorschlag in Abzug nehmen, sind es genau noch 25 zusätzliche Prozente, also rund ein Viertel und nicht 50 Prozent, wie es auf den ersten Blick aussieht.

Wir meinen ganz klar, dass diese Initiative unterstützt werden soll. Wir stehen in einer Schuldpflicht gegenüber dem Zürcher Volk, das dem KVG zugestimmt hat.

Zuletzt erlaube ich mir eine kurze Bemerkung bezogen auf die erste Lesung. Es erstaunt mich, wenn zum Teil die Presse, insbesondere die Neue Zürcher Zeitung gross betitelt: Krankenprämienverbilligung ohne Giesskanne. Nebst dem, dass der Begriff Giesskanne eigentlich ein falscher Begriff ist, ist die Tatsache, dass gerade Sie von bürgerlicher Seite im Zusammenhang mit dem KVG von den Subventionen von Reich und Arm weggekommen sind, durchaus sinnvoll. Dass Sie den Begriff Giesskanne brauchen, scheint mir doch an den Haaren herbeigezogen. Genau das KVG hat Ihre Giesskanne ausser Kraft gesetzt. Jetzt geht es darum, welche Menge man abschöpfen will. Denken Sie tatsächlich, dass eine vierköpfige Familie, die von einem Nettoeinkommen von 4'600 Franken zehren muss, nicht unterstützungswürdig ist?

Ich beantrage Ihnen deshalb, die Volksinitiative zu unterstützen.

Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich): Für die LdU-Fraktion hat sich seit unserer letzten Diskussion zu diesem Gesetz resp. zur Initiative nichts geändert. Wir unterstützen die Volksinitiative.

Natürlich hätten wir es aus finanzpolitischen Gründen gerne gesehen, wenn in einem brauchbaren Gegenvorschlag eine Mindestbezugsquote der vom Bund zur Verfügung gestellten Gelder von 70 Prozent festgeschrieben worden wäre. Der Automatismus für die Bezugsberechtigung entspricht auch nicht unseren Vorstellungen. Das Antragsrecht wäre uns lieber gewesen. Der LdU gewichtet aber die dem Volk gegenüber abgegebenen Versprechungen im Zusammenhang mit der eidgenössischen Abstimmung zum KVG höher ein, so dass aus unserer Sicht diese beiden Mängel das kleinere Übel darstellen.

Der Gegenvorschlag ist im Übrigen kein Gegenvorschlag, weil er Äpfel mit Birnen vergleicht. Ausserdem wurde der ursprüngliche Gesetzesantrag in der Kommission und auch heute wieder massiv verschlechtert. Im Übrigen erinnere ich Sie daran, dass wir das obligatorische Referendum abgeschafft haben, weil wir das Volk mit unbestrittenen Gesetzesänderungen nicht mehr belasten wollten. In diesem sogenannten Gegenvorschlag hat es einen Haufen unbestrittene Paragraphen. Mit der Volksinitiative hätten Sie die Möglichkeit gehabt, auch wenn Sie anderer Meinung sind als die Initianten, einen Gegenvorschlag zu präsentieren, der sich auf die strittigen Punkte konzentriert. Sie haben diese Gelegenheit verpasst. Wenn da der Verdacht aufkommt, Sie wollten das Volk mit der gleichzeitigen Abstimmung an der Nase herumführen, muss man sich nicht wundern.

Ich bitte Sie dringend, die Volksinitiative zu unterstützen.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Ich unternehme nochmals einen Versuch, Sie zu überzeugen, diese Initiative zu befürworten.

Vor drei Jahren wurde die Volksinitiative zur Verbilligung der Krankenkassenprämien mit 11'135 beglaubigten Unterschriften eingereicht. Es war sehr leicht, diese Unterschriften zu sammeln. Ich habe noch nie für eine Initiative so leicht Unterschriften gesammelt wie für diese. Eine ähnliche Initiative wurde im Kanton Schaffhausen bereits vom Volk angenommen. Glauben Sie bloss nicht, im Kanton Zürich würde das anders sein.

Nicht der Bau von neuen Autobahnen oder die Privatisierung des Flughafens haben erste Priorität bei der Bevölkerung, sondern eine Verbilligung der Krankenkassenprämien. Es ist nicht so, dass vor der Einführung des KVG keine Prämien verbilligt wurden. Im Gegenteil, vor dem KVG gaben Kanton und Gemeinden sogar 30 Mio. Franken mehr aus

als jetzt. Profitiert vom KVG haben vor allem die Gemeinden. Darum ist es mehr als stossend, wenn sich jetzt diese Gemeinden so unverschämt aus dem Prämienverbilligungstopf bedienen können, wie Sie das vorhin mit den §§ 14 und 18 beschlossen haben.

Ich denke, um eine Prämienverbilligung für diejenigen, die mit den hohen Prämien ans Limit gelangen, kommen wir nicht mehr herum. Das wurde im Abstimmungskampf zum KVG so versprochen. Die Leute haben das geglaubt. Jetzt versuchen die Kantone, durch die Hintertür abzuschleichen. Die Minimalausschöpfung von 50 Prozent war nicht für Kantone wie Zürich gedacht, sondern für Kantone mit ganz tiefen Krankenkassenprämien. Da gehört Zürich wirklich nicht dazu. Die Prämien im Kanton Zürich sind sehr hoch. Ich habe es schon einige Male gesagt und sage es gern noch ein paar Mal: In der Stadt Zürich kann eine Krankenversicherungsprämie für eine Familie mit zwei Kindern gut und gerne 6'500 Franken im Jahr kosten. Das ist sehr viel Geld. Das ist für viele Leute mehr Geld, als sie Steuern bezahlen.

Ich weiss von vielen Leuten, und vor allem auch von Familien, dass sie, um Prämien zu sparen, mit den Franchisen an das oberste Limit gehen. Das ist kurzfristig gesehen sinnvoll, wenn nichts passiert und niemand krank ist oder ins Spital muss. Wenn etwas passiert und man die ersten 4'000 bis 6'000 Franken selber bezahlen muss, dann wird das teuer. Viele kommen in die Situation, in der sie das nicht mehr bezahlen können und dann zur Fürsorge müssen.

Es ist vielleicht für Sie unverständlich, dass es in diesem Land sehr viele Leute gibt, die nichts auf der hohen Kante haben und nicht auf die Bank gehen können und dort 20'000 oder 30'000 Franken abheben können. Sie leben von dem, was jeden Monat hereinkommt, also von der Hand in den Mund, wenn Sie so wollen. Diese Leute nehmen das Risiko mit den hohen Franchisen auf sich und schaffen vielleicht im Krankheitsfall den Ausstieg aus der Fürsorgeabhängigkeit lange Zeit nicht mehr.

Wir streiten um 140 Mio. Franken mehr oder weniger, um eine 50- oder 100-prozentige Ausschöpfung. Ich habe das ausgerechnet. Es braucht nicht viele Leute, die fürsorgeabhängig werden, und dann sind wir bei den 140 Mio. Franken. Rechnet man mit 3'300 Menschen, die ein Jahr lang mit monatlich 3'500 Franken unterstützt werden müssen, sind wir genau bei dem Betrag, um den wir streiten.

Ich denke, dass die Initiative ein Versprechen einlöst, das man den Leuten im Abstimmungskampf gegeben hat. Da kann man nicht das Wort brechen, auf dem Buckel der sozial Schwachen sparen und damit noch die Gemeindekassen entlasten. Das verstösst für mich gegen Treu und Glauben.

Ich bitte Sie, betreiben Sie hier anständige Politik und führen Sie das Volk nicht an der Nase herum.

Thomas Isler (FDP, Rüschlikon): Ganz kurz zu den Überlegungen, die Sie eben angestellt haben, Frau Kamm. Ihre Interpretation der KVG-Diskussion in Ehren, aber es ist ganz und gar kein Abschleichen. Es ist klarer Wille des Gesetzgebers, dort zu helfen, wo es nötig ist und nicht mit der Giesskanne Geld in der Weltgeschichte herumzustreuen. Sie haben von Regierungsrätin Verena Diener in der ersten Lesung sehr klar gehört, dass wir rund einen Drittel unserer Bürgerinnen und Bürger erreichen. Das ist sicher das, was das KVG wollte und nicht mehr. Ihre Studie des BSV in Ehren, Herr Cahannes, die Studie aus der Küche Dreifuss und Piller ist aber eine hausinterne Studie, die die Argumentation von Bundesrätin Ruth Dreifuss unterstützen muss. Sie bietet keine Gesamtschau. Das wissen Sie so gut wie wir. Sie vergisst die Steuersituation in den verschiedenen Kantonen. Der Kanton Zürich wird mit den romanischen Kantonen im gleichen Bereich relativ schlecht dargestellt. Dass wir aber im Kanton Zürich die tieferen Einkommen sehr viel schwächer besteuern als andere Kantone – nicht unbedingt der Kanton Genf –, das wissen Sie genauso gut. Wenn Sie die Gesamtschau machen, dann schneiden unsere schlechter bemittelten Bürgerinnen und Bürger besser ab als in machen lateinischen Kantonen unseres Landes. Wir haben eine ganzheitliche Optik. Sie sollten diese auch haben. Denken Sie an die Budgetdebatte. Wir müssen dort helfen, wo es nötig ist. Das erreichen wir mit dem Vorgesehenen.

Lehnen Sie die Volksinitiative im Sinne unseres Kantons und auch aller seiner Steuerzahlerinnen und Steuerzahler unter allen Umständen ab.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Ich spreche ausdrücklich in persönlichem Namen.

Heute wollte der Rat hinter ein langjähriges Trauerspiel einen Schlusspunkt setzen. Nun, ich glaube, das ist misslungen. Der Gegenvorschlag ist derart unsozial und konfliktgeladen, dass gar nichts anderes mehr bleibt – leider –, als die Initiative zu unterstützen. Dies, obwohl die Initiative – ich sagte das immer – finanzpolitisch ein Übel darstellt. Aber gegenüber dem unsozialen Gegenvorschlag ist sie das kleinere Übel.

Meines Erachtens stellte die Prämienverbilligung die eigentliche Feuerprobe dieser Amtsdauer dar. Sowohl Regierung als auch Parlament haben sie nicht bestanden. Die Verquickung der minimalen Ausschöpfung mit einem familienfeindlichen Schlüssel und einer Entlastung der Gemeinden von gebundenen Sozialausgaben stellt nun das eigentliche

Sozialproblem des Kantons Zürich dar. Mehrmals hätte sich die Gelegenheit geboten, diesen Knoten in Form eines Kompromisses zu lösen, d. h. mindestens 70 Prozent abzuschöpfen und zugleich einen familienfreundlichen Schlüssel einzuführen, der z. B. die Einkommenslimite pro Kind um 7'000 oder mehr Franken erhöhen würde. Die CVP hat das mehrmals verlangt. Dieser Kompromiss kam während der Budgetdebatte nie zu Stande – Sie erinnern sich –, das eine Mal wegen des Abstimmungsverfahrens, das andere Mal, weil die Regierung Widerstand anmeldete und auf ihre Kompetenzen beim Verteilschlüssel pochte. Nun hat der Kantonsrat – das ist für mich entscheidend – noch eines draufgesetzt und die Gemeinden unnötig entlastet. Das Volk wird das letzte Wort haben.

Ich zweifle überhaupt nicht daran, dass wir nachher eine 100-prozentige Abschöpfung haben werden, aber leider nicht automatisch auch einen familienfreundlichen Verteilschlüssel. Ich hoffe aber, dass die Regierung dannzumal nicht darum herumkommen wird, Prämienverbilligung nicht in erster Linie nur als Einsparung bei der Sozialhilfe und der Entlastung der Gemeindefinanzen einzusetzen.

In den letzten vier Jahren wurde vor allem der untere Mittelstand wegen der immer höheren Prämien massiv mehr belastet. Erklären Sie einer kinderreichen Familie mit einem Einkommen über der Bezugslimite von 33'000 Franken, warum sie vor der Einführung des KVG ab dem zweiten Kind mit einer Prämienbefreiung rechnen durfte, jetzt aber keinen Rappen Prämienverbilligung mehr bekommen soll. Erklären Sie, warum die gemachten Versprechungen im Abstimmungskampf im reichen Kanton Zürich nicht eingelöst werden sollen. Erklären Sie vielen Müttern und hoffentlich auch Vätern, die zu Gunsten von Erziehungsarbeit und Altersbetreuung auf Erwerbs- oder volle Erwerbsarbeit verzichtet haben, warum sie der Staat förmlich zu mehr Erwerbsarbeit zwingt, damit sie die hohen Prämien bezahlen können. Erklären Sie diesen Müttern und Vätern, ob es für den Staat wohl finanziell vorteilhaft ist, wenn manche Familien Betreuungsarbeit an den Staat delegieren müssen, weil sie zu vermehrter Erwerbsarbeit gezwungen sind.

Wer den Wert privater Sozialarbeit in der Kindererziehung oder in der Betreuung hilfsbedürftiger Menschen hochschätzt, der operiert nicht aus kurzsichtigen finanzpolitischen Gründen mit der minimalsten Ausschöpfung, einem familienfeindlichen Schlüssel und zudem noch einem finanzpolitischen Spielchen zu Gunsten der Gemeindefinanzen. Die Kombination dieser drei Elemente stellt meines Erachtens einen Schandfleck in der Sozial- und Familienpolitik des Kantons dar.

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach): Für die EVP ist die Volksinitiative «Verbilligung der Krankenkassenprämien» ein Dilemma. Wir haben sehr gehofft, dass das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz so gestaltet wird, dass es den Forderungen der Initianten mindestens teilweise gerecht worden wäre. Leider sind diese Forderungen in keiner Art und Weise erhört worden. Eine Ausschöpfung der Bundesbeiträge über das Minimum hinaus, ist nicht zu erwarten. Es ist nicht vorgesehen, dass ein Drittel der Bevölkerung in den Genuss einer Prämienverbilligung kommt. Auf ein Antragsystem ist auch nicht verzichtet worden.

Wir hätten ein modifiziertes Antragsystem akzeptiert, obwohl ich persönlich dieses als problematisch erachte. Über die Krankenprämienverbilligungen herrschen viele Unklarheiten und viel Unwissen. Sogar Personen mit hoher Schulbildung sind der Meinung, dass sie Prämienverbilligungen von der öffentlichen Hand erhalten haben, wenn sie besondere Angebote ihrer eigenen Krankenkasse genossen haben. Wenn ein Antrags- oder Unterschriftssystem gewählt wird, muss genügend Zeit eingeräumt und das Angebot einfach und klar formuliert werden, sonst werden ältere und weniger gebildete Personen Mühe haben, zu ihrem Recht zu kommen.

Dass ein Drittel der Bevölkerung eine Prämienverbilligung erhalten soll, wurde bei der Abstimmung zum KVG versprochen. Nach der Statistik über die Prämienverbilligungen muss etwa ein Drittel der Bevölkerung einbezogen werden, damit man Ehepaare mit Kindern und Alleinerziehende erreicht.

Das Kernstück der Vorlage ist natürlich die Bezugsquote der Bundesgelder. Die EVP und der LdU hatten einen Mittelweg vorgeschlagen. In der Debatte warnte Franziska Frey davor, auf unser Spiel einzugehen. Unser Minderheitsantrag «mindestens 70 Prozent der Bundesgelder auszuschöpfen» war kein Spiel. Wir legten einen Kompromissvorschlag vor und wollten einen Mittelweg gehen. Statt polarisieren, wollten wir in der Mitte politisieren. Die Alles- oder Nichtsmentalität der grossen Parteien ist mühsam. Leider kommen wir gar nicht vor das Volk mit dem Kompromissvorschlag.

Mit einer Ausschöpfung von mindestens 70 Prozent der Bundesgelder hätten wir den Topf für die Prämienverbilligung mit mehr als 100 Mio. Franken ergänzen können, mit nur der Hälfte Mehraufwand für den Kanton. Wir haben das Einführungsgesetz nämlich so ausgestaltet – Sie haben das von Regierungsrätin Verena Diener gehört –, dass die Gemeinden finanziell entlastet werden. Nur durch den Prämienverbilligungstopf ist es möglich, 50 Prozent der Bundesbeiträge zu erhalten.

Jetzt müssten unbedingt diese Gelder durch eine erhöhte Bezugsquote der Bundesgelder ersetzt werden.

Die EVP ist sich bewusst, dass eine 100-prozentige Ausschöpfung der Bundesgelder die heutige Finanzlage des Kantons strapazieren würde. Das Gesetz, wie es heute vorliegt, kann nicht genügend Personen entlasten, die nicht fürsorgeabhängig sind und in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Eine Minimalausschöpfung ist mit unserer sozialen Verantwortung nicht vereinbar.

Die Mehrheit der EVP-Fraktion unterstützt die Volksinitiative. Die EVP-Fraktion lehnt das Einführungsgesetz in dieser Form – statt ein Gegenvorschlag, ein Gegenbetrug – ab.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Das Gejammer, das Willy Germann vorhin in sozialer Hinsicht von sich gegeben hat, entbehrt jeder Grundlage. Willy Germann, wir haben ein neues Steuergesetz, das seit diesem Jahr in Kraft ist. Gerade in diesem Steuergesetz haben wir die unteren Einkommen massgeblich entlastet. Es ist endlich auch einmal von Ihrer Seite zur Kenntnis zu nehmen, dass nicht alle Prozentsätze über alle Kantone gleichgesetzt die gleiche Wirkung haben. Die Prämien und die Entlastung der Einkommen bei den Steuern, unterscheiden sich wesentlich. Thomas Isler hat Ihnen erklärt, dass das neue Steuergesetz massgebliche Rahmenbedingungen geschaffen hat.

Zu Astrid Kugler: Wir schleichen uns nicht an der Verantwortung vorbei. Wir erfüllen mit der Schaffung dieses Einführungsgesetzes als Gegenvorschlag klar und eindeutig die Pflicht, und zwar schnörkellos und gradlinig. Wenn wir die Initiative beiziehen und schauen, was sie fordert, sind das vier Punkte. Der erste ist die Schaffung eines Einführungsgesetzes. Das erfüllen wir hiermit. Der zweite Punkt ist die 100-prozentige Abschöpfung. Hier entbehrt es jeder Flexibilitätslösung, wenn wir das so festlegen. Das Gesetz, wie wir es im Einführungsgesetz festlegen, sagt überhaupt nicht, dass man 100 Prozent abschöpfen kann. Wir wollen aber, dass das der Regierungsrat unter Berücksichtigung der Gesamtfinanzlage tut – Nancy Bolleter hat das vorhin sehr gut ausgedrückt – und dass der Entscheid in der gesamten Verantwortung gefällt wird. Der dritte Punkt ist, dass ein Drittel der Bevölkerung Anspruch auf diese Verbilligung hat. Auch das ist erfüllt. Wir haben in der Kommission die Zahlen klar und eindeutig gesehen. Es ist ein Drittel, der hier zum Zuge kommt und mit den Verbilligungen bedient wird. Der letzte Punkt ist der Automatismus. Wir sind der Meinung, dass es nötig ist, dass jeder, der Anspruch hat, auch zu seinem Anspruch kommt, aber es soll kein Automatismus sein.

Ich bitte Sie, die Volksinitiative abzulehnen und damit den Weg zu ebnen, das EG zum KVG in der Volksabstimmung genehmigen zu lassen.

Anjuska Weil-Goldstein (FraP!, Zürich): Die FraP! wird sich in der Abstimmung für die Initiative engagieren.

Ich möchte auf einige Punkte der Debatte zurückkommen. Mir ist der Ton von Thomas Isler und von Willy Haderer aufgefallen. Sie sagen, ein Drittel der Bevölkerung werde Prämienverbilligungen bekommen, und damit sei alles in Ordnung. Wie viel werden diese Prämienverbilligungen sein, wenn sie so verteilt sind? Willy Haderer sagt, dass kein Automatismus entstehen soll. Was heisst denn das? Diejenigen, die sich nicht wehren können und nicht recht wissen, wie man das machen soll, die die Sprache nicht verstehen oder die sich nicht entsprechend informiert haben, sollen keine Prämienverbilligungen bekommen. Man kann ruhig sagen, diese seien selber Schuld und das Dossier zur Seite legen. Ich denke, so einfach ist das nicht. Dieser Rat hat wirklich die schlechtest mögliche Variante gewählt; eine Variante, die vielleicht aus Ihrer Sicht dem Minimum an gesetzlichem Anspruch genügt. Sie genügt sicher nicht dem Anspruch einer sozialen Verantwortung.

Aus all diesen Gründen – einzelne Beispiele wurden ausführlich aufgezeigt – gibt es nichts anderes, als dem Minderheitsantrag Cahannes zuzustimmen.

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): Ich möchte Ihnen nochmals den Antrag der Kommissionsmehrheit näher bringen. Die Kommissionsmehrheit empfiehlt Ihnen, die Volksinitiative zur Ablehnung zu empfehlen. Stattdessen stellt sie ein Einführungsgesetz zum KVG als Gegenvorschlag zur Disposition. Dieses kommt der Volksinitiative teilweise entgegen. Erstens können zirka ein Drittel der Bevölkerung erreicht werden. Zweitens erfolgt die Prämienreduktion unmittelbar, aber nicht automatisch. Drittens wird die Ausschöpfung der Bundesgelder nicht vorgeschrieben, sondern an den Regierungsrat delegiert. Ich erinnere daran, was es heissen würde, im diesem Jahr 70 Prozent bzw. 100 Prozent Bezugsquote zu wählen. Bei 70 Prozent ergäbe sich eine Verschlechterung von 55 Mio. Franken, bei 100 Prozent eine solche von 138 Mio. Franken für den Kantonshaushalt. Sie können dies in Steuerprozent umrechnen.

Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen, indem Sie die Volksinitiative zur Ablehnung empfehlen und den Gegenvorschlag in der nachfolgenden Schlussabstimmung unterstützen.

Regierungsrätin Verena Diener: Es ist Ihnen bekannt, dass die Regierung diese Initiative zur Ablehnung empfiehlt.

Zu den vier – auch von Ihnen mehrmals genannten – Eckpfeilern: Erstens ein Einführungsgesetz, das Ihnen die Regierung vorgelegt hat. Sie haben aus diesem Einführungsgesetz einen Gegenvorschlag gemacht. Ich werde am Schluss auf diesen Punkt zurückkommen. Das Zweite ist der Ausschöpfungsgrad. Darüber haben wir schon sehr viel debattiert. Die Regierung ist der Meinung, das Festlegen auf einen Ausschöpfungsgrad von 100 Prozent entspreche weder sozial- noch finanzpolitisch den politischen Grundsätzen der Zürcher Regierung. Drittens soll ein Drittel der Bevölkerung Prämienverbilligungen erhalten. Das ist praktisch erreicht. Allerdings, da gebe ich den vielen Sprecherinnen und Sprechern Recht, wird damit noch nichts über die Höhe und die Wirksamkeit der Prämienverbilligung ausgesagt. Es ist durchaus möglich, mit einem noch kleineren Topf, 30 Prozent der Bevölkerung die Möglichkeit einer Prämienverbilligung zu geben. Nur wird sie dann so marginal, dass man sie eigentlich nicht mehr als echte Prämienverbilligung bezeichnen kann. Der vierte Punkt ist die Form des Bestätigungssystems, das Ihnen die Regierung vorgeschlagen hat, und dem Sie gefolgt sind.

Sie wissen, dass die Regierung beantragt, die Initiative abzulehnen. Die Regierung war allerdings auch der Meinung, dass das Einführungsgesetz zum KVG inhaltlich eine Alternative zu dieser Initiative sein sollte. Ich spreche im Namen des Regierungsrates. Sie haben die Vorlage, die Ihnen die Regierung unterbreitet hat, massiv verschlechtert. Sie haben eigentlich ein Gemeindeentlastungsgesetz gesprochen und verabschiedet. Die Regierung ist trotzdem bereit, ihre Vorlage zurückzuziehen, aber ihre Begeisterung hält sich sehr in Grenzen. Ich denke, dass Sie den Auftrag haben werden, der Bevölkerung dieses Einführungsgesetz schmackhaft zu machen. Die Regierung wird sich in diesem Zusammenhang in der politischen Diskussion wahrscheinlich sehr diskret bewegen. Die Verantwortung für dieses Einführungsgesetz KVG liegt heute und auch für die Abstimmung im Juni 1999 in den Händen des Kantonsrates. Das halte ich klar fest.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Wir bereinigen I. des Dispositivs. Es liegt ein Antrag der Kommission vor, der wie folgt lautet: «Die Volksinitiative KR-Nr. 45/1996 ‹Verbilligung der Krankenkassenprämien› wird den Stimmberechtigten zur Ablehnung empfohlen.» Der Minderheitsantrag will diese Volksinitiative den Stimmberechtigten zur Annahme empfehlen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 85 : 68 Stimmen, den Stimmberechtigten die Volksinitiative «Verbilligung der Krankenkassenprämien» zur Ablehnung zu empfehlen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Sie empfehlen somit den Stimmberechtigten die Volksinitiative zur Ablehnung. Wir können nun der Volksinitiative einen formulierten Gegenvorschlag gegenüber stellen. Wir entscheiden jetzt über Dispositiv II und führen damit auch die Schlussabstimmung zum redaktionell bereinigten EG KVG durch.

Ordnungsantrag

Franz Cahannes (SP, Zürich): Wir wollen hier nicht so vorgehen wie die Kommission, nämlich in Eile, was dann dazuführt, dass in letzter Sekunde zusätzliche Anträge in den Rat einfließen. Ich beantrage deshalb,

zum Punkt II des Dispositivs, die Schlussabstimmung auszusetzen und sie dann vorzunehmen, wenn die Abstimmung über die Volksinitiative über die Bühne gegangen ist.

Es geht um eine Vorfrage, die geklärt werden muss. Was wir hier mit dem sogenannten Gegenvorschlag gemacht haben, hat nichts, aber auch gar nichts mit einem Gegenvorschlag zu tun. Im Gegenteil, er ist ein völlig absurdes Gesetz, das nicht einmal den heutigen Bestand weiterführt, sondern Verschlechterungen einbaut. Er kann somit nicht als echter Gegenvorschlag in die Volksabstimmung gebracht werden. Man verwirrt damit die Stimmbürgerinnen und -bürger mit einem klaren Etikettenschwindel.

Wir vergeben uns wirklich nichts, wenn wir zuerst die Initiative zur Abstimmung bringen. Dann haben wir einen klaren Volksentscheid und können ihn entsprechend in das EG KVG einpacken, sofern sich eine Veränderung ergibt. Wir vergeben uns nichts, wenn wir die Schlussabstimmung aussetzen und dann, wenn die Volksabstimmung über die Initiative erfolgt ist, allenfalls dieses Gesetz noch korrigieren.

Ich bitte Sie, dieses absurde Spiel nicht noch weiterzuführen. Damit sich die Spreu vom Weizen trennen kann, beantrage ich,

die Abstimmung zum Gegenvorschlag unter Namensaufruf durchzuführen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Was Franz Cahannes jetzt vorschlägt, ist eine Verzögerung und eine Auseinanderreissung. Wenn wir die Volksinitiative mit einem Gegenvorschlag dem Volk vorlegen, geben wir ihm klar zwei Möglichkeiten, Stellung zu nehmen. Wenn wir nur die Initiative bringen, ist überhaupt noch nicht festgelegt, wie schliesslich die Vorlage aussieht, die dann als EG KVG später dem Volk vorgelegt wird.

Ich bitte Sie, klar bei der Situation zu bleiben und das dem Stimmbürger als Paket zu unterbreiten. Es ist nichts als in Ordnung, wenn man die ganze Materie durchdiskutiert hat und politisch bereit ist, die Argumente auf beiden Seiten zu vertreten, das dann auszutragen und mit einem klaren Entscheid des Volks zu unterlegen.

Balz Hösly (FDP, Zürich): Wenn Sie schon von Etikettenschwindel sprechen, Herr Cahannes, ist Etikettenschwindel genau das, was Sie jetzt vorhaben. Sie wollen dem Volk keine echte Alternative zu dem bieten, worüber es im Zusammenhang mit dieser Initiative abzustimmen hat. Das ist falsch. Sie verkaufen jetzt die Katze im Sack. Sie wollen das ganz bewusst tun. Sie haben die ganze Zeit versucht, diesen Gegenvorschlag zur Initiative zu unterwandern. Ich bin der Meinung, dass der Kantonsrat jetzt Beschluss fassen muss. Es ist ein Gegenvorschlag, dies liegt absolut im Rahmen der zürcherischen Möglichkeiten, die Abstimmung so durchzuführen. Was Sie jetzt machen, ist Verzögerung und Filibusterei.

Ich bitte Sie, darauf nicht einzugehen.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Wir lehnen den Ordnungsantrag Cahannes ab. Ich muss aber namens meiner Fraktion sagen, dass wir mit dem Gesetz nicht einverstanden sind. § 14 ist zu einem eigentlichen Gemeindefinanzierungsparagrafen verkommen. Wir können in Gottes Namen diesem Gesetz nicht zustimmen. Was dann folgen wird, wissen wir nicht. Wir können auch der Initiative mehrheitlich nicht zustimmen. Willy Germann hat eine andere Meinung. Ich denke, es wäre am Besten, im Gesetz nochmals auf diesen wirklich unglücklichen § 14 zurückzukommen. Regierungsrätin Verena Diener hat es auch klar gesagt. Wenn Sie keinen Scherbenhaufen wollen, überlegen Sie bitte, was besser ist. Es bringt aber sicher nichts, die Volksabstimmung vorzuziehen. Wir können heute weiter gelangen.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Ich plädiere für eine getrennte Abstimmung und dass man mit der Schlussabstimmung wartet, wie es

Franz Cahannes vorgeschlagen hat. Was wir hier haben, ist klar ein politisches «Gewürge». Wir hatten in der Kommission keine Zeit, um richtig zu diskutieren. Das sieht man an der heutigen Debatte. Das EG KVG hat man aus Angst zum Gegenvorschlag erklärt, die Volksinitiative könnte angenommen werden. Es ist ein Gesetz mit 33 Paragraphen. Sie haben zum Teil mit der Initiative zu tun. Sie beschneiden aber auch Punkte, die in der Initiative überhaupt nicht angesprochen werden, z. B. die ausserkantonale Hospitalisation und die Rechtsmittelbelehrungen. Das hat nichts mit der Initiative zu tun. Es ist ein ausformuliertes Gesetz und kein Gegenvorschlag.

Deshalb muss man zuerst über die Initiative abstimmen lassen. Dann ist geklärt, wie hoch der Ausschöpfungsgrad ist. Das kann man nachher ins EG KVG aufnehmen. Wenn wir uns hier einig sind, braucht es keine zweite Volksabstimmung.

Ich bitte Sie, dem Antrag Cahannes zuzustimmen.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Es geht nicht so sehr um ein politische «Gekähre», sondern um eine initiativrechtliche Frage. Das Initiativkomitee hat diese Frage mit Recht bereits aufgeworfen. Die Frage ist nämlich: Ist dies überhaupt ein echter Gegenvorschlag? In einem gewissen Sinn ist es zum Einen ein echter Gegenvorschlag, nämlich insoweit, dass die gleichen Materien behandelt werden, wie sie die Initiative selbst beschlägt. Aber Lucius Dürri hat natürlich Recht. Durch die versteckte Gemeindesubventionierung, die ich als Zweckentfremdung bezeichne, hat dieses Gesetz eine neue, qualitative Dimension erhalten. Im Grunde genommen kann jemand nicht mehr frei entscheiden und sagen, ich wäre zwar für das Einführungsgesetz anstelle der Initiative, aber gegen das Einführungsgesetz mit Bezug auf diesen Paragraphen. Das heisst, die Wahlfreiheit der Stimmbürgerinnen und -bürger ist bezüglich dieses Paragraphen entscheidend eingeschränkt. Sie zwingen im Grunde genommen alle, die die 100-prozentige Ausschöpfung der Initiative nicht annehmen wollen, in Bezug auf den umstrittenen Paragraphen der Gemeindesubventionierung quasi die Katze im Sack zu kaufen. Jemand hat unter dieser Optik nicht mehr die Möglichkeit, Nein zu stimmen. Deswegen ist das Vorgehen mit dem Gesetz im vorliegenden Wortlaut ein unlauteres Vorgehen im Lichte des Initiativgesetzes.

Hierzu haben Sie sich nicht geäussert, Herr Hösly. Sie reden einfach – das ist ein guter Spruch – von Etikettenschwindel. Es geht hier nicht um Schlagworte. Sie müssen ein bisschen in die Tiefe gehen und auf diese aufgeworfene Frage eine Antwort geben. Die Regierung ist gleicher Meinung, weil sie genau dieses Gesetz in dieser Form gar nicht wollte.

Sie wollte auch keinen Gegenvorschlag, der gewissermassen diese Doppelproblematik enthält.

Der einzige Weg, den wir haben, ist die Abstimmung auszusetzen oder Sie kommen zurück auf das Gesetz. Das wollen Sie nicht. Dann bleibt der Antrag Cahannes.

Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon): Ich unterstütze den Antrag Cahannes. Was ich hier erlebe, ist wirklich ein schlechtes Stück von einem Versuch, eine politisch unangenehme Initiative abzuwürgen. Was heisst für die Stimmbürgerinnen und -bürger ein Gegenvorschlag? Ein Gegenvorschlag zu einer Initiative bedeutet doch immer, dass man im Prinzip mit dem Inhalt der Initiative nicht vollumfänglich einverstanden ist. Man versucht aber eine sogenannte Kompromisslösung. Man sagt, wir können Euch in einer gewissen Weise entgegen kommen. In diesem EG KVG steht überhaupt nichts. Von den Hauptpunkten der Initiative wird nichts aufgenommen. Ganz im Gegenteil, Herr Cahannes hat es angetönt. Was den Automatismus der Bezugsmöglichkeiten betrifft, haben wir sogar eine Verschlechterung des Status quo. Wenn man den Stimmbürgerinnen und -bürgern mit einem Gegenvorschlag suggeriert, dass man einen Teil – und zwar nicht vollumfänglich – der Anliegen der Initianten in den Gegenvorschlag aufgenommen hat, dann spielt man ein falsches Spiel. Man hat den Status quo sogar verschlechtert. Dazu muss man stehen.

Deshalb bitte ich den Rat zu sagen, wir wollen die Initiative nicht. Wir lehnen sie ab. Wir legen aber das EG KVG dem Volk separat zur Abstimmung vor, weil es überhaupt nichts mit einem Gegenvorschlag zu tun hat.

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): Ich rufe namens der Kommissionmehrheit in Erinnerung, dass während der vergangenen drei Jahre mit der Einführungsverordnung, die vorübergehend ist, die Situation permanent verbessert werden konnte. Das ist Tatsache.

Ich bitte die Initianten, Silvia Kamm und Daniel Vischer den Einführungssatz zur Volksinitiative zu lesen. Hier steht geschrieben: «Es wird ein Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG vom 18. März 1994 erlassen, das namentlich folgende Punkte enthält.» Also fordert die Initiative eigens ein Einführungsgesetz. Dieser Tatbestand ist unbestritten. Die Initiative fordert nicht nur drei Punkte, sondern auch ein Einführungsgesetz. Die drei Punkte sind wie erwähnt, die Ausschöpfungsquote der Bundesgelder, der Drittel der Bevölkerung und der Automatismus der Prämienreduktion. Es liegt

aber wohl auf der Hand, dass ein Einführungsgesetz noch weitere Paragraphen enthält. Diese Paragraphen, auch § 14, wären mit einer positiven Abstimmung über die Volksinitiative nicht aus der Welt geschafft.

Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich): Unsere Aufgabe ist, den Bürgerinnen und Bürgern die Meinung ihrer Volksvertreterinnen und -vertretern zu dieser Thematik näherzubringen. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, ein Gesetz vorzulegen, das nicht dem Ursprung dieser Volksinitiative entspricht. Wir sind jetzt in einem Dilemma, weil wir keine klare Meinungsbildung haben. Wir haben einen geteilten Rat zu einer Frage, bei der wir dem Volk nur sagen müssen, was wir über die Initiative denken. Aus diesem Dilemma müssen wir herauskommen.

Wir, auch ich persönlich, können zur Volksinitiative nicht Ja sagen. Wir können aber auch zum Gegenvorschlag, sprich zum Einführungsgesetz, nicht Ja sagen. Ich bin der Meinung, dass wir die Schlussabstimmung vertagen sollten, Herr Präsident. Wir sollten der Kommission den Auftrag geben, abzuklären, ob wir aus dem Dilemma herauskommen würden, wenn wir z. B. die Möglichkeit erachten, § 14 des Einführungsgesetzes als Zusatzfrage dem Volk zu stellen. Vielleicht gäbe es auch andere Themen, die man als Zusatzfrage stellen könnte, um einen echten Gegenvorschlag zu haben.

Ich bitte Sie, die Schlussabstimmung auszusetzen. Die Kommission soll sich nochmals Gedanken machen, ob wir nicht einen besseren Kompromiss zu diesem «Gegenvorschlag» finden.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ob der Rat die Schlussabstimmung aussetzt oder nicht, entscheidet der Rat selbst.

Thomas Isler (FDP, Rüschtikon): Wir haben Mühe mit diesen formaljuristischen Argumentationen. Denken Sie daran, es geht um Stimmbürgerinnen und -bürger. Diese haben eine Initiative vorliegen und wissen nur aus der Zeitung, dass der Rat viele verschiedene Zusatzelemente diskutiert hat. Es ist sicher richtig – das wurde sogar von Daniel Vischer, einem unserer Hausjuristen bestätigt –, dass der Sachzusammenhang da ist und die Bevölkerung weiss, was wir für richtig halten und was wir denken. Dass wir jetzt unseren Wissensstand anhalten und sagen, nein, wir geben noch nichts hinaus, ist meines Erachtens lächerlich. Dass Sie sich hinter § 14 verstecken, dem kann ich nicht zustimmen. Alternativabstimmung: Nein! So nicht. Wir bieten dem Stimmbürger eine echte Alternative zur Initiative. Das will er doch hören.

Bitte entscheiden Sie heute.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Hans-Peter Portmann schießt nun den Vogel ab, indem er § 14 quasi zu einem Schicksalsparagrafen hochstilisiert; eine Marginalie im ganzen Gesetz. Er vergisst dabei, dass man im Gegensatz zur Sozialversicherungsanstalt die Gemeinden nicht für ihre grosse Arbeit entschädigt, die sie bei diesem Gesetzesvollzug zu leisten haben. Wir haben klar gesagt, dass man nicht einerseits die Prämien über die Gesetzgebung weiterlaufen lassen und andererseits die Gemeinden für ihre administrative Arbeit unterstützen soll. Darauf haben wir verzichtet. Es ist eine gradlinige, saubere Sache. Wenn Sie nun davon sprechen, dass Sie dem Stimmbürger eine klare Entscheidungsmöglichkeit vorlegen, wenn Sie die Initiative alleine zur Abstimmung bringen, muss ich Ihnen sagen, das ist gerade nicht der Fall. Es ist eine eigenartige Auslegung von Elisabeth Derisiotis, wenn sie sagt, dass ein Gegenvorschlag nur darin bestehen kann, wesentliche Teile der Initiative hineinzunehmen. Der Gegenvorschlag ist gerade Ausdruck dafür – das wird politisch in diesem Rat ausgemacht, der dafür zuständig ist –, dass wir ein Gesetz stipuliert haben und das als Lösung anstelle der Initiative dem Volk vorlegen können. Eine sauberere Ausgangslage können Sie nicht haben.

Ich bitte Sie, klar und deutlich dieser Situation zuzustimmen. Insbesondere die CVP sollte sich darüber klar werden, was sie will. Die Initiative und den Gegenvorschlag abzulehnen, ist auch eine Möglichkeit. Sie müssen das dann den Stimmbürgern erklären.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Wir sind uns alle einig, dass wir ein Einführungsgesetz zum KVG brauchen. Deshalb hat die Regierung ein Einführungsgesetz vorbereitet, das überhaupt nicht als Gegenvorschlag zu dieser Initiative gedacht war. Es ist deshalb völlig unrichtig, dass jetzt dieses Einführungsgesetz, das noch andere Materien regelt, als sie die Initiative verlangt hat, als Gegenvorschlag zur Initiative zur Abstimmung gebracht wird. Die Initiative soll zur Abstimmung gebracht werden und danach das EG zum KVG, welches die Regierung ohnehin erlassen muss. In diesem Sinne ist es auch keine Alternative zur Initiative, sondern es ist ein selbständiges Einführungsgesetz.

Ich bitte Sie, die Abstimmung auszusetzen.

Werner Scherrer (EVP, Uster): Thomas Isler will einen echten Gegenvorschlag zur Volksinitiative unterbreiten und ist der Meinung, das vorliegende Einführungsgesetz sei ein echter Gegenvorschlag. Das ist es nicht. Zwar ist die Volksinitiative auch nicht der ideale Weg, um die

hängigen Lücken im Einführungsgesetz aus dem Weg zu räumen. Willy Haderer hat davon gesprochen, er wolle ein klares Gesetz. Das Ergebnis der kantonsrätlichen Beratungen widerspricht aber der Idee des KVG. Es ist keineswegs ein klares Gesetz. Das KVG will das Versicherungsobligatorium für alle Einwohner und Unterstützung für jene, die durch die Versicherungsprämien eine erhebliche wirtschaftliche Benachteiligung erfahren. Was nun als Resultat vorliegt, ist eindeutig ein Gemeindeentlastungsprogramm. Ich spreche das als Gemeindevertreter, insbesondere als Sozialvorstand einer mittleren Stadt. Besonders die §§ 14 und 18 sind absolut KVG-widrig. Sie übernehmen Aufgaben, die als Ergänzungs- und Beihilfeleistungen sowie als Leistungen des Sozialhilfegesetzes eindeutig der Gemeinde zugedacht sind. Was hier gemacht worden ist, ist ein Vermischen von mehreren Gesetzen. Deshalb ist das Einführungsgesetz zum KVG kein klares Gesetz.

Das Gesetz ist abzulehnen und an die Kommission zurückzuweisen, um es in einer neuen Form, die dem Gesetz des eidgenössischen KVG entspricht, dem Rat vorzulegen.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Herr Haderer, Sie müssen sich nicht aufspielen. Sie haben als Gemeindevertreter hauptsächlich für dieses Schlamassel gesorgt, mit dem wir jetzt konfrontiert sind. Sie haben plötzlich Lunte gerochen und gesagt, da könne man vom Kanton Geld holen für den Sozialbereich der Gemeinden. Das wollen Sie mit diesem Gesetz und nichts anderes. Es könnte sein, dass die Stimmbürgerinnen und -bürger genau das nicht wollen. Deswegen haben wir einen doppelten Widerspruch. Wir haben die Initiative. Sie will klar eine 100-prozentige Ausschöpfung. Dazu kann man Ja oder Nein sagen. Der Gegenvorschlag müsste sich auf das begrenzen. Daneben haben wir ein Gesetz, das in sich selbst wieder umstrittene Fragen hat, die mit der Initiative gar nichts zu tun haben. Sie schränken diese Wahlfreiheit gerade ein. Dazu haben Sie sich nicht geäußert, Herr Isler. Sie haben gesagt, es sei Juristenfutter. Okay, das gibt es manchmal. Aber das Juristenfutter ist nicht Selbstzweck. Es geht um die Frage: Wie kann der Stimmbürger und die Stimmbürgerin entscheiden, dass er oder sie zu allen wichtigen Fragen Ja oder Nein sagen kann? Durch Ihr Vorgehen mit dem Gegenvorschlag kann er oder sie dies nicht mehr. Deswegen ist getrennt abzustimmen.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Ich habe selten einen Morgen erlebt, an dem wir eine klarere Ausgangslage gehabt haben. Wir haben die Initiative auf dem Tisch. Die Mehrheit im Saal sagt Nein zur Initiative. Sie

lehnt sie ab und sagt dem Stimmvolk, es solle sie ebenfalls ablehnen. Eine grosse Minderheit sagt Ja dazu. Kernpunkt der Initiative – das wurde mehrmals gesagt – ist die entscheidende Vorfrage, mit der wir uns in den letzten drei, vier Jahren bei den Budgetberatungen immer wieder auseinandergesetzt haben: Wie viel wollen wir ausschöpfen? Ich denke, es ist an der Zeit, diese Vorfrage so schnell als möglich dem Stimmvolk zur Abstimmung vorzulegen. Dann wissen wir Bescheid, ob das Volk eine 100-prozentige Ausschöpfung will oder nicht. Ich bin überzeugt, dass es das will. Ich bin optimistisch für diese Abstimmung. Deshalb legen wir sie vor.

Die zweite Forderung ist ein Einführungsgesetz, das wir schon lange haben sollten. Diesen zweiten Schritt können wir dann in aller Ruhe sorgfältig und ausgewogen aufgrund der Abstimmung vornehmen. Lassen wir das Volk über die Initiative abstimmen, setzen wir unsere Beratungen aus. Wir können davon ausgehen, dass das Stimmvolk genau weiss, was dieser Rat, Herr Haderer, und die Gemeinden für ein Einführungsgesetz wollen. In der Abstimmungskampagne können Sie ihre Argumente darlegen. Es ist nicht so, dass das Stimmvolk nicht weiss, was dieser Rat eigentlich beraten hat. Davon können Sie ausgehen. Dies wird in der Auseinandersetzung um die Initiative eine wichtige Rolle spielen. Also, Klarheit: Erster Schritt ist die Volksabstimmung – ich habe das in der Einführungsdebatte bereits gesagt –, dann ein sorgfältiges Einführungsgesetz aufgrund dieser Ausgangslage. Das ist sehr einfach, klar und unmissverständlich. Handeln wir auch so. Seien wir transparent und klar.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Willy Haderer, die CVP weiss sehr genau, was sie will. Sie ist grossmehrheitlich gegen die Initiative. Sie ist aber auch klar gegen eine weitere Finanzierung der Gemeinden ohne jeglichen Sinn und jegliche Grundlage. Natürlich passt Ihnen das, dass dann Ihre Gemeinde etwas mehr Geld bekommt. Gerade im Wahlkampf ist das angenehm. Das entbehrt aber jeglicher sinnvollen Grundlage. Da können wir nicht mitmachen.

Wenn wir heute vorwärts kommen wollen, haben Sie es in der Hand, das Gesetz so zu gestalten, dass § 14 vernünftig wird. Wenn das nicht gelingt, müssen Sie die Folgen tragen. Gebt aber nicht der CVP den schwarzen Peter in die Hand. Im Moment ist er bei Euch.

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): Ich rufe in Erinnerung, dass es nicht nur um einen einzelnen Paragraphen geht. Die Kommissionmehrheit hat Ihnen die Fassung vorgelegt. Sie haben sie in der ersten Lesung

verabschiedet und auch heute Morgen wieder. Es geht nun um das Abstimmungsprozedere bei der Volksabstimmung. Wir haben das in der Kommission juristisch geklärt und Ihnen bei der ersten Lesung dargelegt. Wir haben das Gutachten erläutert. Es ist durchaus möglich, dieser Volksinitiative den Gegenvorschlag gegenüber zu stellen. Ich denke, auf diesen entscheidenden Moment müssen wir nicht mehr zurückkommen.

Ich bitte Sie, den Ordnungsantrag abzulehnen.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Ich möchte zwei Dinge ansprechen. Zum einen beantrage ich, dass wir erst nach der Pause darüber abstimmen. Ich glaube, es gibt Leute, die Zeit brauchen, um sich in der Fraktion zu beraten.

Zum anderen werfe ich die Frage auf, was mit der Stichfrage passiert, die es geben soll, wenn die Leute die Initiative und den Gegenvorschlag nicht wollen. Sie müssen aber bei der Stichfrage schreiben, welche der beiden Varianten sie bei einem doppelten Ja allenfalls bevorzugen würden. Das verstösst klar dagegen, dass die Leute ausdrücken können, was sie wollen. Sie wollen beides nicht. Sie müssen aber trotzdem ihre Präferenz, die gar keine ist, bei der Stichfrage ausdrücken. Für mich ist es klar, ich bin für die Initiative. Es gibt aber viele Leute, die so stimmen werden wie die CVP. Sie wollen die Initiative wegen der 100-prozentigen Ausschöpfung und den Gegenvorschlag wegen § 14 nicht. Diese Leute müssen trotzdem bei der Stichfrage entscheiden, welche der beiden Varianten sie wollen, obwohl sie keine wollen. Bitte bedenken Sie das.

Abstimmung zum Ordnungsantrag

Der Kantonsrat beschliesst mit 79 : 71 Stimmen, den Entscheid über den Gegenvorschlag nicht auszusetzen.

Abstimmung

Für den Antrag, die Abstimmung zum Dispositiv II der Vorlage 3597 b unter Namensaufruf durchzuführen, stimmen eindeutig mehr als 30 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 30 Stimmen erreicht. Die Abstimmung wird unter Namensaufruf durchgeführt.

Rückkommensantrag

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): Ich habe zum zweiten Rückkommen eine Ergänzung zu machen. Bei der Eingabe des Sozialversicherungsgerichtes wurde übersehen, dass bei der Rechtspflege zu § 26 auch Absatz 2 adäquat abgeändert werden muss. Er lautet wie folgt:

Gegen Rekursentscheide des Bezirksrates kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Ich bitte Sie, das nachzuführen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Stephan Schwitter stellt den Antrag, auf § 15 zurückzukommen. Dazu braucht es 20 Stimmen.

Abstimmung

Der Kantonsrat unterstützt den Rückkommensantrag mit mehr als 20 Stimmen.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt stillschweigend dem Antrag Schwitter zu.

Abstimmung unter Namensaufruf

Für den Antrag, die Vorlage «Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz» den Stimmberechtigten als Gegenvorschlag zur Annahme zu empfehlen, stimmen folgende 78 Ratsmitglieder:

Abplanalp Peter (SVP, Oetwil a. S.); Achermann Christian (SVP, Winterthur); Ackeret Rudolf (SVP, Bassersdorf); Bachmann Oskar (SVP, Stäfa); Badertscher Hans (SVP, Seuzach); Baumgartner Michel (FDP, Rafz); Berset René (CVP, Bülach); Bertschi Jean-Jacques (FDP, Wettswil a. A.); Binder Fredi (SVP, Knonau); Bosshard Kurt (SVP, Uster); Briner Lukas (FDP, Uster); Brunner Ernst (SVP, Illnau-Effretikon); Chanson Robert (FDP, Zürich); Clerici Max F. (FDP, Horgen); Dähler Thomas (FDP, Zürich); De-Boni Emil (FDP, Hinwil); Egloff Hans (SVP, Aesch b. Birmensdorf); Fierz Dorothée (FDP, Egg); Frei Hans Peter (SVP, Embrach); Frey-Wettstein Franziska (FDP, Zürich); Gattiker Caspar-Vital (FDP, Zürich); Grossmann Bruno (SVP, Wallisellen); Gubser Werner (SVP, Zürich); Haderer Willy (SVP, Unterengstringen); Hartmann Hansruedi (FDP, Gossau); Hatt Ruedi (FDP, Richterswil); Heer Alfred (SVP, Zürich); Heinimann Armin (FDP, Illnau-Effretikon); Hess Felix (SVP, Mönchaltorf); Hösly Balz (FDP, Zürich);

Honegger Andreas (FDP, Zollikon); Honegger Werner (SVP, Bubi-
kon); Isler Thomas (FDP, Rüslikon); Isler Ulrich (FDP, Seuzach);
Jucker Johann (SVP, Neerach); Krähenbühl Vilmar (SVP, Zürich);
Krebs Kurt (SVP, Zürich); Kübler Eduard (FDP, Winterthur); Kuhn
Bruno (SVP, Lindau); Leuthold Jürg (SVP, Aeugst a. A.); Leuthold
Theo (SVP, Volketswil); Marti Peter (SVP, Winterthur); Metz Hans
Rudolf (SD, Regensdorf); Mörgeli Christoph (SVP, Stäfa); Mossdorf
Martin (FDP, Bülach); Niederhauser Peter (FDP, Wallisellen); Ott Fritz
(FDP, Dübendorf); Peter Werner (SVP, Bülach); Peyer Jürg (FDP, Zü-
rich); Pfister-Esslinger Regula (FDP, Zürich); Rappold Jürg N. (FDP,
Küsnacht); Reber Klara (FDP, Winterthur); Rutschmann Hans (SVP,
Rafz); Schaub Theo (FDP, Zürich); Schellenberg Georg (SVP, Zell);
Schibli Ernst (SVP, Otelfingen); Schmid Hansjörg (SVP, Dinhard);
Schneebeli Hanspeter (FDP, Zürich); Schneider-Schatz Annelies (SVP,
Bäretswil); Schwendimann Werner (SVP, Oberstammheim); Schwitter
Stephan (CVP, Horgen); Stirnimann Isidor Markus (FDP, Wädenswil);
Stocker-Rusterholz Ernst (SVP, Wädenswil); Stucki Richard (FDP,
Andelfingen); Styger Laurenz (SVP, Zürich); Suter Arnold (SVP,
Kilchberg); Thalmann-Meyer Regula (FDP, Uster); Trachsel Jürg
(SVP, Richterswil); Vollenwyder Martin (FDP, Zürich); Weber Doris
(FDP, Zürich); Weilenmann Richard (SVP, Buch am Irchel); Weiss
Karl (FDP, Schlieren); Wenger Robert (SD, Zürich); Werner Markus J.
(CVP, Niederglatt); Wietlisbach Paul (SD, Zürich); Zopfi Helga (FDP,
Thalwil); Züblin Hans-Peter (SVP, Weiningen); Zweifel Paul (SVP,
Zürich).

Gegen den Antrag stimmen folgende 77 Ratsmitglieder:

Aeschbacher Rudolf (EVP, Zürich); Amstutz Hanspeter (EVP, Fehr-
altorf); Arnet Esther (SP, Dietikon); Attenhofer Hartmuth (SP, Zürich);
Balocco Claudia (SP, Zürich); Bapst-Herzog Regina (SP, Zürich); Biel-
mann Peter F. (CVP, Zürich); Bolleter-Malcom Nancy (EVP, Seuzach);
Bornhauser Martin (SP, Uster); Brändli Sebastian (SP, Zürich); Buchs
Hugo (SP, Winterthur); Büsser-Beer Marie-Therese (Grüne, Rüti);
Cahannes Franz (SP, Zürich); Derisiotis-Scherrer Elisabeth (SP, Zolli-
kon); Dürr Lucius (CVP, Zürich); Egg Bernhard (SP, Elgg); Eugster
Yvonne (CVP, Männedorf); Fahrni Hans (EVP, Winterthur); Fehr Ma-
rio (SP, Adliswil); Förtsch Peter (Grüne, Zürich); Galladé Chantal (SP,
Winterthur); Gerber Rüegg Julia (SP, Wädenswil); Germann Willy
(CVP, Winterthur); Götsch Neukom Regula (SP, Kloten); Gschwind
Benedikt (LdU, Zürich); Guler Anna (SP, Zürich); Gurny Cassee Ruth
(SP, Maur); Guyer-Vogelsang Esther (Grüne, Zürich); Hallauer-Mager
Elisabeth (SP, Zürich); Hirt Richard (CVP, Fällanden); Hollenstein

Erich (LdU, Zürich); Hunziker Wanner Barbara (Grüne, Rümlang); Illi Liselotte (SP, Bassersdorf); Jaun Dorothee (SP, Fällanden); Kamm Silvia (Grüne, Bonstetten); Keller Ruedi (SP, Hochfelden); Kessler Gustav (CVP, Dürnten); Kohler Trudi (SP, Pfäffikon); Kugler-Biedermann Astrid (LdU, Zürich); Kunz Helen (LdU, Opfikon); Lalli Emy (SP, Zürich); Lehmann Cerquone Luzia (SP, Oberglatt); Mägli Ueli (SP, Zürich); Marty Kälin Barbara (SP, Gossau); Mittaz Germain (CVP, Dietikon); Moser-Cathrein Susi (SP, Urdorf); Müller Felix (Grüne, Winterthur); Müller Heidi (Grüne, Schlieren); Müller Thomas (EVP, Stäfa); Oser Peter (SP, Fischenthal); Petri Gabriele (Grüne, Zürich); Portmann Hans-Peter (CVP, Zürich); Reinhard Peter (EVP, Kloten); Riedi Anna Maria (SP, Zürich); Rihs-Lanz Susanne (Grüne, Glattfelden); Rusca Speck Susanna (SP, Zürich); Schaller Anton (LdU, Zürich); Scherrer Werner (EVP, Uster); Schmid Ingrid (Grüne, Zürich); Schreiber Kurt (EVP, Wädenswil); Schürch Christoph (SP, Winterthur); Speerli Madeleine (SP, Horgen); Spieler Willy (SP, Küsnacht); Spillmann Charles (SP, Ottenbach); Stirnemann Peter (SP, Zürich); Talib-Benz Ursula (Grüne, Pfäffikon); Vischer Daniel (Grüne, Zürich); Vogel Josef (SP, Zürich); Volland Bettina (SP, Zürich); Vonlanthen Peter (SP, Oberengstringen); Waldner Liliane (SP, Zürich); Weber Peter (Grüne, Wald); Weil-Goldstein Anjuska (FraP!, Zürich); Weisshaupt Crista D. (SP, Uster); Ziegler-Leuzinger Regula (SP, Winterthur); Ziltener Erika (SP, Zürich); Zumbrunn Esther (DaP/LdU, Winterthur).

Der Stimme enthalten hat sich folgendes Ratsmitglied:
Heitz Hans-Jacob (Liberale, Winterthur).

Abwesend sind folgende 23 Ratsmitglieder:

Aisslinger Peter (FDP, Zürich); Bachmann Roland (FPS, Horgen); Baggenstos Toni (Grüne, Erlenbach); Bernasconi-Aeppli Susanne (FDP, Zürich); Bretscher Christian (FDP, Birmensdorf); Brunner Roland (SP, Rheinau); Bucher Adrian (SP, Schleinikon); Büchi Thomas (Grüne, Zürich); Cavegn Reto (FDP, Oberengstringen); Dobler Bruno (parteilos, Lufingen); Fischer Gerhard (EVP, Bäretswil); Frei Hans (SVP, Regensdorf); Gubler Bernhard Andreas (FDP, Pfäffikon); Gut Ulrich E. (FDP, Küsnacht); Holm Esther (Grüne, Horgen); Jeker Rudolf (FDP, Regensdorf); Jud Ernst (FDP, Hedingen); Rissi Alfred (FDP, Zürich); Sägesser Rolf (FDP, Greifensee); Schmid Hansruedi (SP, Richterswil); Troesch-Schnyder Franziska (FDP, Zollikon); Winkler Ruedi (SP, Zürich); Zuppiger Bruno (SVP, Hinwil).

Der Rat setzt sich gegenwärtig aus 180 Mitgliedern zusammen. Nicht gestimmt hat der Ratspräsident.

Der Kantonsrat beschliesst mit 78 : 77 Stimmen, bei einer Enthaltung, den Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zur Annahme zu empfehlen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

II. und III.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: In diesem Fall müssen wir den Titel der Vorlage, wie ihn die Präsidentin der Redaktionskommission vorgeschlagen hat, entsprechend anpassen. Der Titel lautet:

3597 b, Volksinitiative «Verbilligung der Krankenkassen» und Gegenvorschlag «Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)».

Der Rat ist stillschweigend damit einverstanden.

Die bereinigte Vorlage lautet:

Volksinitiative «Verbilligung der Krankenkassenprämien» und Gegenvorschlag «Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)»

I. Die Volksinitiative KR-Nr. 45/1996 «Verbilligung der Krankenkassenprämien» wird den Stimmberechtigten zur Ablehnung empfohlen.

II. Die nachstehende Vorlage «Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz» wird als Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zur Annahme empfohlen.

III. Initiative und Gegenvorschlag werden der Volksabstimmung unterstellt.

Volksinitiative

Es wird ein Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 erlassen, das namentlich folgende Punkte enthält:

- Die jährlichen Beiträge von Bund und Kanton für Prämienverbilligungen zugunsten von Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen (Art. 65 und 66 KVG) werden in vollem Umfang, ohne Kürzungen im Sinne von Art. 66 Abs. 5 KVG eingesetzt;
- die Bezugsgrenzen sind so anzusetzen, dass mindestens ein Drittel der Bevölkerung Anspruch auf Prämienverbilligungen hat;
- es ist ein System zu wählen, das gewährleistet, dass die Verbilligungsleistungen unmittelbar zur Reduktion der von den Versicherten zu bezahlenden Prämien eingesetzt werden und die Versicherten, welche die Bezugsbedingungen erfüllen, automatisch in den Genuss der Verbilligungen kommen (kein Gesuchs- oder Antragssystem).

Gegenvorschlag

I. Organisatorische Bestimmungen

Vollzug

§ 1. Die für das Gesundheitswesen zuständige Direktion vollzieht die Bestimmungen über die Krankenversicherung, soweit der Vollzug nicht anderen Behörden oder Institutionen obliegt.

Amts- und
Verwaltungshilfe

§ 2. Die Versicherer, die Sozialversicherungsanstalt sowie die kommunalen und kantonalen Stellen erteilen sich gegenseitig kostenlos die für den Vollzug der Bestimmungen über die Krankenversicherung geeigneten und erforderlichen Auskünfte und stellen sich die geeigneten und erforderlichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung.

II. Versicherungspflicht

§ 3. Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der Versicherungspflicht von Personen, die nach Massgabe der Bestimmungen über die Krankenversicherung versicherungspflichtig sind.

Einhaltung der Versicherungspflicht

Die Gemeinde kann von jeder Person die für die Überprüfung des Versicherungsschutzes geeigneten und erforderlichen Unterlagen verlangen.

§ 4. Die Gemeinde teilt Personen, die ihrer Pflicht, sich zu versichern, nicht nachkommen, einem Versicherer zu.

Zuteilung

§ 5. Die für das Gesundheitswesen zuständige Direktion entscheidet über Ausnahmen von der Versicherungspflicht.

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

III. Ausserkantonale Hospitalisation

§ 6. Die für das Gesundheitswesen zuständige Direktion überprüft die Voraussetzungen für die vom Wohnkanton zu übernehmenden Kosten für ausserkantonale Hospitalisationen und veranlasst die entsprechenden Zahlungen.

Zuständigkeit

IV. Tarifschutz

§ 7. Leistungserbringer, die es ablehnen, Leistungen nach den Bestimmungen über die Krankenversicherung zu erbringen, melden dies der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion.

Ausstandserklärung

Der Ausstand wird in dem der Meldung folgenden Monat rechtswirksam.

Die Liste der in den Ausstand getretenen Leistungserbringer kann bei der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion eingesehen werden.

V. Prämienverbilligung

§ 8. Die Prämienverbilligung wird Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen mit steuerrechtlichem Aufenthalt oder Wohnsitz und zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton gewährt.

1. Grundsatz
a) Bezugsberechtigung

Für Wohnsitz und Aufenthalt massgebend sind die persönlichen Verhältnisse am 1. Januar des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres.

Personen, die sich freiwillig dem Versicherungsobligatorium unterstellen oder davon befreien lassen, sowie Personen, deren Prämien vom

Bund übernommen werden, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

b) Wirtschaftliche Verhältnisse

§ 9. Die wirtschaftlichen Verhältnisse beurteilen sich nach dem für die Ermittlung des Steuersatzes massgebenden steuerbaren Gesamteinkommen und steuerbaren Gesamtvermögen.

Die Berechnung erfolgt aufgrund der am 1. Januar des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres im Kanton bekannten definitiven Steuerfaktoren.

Der Regierungsrat legt die Einkommens- und Vermögensgrenzen fest.

2. Ausnahmen
Antrag auf Prämienverbilligung bei veränderten Verhältnissen

§ 10. Weichen die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse im Auszahlungsjahr massgebend von den definitiven Steuerfaktoren am Stichtag ab oder verändern sich die persönlichen Verhältnisse, kann bei der Gemeinde ein Antrag auf Prämienverbilligung gestellt werden.

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

3. Sonderfälle
a) Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr

§ 11. Für Neugeborene beginnt die Berechtigung grundsätzlich am 1. Januar des auf die Geburt folgenden Jahres.

Auf Antrag ihrer gesetzlichen Vertretung bei der Gemeinde erhalten Neugeborene ab dem der Geburt folgenden Monat eine anteilmässige Prämienverbilligung.

Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr erhalten eine Kinder-Prämienverbilligung. Die massgebenden definitiven Steuerfaktoren richten sich nach denjenigen der Eltern oder des Elternteils, unter dessen elterlichen Gewalt oder Obhut sie stehen.

b) Personen ab dem vollendeten 18. Altersjahr

§ 12. Für Personen ab dem vollendeten 18. Altersjahr gilt ab dem 1. Januar des folgenden Jahres bis zum Vorliegen eigener definitiver Steuerfaktoren ein steuerbares Gesamteinkommen und ein steuerbares Gesamtvermögen von Franken null.

Anspruchsberechtigte Personen ab dem vollendeten 18. Altersjahr erhalten eine Kinder-Prämienverbilligung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Bezahlen sie eine Erwachsenenprämie, erhalten sie eine Prämienverbilligung für Erwachsene.

c) Personen, die wirtschaftliche Hilfe beziehen

§ 13. Personen, die am 1. Januar des Auszahlungsjahres ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben und wirtschaftliche Hilfe gestützt auf das Sozialhilfegesetz beziehen, erhalten eine Prämienverbilligung.

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 14. Personen, die Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV beziehen, werden die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit diesen Leistungen verbilligt.

d) Personen, die Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV beziehen

Die über diese Leistungen ausgerichteten Prämienverbilligungen werden den auszahlenden Gemeinden zurückerstattet.

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Rückerstattung durch Verordnung.

§ 15. Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, wird der Quellensteuerbetrag entsprechend dem im ordentlichen Einschätzungsverfahren massgebenden steuerbaren Gesamteinkommen umgerechnet.

e) Quellensteuerpflichtige Personen

Das kantonale Steueramt meldet den Gemeinden jährlich bis Ende August diejenigen quellensteuerpflichtigen Personen, welche die wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Prämienverbilligung in dem dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahr mutmasslich erfüllt haben.

Personen, die der Quellensteuer unterliegen und für die beim Steueramt keine Quellensteuerdaten vorliegen, können bei der Gemeinde im Auszahlungsjahr einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen. Die Gemeinde informiert die quellensteuerpflichtigen Personen über diese Möglichkeit.

§ 16. Der Regierungsrat bestimmt über die Anspruchsberechtigung von Personen, welche der Asylgesetzgebung unterstehen.

f) Asylsuchende

§ 17. Der Regierungsrat entscheidet über die Bezugsquote der Bundesgelder zur Prämienverbilligung.

4. Bezugsquote und Höhe der Prämienverbilligung

Der Regierungsrat setzt die Höhe der Prämienverbilligung für Erwachsene und Kinder fest. Er berücksichtigt dabei die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Finanzlage des Kantons.

Er kann die Beiträge nach Vermögen, Einkommen und Prämienregionen abstufen.

§ 18. Die Gemeinde übernimmt die durch die Prämienverbilligung nicht gedeckten Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von versicherten Personen mit steuerrechtlichem Aufenthalt oder Wohnsitz und zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde, soweit das nach dem Sozialhilferecht berechnete soziale Existenzminimum nicht gewährleistet ist.

5. Prämienübernahmen

Der Versicherer kann Prämien von versicherten Personen und deren Familienangehörigen mit steuerrechtlichem Aufenthalt oder Wohnsitz und zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton bei der Gemeinde geltend

machen, wenn er nachweist, dass sie auf dem Betreuungsweg nicht einbringlich waren.

Die entsprechenden Aufwendungen gehen zu Lasten des Gesamtbeitrages der Prämienverbilligung.

6. Verfahren
a) Vollzug

§ 19. Die Gemeinden ermitteln die berechtigten Personen und teilen der Sozialversicherungsanstalt die geeigneten und erforderlichen Daten mit.

Die Sozialversicherungsanstalt teilt den berechtigten Personen in dem dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahr den Betrag der Prämienverbilligung mit. Diese beantragen die Ausrichtung der Prämienverbilligung mit ihrer Unterschrift auf der Mitteilung bei der Sozialversicherungsanstalt.

Die Sozialversicherungsanstalt teilt den Versicherern in dem dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahr die mutmasslich berechtigten Personen mit.

Im darauffolgenden Auszahlungsjahr richtet die Sozialversicherungsanstalt die Prämienverbilligung an die Versicherer aus, welche den Betrag den individuellen Prämienkonti der berechtigten Personen gutschreiben.

Ist eine Überweisung an den Versicherer nicht möglich oder verlangt die berechtigte Person aus wichtigen Gründen, dass nicht an den Versicherer ausbezahlt wird, ist die Prämienverbilligung auf andere geeignete Weise auszurichten.

b) Rückforderung

§ 20. Die Sozialversicherungsanstalt fordert unrechtmässig ausgerichtete Prämienverbilligungen bei den versicherten Personen zurück.

c) Verjährung

§ 21. Der Rückforderungsanspruch verjährt nach einem Jahr, seit dem die Sozialversicherungsanstalt von der zu Unrecht ausgerichteten Prämienverbilligung Kenntnis erhalten hat, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Ausrichtung der Prämienverbilligung.

Der Anspruch auf Prämienverbilligung verjährt innert zwei Jahren ab Beginn des für die Prämienverbilligung massgebenden Auszahlungsjahres.

7. Zahlungen

§ 22. Der Kanton stellt der Sozialversicherungsanstalt die notwendigen finanziellen Mittel für die Prämienverbilligung durch Vorschüsse zur Verfügung.

8. Abrechnung

§ 23. Die Sozialversicherungsanstalt erstellt zuhanden der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion bis spätestens Ende März eine Abrechnung über die ausgerichteten Prämienverbilligungen des vergangenen Jahres.

§ 24. Die Sozialversicherungsanstalt erhält für die Durchführung der Prämienverbilligung eine kostendeckende Entschädigung. 9. Entschädigung

VI. Datenerhebung und Datenschutz

§ 25. Die für das Gesundheitswesen zuständige Direktion kann statistische Untersuchungen durchführen und die dafür notwendigen Daten erheben. Sie kann insbesondere Daten zur Überprüfung der Kostenentwicklung, der Wirtschaftlichkeit sowie der Qualität, Angemessenheit und Zweckmässigkeit der Leistungen erheben. Statistiken

Die für das Gesundheitswesen zuständige Direktion kann von den Versicherern und den Leistungserbringern unter Berücksichtigung der massgebenden Gesetzgebung die erforderlichen Daten verlangen.

VII. Rechtspflege

§ 26. Gegen Verfügungen der Gemeinde betreffend Zuteilung gemäss § 4 kann beim Bezirksrat Rekurs erhoben werden. Versicherungspflicht

Gegen Rekursentscheide des Bezirksrates kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Rechtsmitteln gegen die Zuteilung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Gegen Verfügungen der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 27. Gegen Verfügungen der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion betreffend ausserkantonale Hospitalisationen kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erhoben werden. Ausserkantonale Hospitalisation

§ 28. Gegen Verfügungen der Sozialversicherungsanstalt betreffend Prämienverbilligung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der Sozialversicherungsanstalt schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Prämienverbilligung

Gegen Einspracheentscheide der Sozialversicherungsanstalt kann innert 30 Tagen beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Prämienverbilligung
bei veränderten
Verhältnissen

§ 29. Gegen Verfügungen der Gemeinde betreffend den Entscheid über den Antrag auf Prämienverbilligung gemäss § 10 kann beim Bezirksrat Rekurs erhoben werden.

Gegen Rekursentscheide des Bezirksamtes kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erhoben werden.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 30. Die Bestimmungen über die Prämienverbilligung der Einführungsverordnung zum Krankenversicherungsgesetz vom 6. Dezember 1995 gehen im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vor.

IX. Änderung bisherigen Rechts

§ 31. Das Gesundheitsgesetz vom 4. November 1962 wird wie folgt geändert:

Aufgaben
von Staat und
Gemeinden

§ 39. Abs. 1 und Abs. 2 unverändert.

Der Regierungsrat kann für die Umsetzung der bedarfsgerechten Planung der Spital- und Pflegeheimversorgung nach Massgabe der Bestimmungen über die Krankenversicherung einzelne Gemeinden zur Zusammenarbeit in einem Zweckverband verpflichten.

§ 32. Das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 wird wie folgt geändert:

Zuständigkeit
a) bundesrechtliche
Streitigkeiten

§ 2. Das Sozialversicherungsgericht beurteilt als einzige kantonale gerichtliche Instanz:

lit. a) bis d) unverändert

e) Beschwerden betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung,

lit. f) bis l) unverändert.

b) kantonale
rechtliche
Streitigkeiten

§ 3. Das Sozialversicherungsgericht entscheidet endgültig über

lit. a) bis c) unverändert

d) Beschwerden gemäss Art. 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung.

Die Vorlage geht an den Regierungsrat zur Abfassung des Beleuchtenden Berichts und zur Ansetzung der Volksabstimmung.

Das Geschäft ist erledigt.

Die Beratungen werden unterbrochen.

Erklärung der CVP-Fraktion

Lucius Dürri (CVP, Zürich): Die CVP äussert sich zur Verschleierungs- politik der SBB in Sachen Viaduktausbau in Wipkingen. Die CVP- Fraktion bedauert und kritisiert, dass die SBB in Sachen Viaduktausbau einmal mehr eine undurchsichtige Politik betreiben, die einer eigentli- chen Salomitaktik gleichkommt. Die Kritik gilt sowohl den formellen als auch den materiellen Aspekten. In formeller Hinsicht haben es die SBB versäumt, alle Beteiligten und Betroffenen rechtzeitig und umfas- send über ihre Pläne zu informieren. An eine kurzfristig während den Skiferien einberufene Medienkonferenz vom 26. Februar 1999 wurde nur ein exklusiver Kreis von Personen eingeladen. Die Parteien, welche durch ihre Politiker immerhin alle wesentlichen Rahmenbedingungen beeinflussen, ja bestimmen, wurden nicht eingeladen oder anderweitig informiert. Selbst die massgeblich betroffene Stadt Zürich hatte ledig- lich Gelegenheit, sich durch eine persönliche Stellungnahme des Stad- tingenieurs zu äussern. Ebenfalls nicht einbezogen wurden die Quar- tiervereine, das Gewerbe sowie die sich im Quartier befindlichen Bau- genossenschaften.

Diese Art von mangelnder Partnerschaft lässt erahnen, dass die materi- elle Seite der Pläne der SBB nicht über alle Zweifel erhaben ist. Nun wurden die Pläne bezüglich des Ausbaus des Wipkinger Viadukts einst- weilen fallen gelassen und durch eine Politik der kleinen Schritte er- gänzt. Die SBB sind jedoch von ihren ursprünglichen, scharf kritisiert- en Plänen nicht abgewichen, was nichts anderes bedeutet, als dass mit der vermeintlichen Kehrtwende versucht wird, Zeit zu gewinnen.

Die CVP lehnt ein solches Vorgehen scharf ab. Für sie kommen bezüg- lich Bahnausbauten nur Planungsvarianten in Frage, welche in enger Zusammenarbeit mit der betroffenen Bevölkerung besprochen werden. Die CVP verlangt, anstelle der präjudizierenden Wirkung von kostspie- ligen Teilausbauten zwischen Zürich Hauptbahnhof und Wipkingen, dass die Entscheidungsträger echte Ausbauvarianten überprüfen. Da- runter versteht sie mit Nachdruck den geforderten Durchgangsbahnhof, insbesondere die von der Partei geforderte Variante Herdern.

Die CVP steht klar zu einer Kapazitätsverbesserung der SBB, jedoch nur in einer Weise, welche auf eine Akzeptanz der Bevölkerungsmehr- heit stösst.

Erklärung der FDP-Fraktion

Balz Hösly (FDP, Zürich): Die FDP-Fraktion des Zürcher Kantonsrates nahm mit einem gewissen Erstaunen die Medienkonferenz der Direktion für Soziales und Sicherheit vom letzten Dienstag zur Kenntnis. Allein aus kantonaler Sicht wurde über den aktuellen Stand der noch nicht abgeschlossenen Diskussion – das ist ein Zitat aus der Presseeinladung – über die zukünftige Zusammenarbeit der Stadt- und Kantonspolizei orientiert. Gleichzeitig wundern wir uns über die mangelnde Kooperation von Seiten der Stadtzürcher Polizeivorsteherin. Offensichtlich mangelt es bei diesem Geschäft an Kommunikation zwischen den beiden Damen auf höchster Ebene.

Die FDP-Fraktion wartet seit dem Abstimmungssonntag vom 7. Februar 1999 darauf, dass die politischen Vorgesetzten von Stadt- und Kantonspolizei den Kommandanten der beiden Polizeikorps gemeinsam den Auftrag erteilen, die Planung der zukünftigen polizeilichen Aufgabenerfüllung von Stadt- und Kantonspolizei im Lichte der vom Volk angenommenen Lastenausgleichsvorlage anzugehen. Angebliche Boykottmassnahmen – von welcher Seite auch immer – bringen niemandem etwas und können zu diesem Zeitpunkt auch nicht mehr interessieren. Es geht jetzt darum, ob die schwierige Frage der polizeilichen Zusammenarbeit von Stadt- und Kantonspolizei auf der operativen Ebene gelöst werden kann. Der politische Auftrag dazu wurde den Verantwortlichen am 7. Februar 1999 vom Zürcher Volk erteilt. Die Kommandanten von Stadt- und Kantonspolizei müssen – wie bei Projektstudien üblich – mehrere Varianten ausarbeiten, welche dann der politischen Ebene vorgelegt werden können. Die technische Frage, wie und von wem das Produkt «Sicherheit im Kanton Zürich» am besten angeboten werden soll, kann ohne diese Grundlagen der politisch-strategischen Ebene gar nicht beantwortet werden. Das am 7. Februar 1999 angenommene Finanzausgleichsgesetz lässt den beiden Polizeikommandos und ihren politischen Vorgesetzten für eine saubere Auslegeordnung Zeit. Dabei soll selbstverständlich nicht wieder bei Null begonnen werden, sondern es sind alle vorhandenen Erkenntnisse miteinzubeziehen. Die Umsetzung der Lastenausgleichsvorlage im Polizeibereich muss sofort mit einem gemeinsamen Auftrag an die operativen Chefs angegangen werden.

Die FDP-Fraktion ruft die politischen Vorgesetzten von Stadt- und Kantonspolizei auf, mit dieser Initialzündung den sachverständigen Fachleuten jetzt die Möglichkeit zu geben, konkrete Varianten der Zusammenarbeit vorzulegen.

Erklärung der CVP-Fraktion

Gustav Kessler (CVP, Dürnten): Auch die CVP-Fraktion hat mit Befremden zur Kenntnis genommen, dass bereits kurz nach dem Lastenausgleich für die Stadt erste Schwierigkeiten bezüglich der Aufgabenteilung im Polizeibereich entstanden sind. Insbesondere ist einmal mehr die fehlende Gesprächsbereitschaft resp. -kultur zwischen Kanton und Stadt Zürich auf einem Tiefpunkt angelangt.

Die CVP fordert von beiden Seiten, unverzüglich Gesprächsbereitschaft zu zeigen, damit die anstehenden Probleme im beidseitigen Interesse gelöst werden können

Im Übrigen hat die CVP-Fraktion positiv zur Kenntnis genommen, dass die Regierung bereit ist, unsere Motion zur Schaffung eines Polizeigesetzes entgegenzunehmen. Die neu eingereichte Motion zur Schaffung eines Polizeiorganisationsgesetzes vom 15. Februar 1999 erachtet die CVP-Fraktion zwar als Duplikat, sie zeigt aber, dass Handlungsbedarf wirklich gegeben ist.

Erklärung der LdU-Fraktion

Benedikt Gschwind (LdU, Zürich): Nach dem erbitterten Widerstand des Stadtrates von Zürich, Parteien, Verkehrsverbänden und Quartierorganisationen haben die SBB eingelenkt und verzichtet vorläufig auf den Bau eines Bahnhofs Sihlpost und die zweite Doppelspur zwischen Zürich–Hauptbahnhof und Zürich–Wipkingen. Begründet wird dies damit, dass das Projekt «Bahnperspektiven für den Wirtschaftsraum Zürich» von Kanton und Stadt Zürich und der SBB abgewartet werden soll und dass der Fahrplan nochmals optimiert werden könnte.

Es geht also doch! Was die Kritiker schon immer gesagt haben, nämlich, dass mit einer zeitlich gestaffelten Ausfahrt der Züge Richtung Oerlikon der Mehrverkehr mit dem bestehenden Gleisangebot bewältigt werden kann, wird jetzt ernsthaft geprüft. Damit wird uns ein städtebauliches Abenteuer erspart, das für die Wohnqualität der angrenzenden Quartiere Industrie und Wipkingen verheerende Konsequenzen hätte. Ebenso fragwürdig ist, ob sich eine solch teure Investition auch betriebswirtschaftlich wirklich bezahlt machen würde. Vielmehr wäre zu befürchten, dass damit das Geld für wesentlich sinnvollere Bahnprojekte fehlen würde.

Unser Fazit: Widerstand lohnt sich, auch gegen eine mächtige SBB. Es braucht nur Beharrlichkeit und gute Argumente. Wir sind überzeugt, dass hierfür einmal der Verzicht im Interesse des öffentlichen Verkehrs war. Der gewonnene Handlungsspielraum ist eine Chance.

Die Beratungen werden fortgesetzt.

3. Einführung einer Börsenumsatzsteuer (Einreichung einer Standesinitiative)

Einzelinitiative Monika Artho, Zürich, vom 9. September 1998

KR-Nr. 348/1998

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Der Bundesrat ist befugt, mit dringlichem Bundesbeschluss für eine Dauer von maximal 10 Jahren eine Börsenumsatzsteuer zu erheben.

Begründung:

Anstatt einer unsozialen Erhöhung der Mehrwertsteuer ist für die Abtragung des Fehlbetrages der Bilanz des Bundes eine Börsenumsatzsteuer zu erheben.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Das Büro des Kantonsrates hat die Frage der Rechtsgültigkeit dieser Initiative vorgeprüft und dabei keine Anhaltspunkte für eine Ungültigerklärung festgestellt.

Armin Heinimann (FDP, Illnau-Effretikon): Namens der freisinnig-demokratischen Fraktion bitte ich Sie, diese Einzelinitiative nicht vorläufig zu unterstützen, und zwar aus folgenden Gründen: Aus wirtschafts- bzw. standortpolitischen Überlegungen wäre es falsch, eine Börsenumsatzsteuer einzuführen. Diese Steuer würde den in einem immer härter werdenden Wettbewerb stehenden Finanz- und Börsenplatz Schweiz treffen. Bei der entsprechend hohen Mobilität und auch Sensibilität des anlagesuchenden Kapitals müsste sehr rasch eine entsprechend negative Wirkung auf dem Bankenplatz Schweiz der Fall sein.

Die Initiantin sagt in ihrer Begründung, dass man anstatt einer unsozialen Erhöhung der Mehrwertsteuer für die Abtragung des Fehlbetrags der Bundesbilanz diese Börsenumsatzsteuer erheben müsse. Zum einen zeigen Untersuchungen ganz klar, dass indirekte bzw. Konsumsteuern – wie die Mehrwertsteuer eine ist – nur dann unsozial sind, d. h. wirtschaftlich Schwache stärker treffen, wenn alle Nahrungsmittel und weitere lebensnotwendige Güter davon betroffen sind. Dies ist jedoch bei der Mehrwertsteuer nicht der Fall. Sie berücksichtigt die entsprechenden sozialpolitischen Aspekte. Zum andern soll der Fehlbetrag des Bundes keinesfalls durch Einführung einer neuen Steuer, welche die Wettbewerbsfähigkeit und auch die Arbeitsplatzsicherheit in unserer Volkswirtschaft beeinträchtigt, beseitigt werden, sondern durch entsprechende ausgabenseitige bzw. durch Sparmassnahmen.

Ich bitte Sie, dieser Einzelinitiative die vorläufige Unterstützung nicht zu gewähren.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Zu den grössten Börsenkunden zählen die Pensionskassen. Eine solche Steuer würde vor allem langfristig gesehen die Arbeitnehmer bestrafen. Ich sage Nein zu einer solchen Initiative, weil ihr Ziel sehr unsozial ist.

Eine solche Steuer würde die Erfolgsrechnungen der Wirtschaft zusätzlich belasten und dadurch Steuersubstrat von juristischen Personen und

bestimmten Steuerzahlern, nämlich derjenigen Firmen, die solche Transaktionen geschäftlich betreiben, schmälern. Eine Börsenumsatzsteuer nach den Vorstellungen von Monika Artho würde wahrscheinlich den Verlust von zigtausend Arbeitsplätzen bedeuten. Diese Geschäfte würden vermehrt ins Ausland verlegt. Bei Börsengeschäften gibt es auch noch Verlierer. Wollen wir diese Verlierer zusätzlich belasten?

Diese Einzelinitiative verlangt wirklich keine Unterstützung

Liliane Waldner (SP, Zürich): An und für sich wäre uns Sozialdemokratinnen und -demokraten die Zielsetzung der Einzelinitiative Artho sympathisch. Wirtschaftlich potente Kreise werden zur Finanzierung der Staatsaufgaben beigezogen. Mit Wehmut denke ich an die Zeit zurück, da der Kanton Zürich eine Börsenabgabe erheben und in guten Zeiten etwa 50 bis 60 Mio. Franken pro Jahr kassieren konnte. Leider können wir nicht immer der ideal-typischen Linie folgen. Der Trend geht eher in Richtung Aufhebung solcher Abgaben, wie auch die Diskussionen um die Stempelabgabe zeigen. Wir müssen heute sehen, dass der Finanzplatz Schweiz wettbewerbsfähig bleibt. Es bestehen Möglichkeiten, auszuweichen, was eine Börsensteuer wenig ergiebig, ja sogar kontraproduktiv machen würde. Die Wertpapiere der Schweizer Blue Chips können auch an den Börsen des Eurolandes gehandelt werden. Wertpapiere dürften in Zukunft auch via Internet gehandelt werden können. Somit können sie kaum mehr einer Abgabe unterzogen werden. Wir müssen vielmehr aufpassen, dass bestehende Arbeitsplätze und -stätten im Effektenhandel in der Schweiz bestehen bleiben und das Steuersubstrat aus Einkommen und Unternehmenserträgen bleibt. Wenn Konsumsteuern alle erfassen, auch die Verbraucherinnen in bescheidenen Verhältnissen, bleiben doch mindestens die flexiblen und sich steuerlich raffiniert verhaltenden Kreise in diesem Netz hängen. Die sozialdemokratische Fraktion wird folglich mit Bedauern sitzen bleiben.

Ingrid Schmid (Grüne, Zürich): Die Initiative ist zwar gut gemeint, doch ihr Resultat wird nicht dem entsprechen, was sich die Initiantin vorstellt. Es gibt nichts, was so mobil ist, wie das Kapital. Eine internationale Lösung wäre für eine Börsenumsatzsteuer zwingend. Wenn die Steuer nur in der Schweiz erhoben würde, ist kein Resultat ersichtlich. Die Steuer wird nichts einbringen, weil die Märkte nach London, Frankfurt oder New York ausweichen werden.

Als Alternative wäre die Steuer zu überdenken, die von James Topin, dem Nobelpreisträger in Ökonomie heute breit diskutiert wird. Sie wird auf Devisen erhoben. Es gibt Berechnungen, dass mit einer solchen Steuer bereits im Promillebereich beispielsweise die gesamten Schulden der Drittweltländer bezahlt werden könnten. Wenn also eine solche Kapitalsteuer erhoben und auch international angewendet werden soll, so würde ich dafür plädieren, dass sich die Schweiz an der Idee der Topin-Steuer beteiligen würde.

Die Grünen können diesen Vorstoss nicht unterstützen.

Anjuska Weil-Goldstein (FraP!, Zürich): Meine Intervention geht in eine ähnliche Richtung. Ich denke, die Diskussion um die Topin-Steuer ist ein Stichwort. Es gibt auch eine Anzahl Vorschläge darum herum, die inzwischen entstanden sind und die tatsächlich, wie Ingrid Schmid gesagt hat, zu einer breiten Entschuldung der Länder des Südens führen könnten. Diese Einzelinitiative könnte ein Anlass dafür sein, die Diskussion breiter zu führen.

In diesem Sinne wäre ich dafür, die Einzelinitiative zu unterstützen, so wie wir das bei anderen Gelegenheiten auch immer wieder gesagt haben. Eine Einzelinitiative kann eine wichtige Diskussion hervorrufen. Nachher kann immer noch ein besserer Vorschlag daraus erwachsen.

Ich finde es wichtig, dass wir die Diskussion aufnehmen und verschiedene Modelle der Besteuerung von Wertpapieren, auch des Börsenumsatzes, diskutieren und dass wir in eine Diskussion einsteigen, die andernorts schon relativ fortgeschritten ist.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Über diese Frage ist bereits diskutiert worden, nämlich als der Bund die Börsenabgabe abgeschafft hat. Damals hat man auch das Für und Wider dieser Abgabe besprochen. Die Diskussion, die Anjuska Weil erwähnt hat, hat stattgefunden.

Diese Börsenabgabe ist abgeschafft. Nun soll eine neue Abgabe unter dem Namen Börsenumsatzsteuer eingeführt werden. Sicherlich kann man es auch auf diese Art und Weise den verflixten Spekulanten einmal zeigen. Man könnte sagen, dann sollen sie auch etwas daran bezahlen. Nur, das Spekulieren hat zwei Seiten. Einerseits können Sie Kursgewinne erzielen, andererseits haben Sie Kursverluste. Dann würde es eigentlich dem Treu und Glauben entsprechen, wenn auch bei Verlusten die Steuer wieder zurückerstattet würde. Dazu kommt – Liliane Waldner hat es gesagt –, dass damit gerechnet werden muss, dass in der Schweiz Arbeitsplätze abgezogen werden. Dies gilt es zu vermeiden.

Aus diesen Überlegungen wird die grosse Mehrheit der EVP-Fraktion die Einzelinitiative nicht unterstützen.

Abstimmung über das Zustandekommen der vorläufigen Unterstützung
Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmt kein Ratsmitglied. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmberechtigten nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Üblicherweise ist es so, dass es bei Einzelinitiativen darum geht, das Quorum von 60 Ratsmitgliedern zu erreichen. Man spricht also für die vorläufige Unterstützung.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Ausrüstung von Parkanlagen mit einem bargeldlosen Zahlungsmittel

Einzelinitiative Peter Bresch, Zürich, vom 10. September 1998
KR-Nr. 349/1998

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Die einschlägigen Rechtsnormen seien dahingehend abzuändern, dass den zuständigen Behörden Weisung erteilt werden kann, die Parkanlagen nach dem Stand der Technik auszurüsten.

Dem Automobilisten soll ein uniformes, bargeldloses Parkomat Zahlungsmittel zur Verfügung gestellt werden, welches autonom geladen und pro Parkgebühr entwertet werden kann.

Begründung:

Den Parkomatbetreibern bleibt mit dem Parkomat Zahlungsmittel das Hartgeldeinsammeln erspart. Das Parkgeld ist vorausbezahlt und verzinst.

Der Automobilist ist grenzüberschreitend, nach demokratischem Verständnis berechtigt, mit welchem genormten Strassenverkehrsmittel die Parkgebühr bezahlt werden soll. Die Wegwerf IC-Parkomatkarte kann nicht autonom geladen werden.

Stand der Technik ist, dass der bargeldlose IC-Chip am Parkomat, durch Gebührenvorauszahlung autonom geladen werden soll. Die Entwertung erfolgt uniform an der genormten Parkplatzstation.

Ein intelligenter IC-Chip kann neben dem üblichen Zahlungsverkehr die Autonummer des Benutzers speichern, was ein Sicherheitsdispositiv darstellt.

Öffentliche Parkanlagen und Parkplätze unterstehen einer Bauvorschrift, wie eine genormte Autonummer. Ein Wildwuchs bei der Gebührenzahlung muss verhindert werden. Die Bewirtschaftung von Grund und Boden, der Unterhalt und die Wartung sollen wirtschaftlich und sicher sein.

Die Geschäftsprüfungskommission hat das Budget zur Finanzierung von Arbeitsplatzbeschaffungsprojekten nicht ausgenützt; aus diesem Titel stehen noch Mittel zur Verfügung.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Das Büro des Kantonsrates hat die Frage der Rechtsgültigkeit dieser Initiative vorgeprüft und dabei keine Anhaltspunkte für eine Ungültigerklärung festgestellt.

Abstimmung über das Zustandekommen der vorläufigen Unterstützung
Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmt kein Ratsmitglied. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmberechtigten nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Einführung einer Quotenregelung für Flüchtlinge und Asylanten (Einreichung einer Standesinitiative)

Einzelinitiative Markus Grass, Zürich, vom 11. September 1998
KR-Nr. 350/1998

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um für die Aufnahme von Flüchtlingen und Asylanten ein Quotensystem solidarisch innerhalb der westlichen Industrienationen einzuführen.

Begründung:

Fussend auf den Faktoren: Landesgrösse, Einwohnerzahl und Bruttonationalprodukt (alles zugängliche Daten) wird für jedes westliche Industrieland eine Quote für die Flüchtlings- und Asylantenaufnahme berechnet. Die Schweiz beherbergt nachfolgend exakt die ihr zustehende «Zahl». Dabei sind hier auch alle anwesenden ausländischen Personen enthalten, deren Asylgesuch erst in Bearbeitung ist. Es spielt bei der approximativen Berechnung des Schlüssels keine Rolle, dass andere Staaten hier wohl nicht mitmachen. Man wird dem Beispiel der Schweiz, einen Solidaritätsschlüssel einzuführen, bald folgen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Das Büro des Kantonsrates hat die Frage der Rechtsgültigkeit dieser Initiative vorgeprüft und dabei keine Anhaltspunkte für eine Ungültigerklärung festgestellt.

Abstimmung über das Zustandekommen der vorläufigen Unterstützung
Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmt kein Ratsmitglied. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmberechtigten nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Erhöhung der kantonalen Motorfahrzeugsteuer

Einzelinitiative Markus Grass, Zürich, vom 11. September 1998

KR-Nr. 352/1998

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um die viel zu tiefe kantonale Motorfahrzeugsteuer endlich deutlich anzuheben. Dabei gilt die Formel: 50 % der entsprechenden Brutto-Versicherungsprämie.

Begründung:

Einen Hund ein Jahr im Kanton zu halten, kostet 150 Franken. Ein Auto ein Jahr lang in der blauen Zone abzustellen, kostet pro Jahr 240

Franken. Einen Micra ein Jahr lang «stinkend» herumzugarren, kostet 220 Franken.

Fazit: Es ist also billiger, ein Auto in der blauen Zone abzustellen (ein Jahr lang), als es herumzugarren.

Es darf also behauptet werden, diese Steuer sei nicht mehr aktuell, nicht mehr angemessen und überhaupt nicht gerecht.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Das Büro des Kantonsrates hat die Frage der Rechtsgültigkeit dieser Initiative vorgeprüft und dabei keine Anhaltspunkte für eine Ungültigerklärung festgestellt.

Abstimmung über das Zustandekommen der vorläufigen Unterstützung
Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmt kein Ratsmitglied. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmberechtigten nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Geschäftsreglement des Kantonsrates (Totalrevision)

Antrag der Reformkommission vom 1. Februar 1999 (schriftlich begründet)

KR-Nr. 38/1999

Balz Hösly (FDP, Zürich), Präsident der Reformkommission: Am 29. November 1998 hiess das Zürcher Volk die Teilrevision des Kantonsratsgesetzes mit grossem Mehr gut. Es verbesserte dabei die parlamentarischen Instrumente. Es verkürzte Fristenläufe. Es führte das einstufige Verfahren bei Motionen ein. Es änderte die Strukturen des Kantonsrates sowie die Oberaufsicht.

Nach § 57 des geänderten Kantonsratsgesetzes hat der Kantonsrat jetzt eine Verhandlungsordnung zu erlassen, welche die sachgerechte Behandlung der Geschäfte nach Massgabe ihrer Bedeutung und Dringlichkeit gewährleistet sowie die Rechte der Mitglieder dieses Parlaments wahrt.

Das Geschäftsreglement ist, seit es erlassen wurde, viermal durch Teilrevisionen geändert worden. Die Teilrevision des Kantonsratsgesetzes vom letzten Jahr sowie eine durchgehend geschlechtsneutrale Formulierung machen nunmehr eine Totalrevision notwendig. Die

Reformkommission hat die Totalrevision des Geschäftsreglements an insgesamt 13 Sitzungen behandelt. Sie hat zu ihren Sitzungen Vertretungen des Regierungsrates sowie den Staatsschreiber beigezogen. Ebenfalls erwies sich der Beizug von Prof. Philippe Mastronardi von der Universität St. Gallen als sehr hilfreich, weil dieser externe Fachmann praktische Erfahrungen als früherer Sekretär der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates einbringen konnte.

Die Reformkommission hat bei den Fraktionen zwei Vernehmlassungen durchgeführt. Eine erste Vernehmlassung galt ausschliesslich der Frage, ob die Sachkommissionen themen- oder direktionsbezogen gegliedert werden sollen. Dabei haben sich die Fraktionen wiederholt und mehrheitlich für themenbezogene Sachkommissionen ausgesprochen. Eine zweite Vernehmlassung bei den Fraktionen wurde zum Ergebnis der ersten Lesung des Entwurfes durchgeführt. Die Fraktionen haben dem Entwurf überwiegend zugestimmt. In die Vernehmlassung zum Ergebnis der ersten Lesung des Entwurfs wurden auch das Büro des Kantonsrates, die Aufsichtskommissionen sowie der Regierungsrat einbezogen. Der definitive Antrag der Reformkommission wurde noch einmal mit dem Büro besprochen. Aus dieser Besprechung resultieren heute noch präzisierende Änderungen.

Ich gehe jetzt nur überblickartig auf die neuesten Änderungen ein und werde zu den einzelnen Gesetzesartikeln entsprechende Kommentare abgeben. Im Wesentlichen geht es um die Öffentlichkeitsarbeit der Kommissionen, wo wir den geänderten Mediengewohnheiten der Öffentlichkeit Rechnung tragen. Es geht um die Einführung von verschiedenen Beratungsarten neben der freien Debatte; ein Vorgehen, welches der Effizienzsteigerung dieses Parlaments dienen soll. Es geht um die konkrete Gliederung, die Aufgaben und die Koordination der ständigen Sachkommissionen. Es geht um die Problematik der Stellvertretung in allen, insbesondere in den Aufsichtskommissionen. Es geht um eine eingehende Regelung der Vertraulichkeit der Kommissionsarbeit und schliesslich darum, Fraktionsverbindungen eingehen zu können. Alle diese Teilbereiche werde ich nachher im Detail kommentieren.

Ich bin überzeugt, wir können in der Detaildebatte auf die einzelnen Punkte eingehen.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Wir beraten heute ein gutes, taugliches Geschäftsreglement. Es hat sich, wenn wir es heute beraten, an folgenden Anforderungen zu messen: Wird unsere Ratsarbeit durch dieses vorliegende Geschäftsreglement effizienter? Werden wir speditiver und

konzentrierter arbeiten? Werden wir kompetenter, leistungsfähiger und sind wir gegenüber der Regierung gleichberechtigter?

Wenn wir diese Anforderungen sehen, so können wir feststellen, dass wir effizienter arbeiten, speditiver und transparenter werden können. Das Öffentlichkeitsprinzip der Kommissionen, dass sie besser informieren können, ist zu unterstützen. Ganz entscheidend ist der erste Schritt, den wir mit verschiedenen Debattenformen tun. Diese Debattenformen geben uns die Möglichkeit, tatsächlich weniger gewichtige Parlamentsvorlagen effizienter durchzuberaten. Die Barriere, die wir eingebaut haben, lässt es immer noch zu, dass wir jederzeit frei debattieren können. Wir haben es in der Hand, unsere Arbeit selber effizienter zu schaffen.

Ein ganz entscheidender Punkt wird sein, wie wir unsere Kommissionen ausgestalten. Ich nehme es vorweg, wir stellen einen Minderheitsantrag in Zusammenarbeit mit der SVP – überraschenderweise, aber nicht um so überzeugender trotzdem.

Wir gehen in eine neue Phase dieser Ratsarbeit. Wir werden neue Instrumente der Regierung vorgesetzt bekommen. Ich denke an den konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF). Es gibt eine rollende Finanzplanung. Dieser KEF wird die Finanzplanung ablösen. Weil dieser KEF die Finanzplanung ablöst, ist er auch die Grundvoraussetzung für die jeweiligen Budgetvorlagen, also ein ganz wichtiges Instrument. Daraus ergibt sich die Berichterstattungsform der Regierung. Aus dieser neuen Situation – das ist überall, auch in den Vorstellungen der Regierung festgehalten – will die Regierung den Direktionen eine höhere Kompetenz der ganzen regierungsrätlichen Planung vorsehen. Die Direktionen nehmen inskünftig die Planungsaufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich umfassend wahr, sowohl für die Leistungsseite, als auch für die finanzielle Seite. Wenn wir diesem neuen Planungsvorhaben der Regierung etwas Entscheidendes entgegenhalten wollen, wird uns nichts anderes übrig bleiben, als direktionsbezogene Kommissionen einzuführen. Die sachbezogenen Kommissionen werden das nicht ermöglichen. Wir werden uns unnötigerweise schwächen. Deshalb ein vehementes Plädoyer für die direktionsbezogene Kommissionsarbeit. Ich werde in der Detailberatung darauf zurückkommen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Anzahl der Kommissionsmitglieder. Auch hier werden wir vorschlagen, dass alle Kommissionen gleich gross sind, damit wir gleichberechtigte Mitglieder haben und gleichberechtigte Kommissionsarbeit leisten können. Wir haben im Kantonsratsgesetz vorgeschrieben, dass fünf Mitglieder dieses Rates eine Fraktion bilden können. Wenn das so ist, sollen alle Fraktionen in allen Kommissionen Einsitz nehmen können.

Fraktionsverbindungen sind ein neues Instrument, das wir gut finden, weil es die logische Fortsetzung dieser Kommissionsgliederung mit der Anzahl Kommissionsmitgliedern ist. Damit alle Fraktionen darin Platz haben, ist es nötig, dass Fraktionsverbindungen vorgenommen werden. Insgesamt liegt uns ein sehr gutes und taugliches Geschäftsreglement vor. Es ist durchdacht. Deshalb ist ihm zuzustimmen. Zu den einzelnen Minderheitsanträgen werden wir uns noch auseinander setzen müssen, weil es wichtig ist, Optimierungen einzuführen. Ich denke vor allem an die Zusammensetzung der Kommissionen und dass Direktionskommissionen im Geschäftsreglement festgeschrieben werden.

Sebastian Brändli (SP, Zürich): Mit der Vorlage KR-Nr. 38/1999 stellt die Reformkommission dem Kantonsrat einen Antrag für eine neue Geschäftsordnung. Das im November vom Volk beschlossene Kantonsratsgesetz setzt den Rahmen für diese Reform, das Geschäftsreglement bestimmt die konkreten Festlegungen. Die Vorlage ist von der gleichen Konzeption – vom gleichen Geist – beseelt wie die Revision des Kantonsratsgesetzes, eine Konzeption, die seinerzeit von den parlamentarischen Initiativen Markus Notter, Regine Aeppli und Balz Hösly vorgeprägt wurde.

Gleich wie bei der Revision des Kantonsratsgesetzes geht es bei der Vorlage um eine Modernisierung des Ratsbetriebs. Parlament kommt bekanntlich von *parlare*: reden. Wenn wir heute ein Parlament erfinden würden, nähmen wir vielleicht das Reden nicht mehr so wichtig. Heute erachten wir das Entscheiden als wichtiger; wichtiger als damals, als der König von Frankreich sich von seinen Landständen bereden liess. Auch in den bald 200 Jahren, in denen es ein vom Volk gewähltes Zürcher Parlament gibt, haben sich die Verhältnisse in der Demokratie gewandelt. Heute geht es angesichts der enormen Zunahme der Geschäftszahl, der verschobenen Verhältnisse zwischen den Gewalten sowie der Notwendigkeit, als Parlament schneller zu arbeiten darum, unsere Arbeit in vielerlei Hinsicht zu verbessern und zu optimieren.

Die nötige Modernisierung muss allerdings Rahmenbedingungen beachten. Es gilt, die demokratischen Ansprüche an ein Parlament – Stichwort Gleichberechtigung der Mitglieder – zu wahren. Es gilt darüber hinaus, die fachlichen Kompetenzen des Rates zu stärken. Schliesslich kommt dem Parlament die Gesamtverantwortung für das Staatsgeschehen zu. Es gilt deshalb, die Ansprüche an die Kohärenz staatlicher Tätigkeiten zu garantieren. Aus diesen Rahmenbedingungen ergibt sich die Stossrichtung unserer Reform: begrenzte Professionalisierung unter Wahrung des Milizgedankens, Verbesserung in der

Organisation, vor allem die Optimierung der Beratung im Plenum durch die Einführung neuer, zeitsparender Beratungsarten, sowie die Verbesserung der Vorberatungen in den Kommissionen durch die Einführung ständiger Sachkommissionen.

Die SP hat sich – wie bereits beim Gesetz – dafür eingesetzt, dass die nötigen Modernisierungsschritte ergriffen werden, ohne dass der politische Charakter der Parlamentsarbeit darunter leidet. Wir stellen nach Abschluss der Vorarbeiten der Kommission fest, dass diese Anforderungen nach unserer Ansicht erfolgreich gemeistert wurden. Wir stehen voll und ganz hinter dem erreichten Kompromiss.

Zu den einzelnen wichtigen Punkten des Geschäftsreglements wird die SP-Fraktion in der Detailberatung, da Minderheitsanträge vorliegen, noch spezielle Ausführungen machen.

Betreffend Eintreten möchte ich noch Folgendes anmerken: Die SP steht dazu, dass die neuen Beratungsarten am richtigen Ort eingesetzt werden. Möglichst in jedem einzelnen Fall soll der Konsens in der Geschäftsleitung zu dieser Ordnungsfrage gefunden werden. Ein wichtiges Thema mit der falschen Beratungsart totzuschweigen, erachten wir als schlechten parlamentarischen Stil. Wir haben deshalb den Vorschlag eines Quorums eingebracht, der von der Kommission übernommen wurde. Wir sind aber gleichwohl überzeugt, dass sich in Zukunft vermehrt reduzierte oder schriftliche Beratungsarten rechtfertigen, da vermehrt Geschäfte ins Plenum gelangen werden, die von den Sachkommissionen vorberaten sind. Gerade bei den Beratungsarten wäre die SP-Fraktion in einigen Punkten zwecks Belebung des Ratsbetriebs weitergegangen als die Kommission. Wir können aber damit leben, dass von der Einführung des parlamentarischen Zwischenrufs, der Zwischenfrage und der Fragestunde Abstand genommen wurde. Wir wissen, dass das Quantum an Neuerungen bereits mit dem jetzigen Vorschlag relativ gross ist, und vertrauen darauf, dass eine nächste Generation der Lebhaftigkeit des Ratsbetriebs wieder vermehrt Aufmerksamkeit schenken wird.

Ein Kernpunkt der Revision des Geschäftsreglements ist die Konkretisierung der ständigen Sachkommissionen. Die Kommission hat in dieser Frage lange gerungen, weil sich auch der Regierungsrat diesbezüglich – wenn auch sehr spät – dezidiert geäußert hat. Die SP erachtet die themenorientierte Organisation als wichtig, um einerseits nicht in die Familiaritätsfalle zu tappen, andererseits auch nicht sklavisch ans regierungsrätliche Organigramm gebunden zu sein. Wir halten die Zuweisung der Geschäfte an die Themenkommissionen für organisierbar, und zwar ohne grössere Probleme, anders als der Regierungsrat. Wir stehen zur gefundenen Lösung.

Längere Diskussionen haben sich in der Frage ergeben, wie die Oberaufsicht des Rates über den Regierungsrat und die Verwaltung organisiert werden soll. Die nun vorgeschlagene Konzeption, wonach die Aufsichtskommissionen allein formelle Oberaufsichtsfunktionen ausüben sollen, scheint uns vorderhand die richtige Lösung. Es ist allerdings nicht auszuschliessen, dass sich die Sachkommissionen so gut einleben, dass Oberaufsichtsfragen auch bei ihnen gut aufgehoben wären. Immerhin beraten die Sachkommissionen die Globalbudgets. Gerade beim Budget sind Budgethoheit und Oberaufsicht des Parlaments nur schwer auseinander zu halten. Wenn man aber die Oberaufsicht auf die Aufsichtskommissionen fokussieren will, dann erachtet es die SP-Fraktion als gerechtfertigt, die Aufsichtskommissionen anders als die ständigen Sachkommissionen zu organisieren, also vor allem 11er- statt 15er-Kommissionen vorzuschlagen und auch bei der Stellvertretung unterschiedliche Regelungen einzuführen.

Speziell weise ich auf die Verbesserungsmöglichkeiten bei der Öffentlichkeitsarbeit hin. Die SP-Fraktion begrüsst die diversen Liberalisierungen, die es erlauben, schneller und direkter zu informieren.

Die Sozialdemokratische Fraktion unterstützt die Kommissionsfassung für ein neues Geschäftsreglement uneingeschränkt. Ich bitte Sie, die Minderheitsanträge abzulehnen und das Geschäft als Ganzes gutzuheissen.

Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil): Auch wenn wir nicht vorbehaltlos in das hohe Lied unserer Vorredner einstimmen können, ist Eintreten für die SVP-Fraktion unbestritten.

Wie Sie sicher gesehen haben, haben wir einige Minderheitsanträge zur Verbesserung des Geschäftsreglements gestellt. Wir hoffen natürlich auf grosse Unterstützung. Je nach Ausgang der Detailberatung wird die Fraktion am Schluss der Vorlage zustimmen können oder sie ablehnen müssen.

Zu den einzelnen Minderheitsanträgen äussere ich mich im Rahmen der Detailberatung.

Dorothee Fierz (FDP, Egg): Die FDP-Fraktion wird die Vorlage unterstützen.

Das Geschäftsreglement hat aber auch in der FDP-Fraktion einige Kritiker auf den Plan gerufen, vor allem die Diskussion im Zusammenhang mit den vorgesehenen ständigen Kommissionen wurde kontrovers geführt. Doch die Einsicht, wer nichts wagt, gewinnt nichts, führte schliesslich zu einer breiten Zustimmung. Ein Ziel verbündet uns alle:

Wir wollen nach Mitteln und Wegen suchen, um unsere parlamentarische Arbeit effektiver und effizienter zu gestalten. Es ist durchaus möglich, dass uns die Ratsarbeit der kommenden Jahre in einigen Punkte noch eines Besseren belehren wird. Das vorliegende Geschäftsreglement ist weder in Stein gemeisselt, noch für die Ewigkeit bestimmt.

In diesem Wissen sind wir für Eintreten, stimmen der Vorlage zu, stellen keine Änderungsanträge und lehnen sämtliche Minderheitsanträge ab. Ich bitte Sie, uns zu folgen.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Die EVP-Fraktion wird im Grundsatz dem neuen Geschäftsreglement zustimmen.

Wir sind der Meinung, dass mit dem neuen Reglement eine Straffung des Ratsbetriebs möglich ist und dass die Strukturen des Rates adäquat zu den Reformen des Regierungsrates und denjenigen sind, die in der Verwaltung geschaffen werden. Es ist richtig, wenn der Kantonsrat seine Stellung gegenüber der Regierung und der Verwaltung stärken kann. Dazu benötigt er neue Strukturen. Im Wesentlichen können die Kommissionen inskünftig die Öffentlichkeit und die Medien informieren. Wir begrüßen diese Öffnung der Informationspolitik, die im Grundsatz demjenigen unserer Partei entspricht, die für eine transparente Öffentlichkeitsarbeit ist. Die verschiedenen Beratungsarten, die eingeführt werden, können wir unterstützen. Wir weisen aber klar darauf hin, dass wir davon ausgehen, dass die freie Debatte die Regel der Debattenform sein soll und sein wird.

Bei den Kommissionsstrukturen ist die Kommission mehrheitlich der Meinung, dass Sachkommissionen gebildet werden sollen, die nicht den Direktionen angepasst sind. Ich war grundsätzlich auch für Direktionskommissionen. Die Fraktion hat mich aber überstimmt, und ich habe mich ihrer Meinung angeschlossen und trete für die Sachkommissionen ein. Sie haben immerhin den Vorteil, dass gegenüber direktionsbezogenen Kommissionen eine Durchmischung der Kommissionen möglich wird, in denen von den Mitgliedern her verschiedene Interessenlagen vertreten sind.

Die Vertraulichkeit der Kommissionsarbeit wurde nach einer Umfrage beim Bund und bei anderen Kantonen klar geregelt. Diesen Umstand begrüßen wir, wie auch die Fraktionsverbindungen, die neu möglich werden sollen. Rechenbeispiele haben gezeigt, dass es nicht so ist, dass solche Fraktionsverbindungen die kleinen Parteien bevorzugen würden, sondern es geht wirklich darum, dass die kleineren Parteien die Arbeitslast mit so vielen ständigen Kommissionen überhaupt bewältigen können. Darum müssen sie sich verbinden und nicht, weil sie ihr

Machtgefüge ausdehnen wollen. Die Rechenbeispiele haben zudem gezeigt, dass die kleinen Parteien, wenn sie sich zusammenschliessen, eher mit weniger Vertretungen rechnen können als bisher.

Zu den Minderheitsanträgen: Wir werden mit Ausnahme desjenigen der Mitgliederzahlen in der Aufsichtskommission, den wir unterstützen, alle Anträge ablehnen. Wir werden der Vorlage zustimmen und sind der Überzeugung, dass Ecken und Kanten, die noch bestehen oder die sich im Laufe der Handhabung in den nächsten Jahren ergeben werden, mit einer neuerlichen Revision durchaus behoben werden können.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Es hat lange Zeit gedauert, bis die Reformkommission überhaupt in der Lage war, konkrete Arbeit zu leisten. Es war deshalb zu begrüßen, dass für die Revision des Kantonsratsgesetzes trotzdem genügend Zeit genommen wurde und dass so ein akzeptables Gesetz entstanden ist. Ich begreife jetzt aber nicht, weshalb das Geschäftsreglement im Eilzugstempo durchberaten wurde. Ich bin etwas enttäuscht darüber, dass nach der Vernehmlassung des ersten Entwurfs der Kommission und nur einer offiziellen Lesung die Beratungen vor kurzem abgeschlossen wurden. Die Schlussanträge zum Antrag der Kommission, den ich am Montag erhalten habe, hätte man schon am Freitag vorher einbringen sollen und die Schlussabstimmung zum Geschäftsreglement hat an diesem besagten Montag bereits stattgefunden. Ich begreife die Eile nicht, aber offensichtlich ist das Tempo wichtiger als das konsequente Durchdenken der Abläufe.

Ich bin überzeugt, dass das Reglement seine Mängel im Verlauf der nächsten Jahre offenbaren wird. Mit der Änderung der parlamentarischen Instrumente und der Funktionsweise der verschiedenen Ratsorgane müssten die Verfahrensabläufe wirklich minutiös durchgespielt werden. Das ist nicht geschehen. Nun wird es so sein, dass im Büro und im Rat über die Verfahren diverse Diskussionen entstehen werden. Es war zwar nicht der Sinn der Parlamentsreform, Kommission und Geschäftsleitung mit Diskussionen zu belasten, die vorab hätten geführt werden können, aber – wie so vieles in der Politik – sind offensichtlich Worte wichtiger als Taten.

Dieses Geschäftsreglement ist trotz allem zu wenig wichtig, um es deswegen abzulehnen. Ich weise darauf hin, dass mit den Themenkommissionen ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung gemacht wird. Daher müssen wir einfach einmal ausprobieren, wie es geht.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt wurde.

Die Beratungen werden unterbrochen.

Dringlicherklärung einer Interpellation

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Die Interpellation weist mindestens 20 Unterschriften auf; sie ist somit zu Stande gekommen.

Ratssekretär Thomas Dähler: Interpellation von Christoph Mörgeli (SVP, Stäfa), Alfred Heer (SVP, Zürich) und Ernst Schibli (SVP, Otelfingen) betreffend Aufenthalt des Kriegsverbrechers Josef Mengele im Kanton Zürich:

Die Hinweise verdichten sich, dass sich der zirka 1979 verstorbene Dr. med. et phil. Josef Mengele, SS-Hauptsturmführer und KZ-Lagerarzt in Auschwitz-Birkenau, mehrmals unter falschem Namen in der Schweiz und auch im Kanton Zürich aufgehalten hat. Mengele gehörte aufgrund grausamster Humanexperimente, unter anderem an Zwillingen und Kleinwüchsigen sowie aufgrund seiner Selektionstätigkeit an der sogenannten Rampe in Auschwitz zu den meistgesuchten Kriegsverbrechern dieses Jahrhunderts. Tausende haben vergeblich nach Mengele gefahndet. Auf sachdienliche Hinweise zu dessen Festnahme waren zuletzt 10 Mio. DM ausgesetzt; weltweit die grösste je zu diesem Zweck vorgesehene Summe. Im März 1956 weilte Mengele offensichtlich als «Helmut Gregor» in unserem Land und konnte sich hier ungestört mit Mitgliedern seiner Familie treffen. Anfangs März 1961 soll er seine Frau besucht haben, die eine Wohnung an der Schwimmbadstrasse 9 in Kloten gemietet hatte. Möglicherweise im Wissen um die Identität des Besuchers soll diese Wohnung damals durch die Zürcher Kantonspolizei observiert worden sein, ohne dass es zu einer Verhaftung kam. Dies wäre um so unverständlicher, als kurz zuvor – im Jahre 1960 – die spektakuläre Verhaftung des Kriegsverbrechers Adolf Eichmann und der 1961 mit dessen Hinrichtung beendete Prozess in Israel für weltweites Aufsehen sorgten und somit die Politik und die Öffentlichkeit auch hier zu Lande für die Thematik der deutschen Kriegsverbrechen durchaus sensibilisiert war.

Zur möglichst raschen politischen und historischen Aufarbeitung des Falls Mengele im Zusammenhang mit dem Kanton Zürich möchten wir nicht auf möglicherweise unpräzise Recherchen der Presse angewiesen sein. Um allfällige Falschinformationen zu berichtigen bzw. die angesprochenen Tatbestände zweifelsfrei zu bestätigen, bitten wir den

Regierungsrat, anhand der noch vorliegenden Akten die folgenden Fragen zu beantworten.

1. Trifft es zu, dass Josef Mengele Anfang März 1961 seine Frau an der Schwimmbadstrasse 9 in Kloten besucht hat und dabei von der Kantonspolizei Zürich observiert wurde?
2. Trifft es zu, dass die Kantonspolizei Zürich über die wahre Identität des Besuchers informiert war?
3. Falls dies der Fall sein sollte, bitten wir um Angabe der Gründe, weshalb im März 1961 die Verhaftung Mengeles unterblieben ist.
4. Welche Kontakte haben im Zusammenhang mit der Observierung Mengeles mit den zuständigen Stellen des Bundes stattgefunden?
5. Wer trägt nach Meinung des Regierungsrates die politische Verantwortung auf Kantonebene für die unterbliebene Verhaftung Mengeles im März 1961?
6. Wer trägt nach Meinung des Regierungsrates die politische Verantwortung auf Bundesebene für die unterbliebene Verhaftung Mengeles im März 1961?

Der Antrag auf Dringlichkeit wird wie folgt begründet:

Christoph Mörgeli (SVP, Stäfa): Der Gedanke ist unerträglich, dass Josef Mengele in diesem Kanton gewelt hat und möglicherweise von Polizeibehörden und von politischen Behörden observiert und erkannt worden ist. Die Presse hat diesen Fall bereits aufgenommen. Sie fragt nach Zeugen dieser Observierung auch unter den Polizisten. Es ist einzig aufgrund der Aktenlage, die sich heute wahrscheinlich im Staatsarchiv befindet, möglich, eine präzise Auskunft zu bekommen. Diese Auskunft wollen wir rasch.

Es geht darum, weitere Verdächtigungen – falls sie nicht zutreffen – zu unterbinden oder aber – falls sich die Verdächtigungen tatsächlich feststellen lassen müssen – politische Verantwortlichkeiten festzuhalten und hier national und international Klarheit zu schaffen.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Ich erachte die Fragen, die Christoph Mörgeli gestellt hat, ebenfalls als wichtig. Mir ist Seriosität in dieser Frage auch wichtig. Daher ist es wichtiger und sinnvoller, wenn etwas mehr Zeit als ein Monat zur Verfügung steht, um diese Fragen seriös abzuklären. Es ist besser, hier keine Dringlichkeit zu verlangen, vor allem ist sie konkret auch nicht gegeben. Ob wir die Antwort in einem oder in zwei bis drei Monaten haben, macht die Sache nicht anders. Es

ist wichtiger und besser, wenn die Fragen mit etwas mehr Zeit seriös abgeklärt werden können.

Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich): Die Dringlichkeit verwundert mich nach vierzig Jahren etwas, in denen es scheinbar nicht so dringlich war. Selbstverständlich sind die Fragen gerechtfertigt. Die andere Frage ist, ob wir nicht dringlicher qualifizierte Historiker brauchen würden, damit es nicht vierzig Jahre gedauert hätte, um dies herauszufinden.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Tatsächlich ist es unerträglich zu wissen, dass sich dieses Individuum in der Schweiz herumgetrieben hat. Es sind nun allerdings mehr als dreissig Jahre vergangen, daher drängt sich eine Dringlichkeit der Beantwortung dieser Fragen nicht auf. Vielmehr drängt sich eine seriöse Beantwortung der Fragen auf. Dannzumal können wir in Kenntnis aller Fakten darüber diskutieren, wenn von diesem Schaden, der angerichtet worden ist, überhaupt noch etwas gutgemacht werden kann.

Abstimmung

Der Antrag auf Dringlichkeit wird von 31 Ratsmitgliedern unterstützt. Das nötig Quorum von 60 Stimmen ist nicht erreicht worden. Die Dringlichkeit ist somit nicht zu Stande gekommen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Die Interpellation ist schriftlich begründet. Sie wird auf die Geschäftsliste gesetzt und dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Keine Mitteilungen.

Schluss der Sitzung: 11.55 Uhr

Es findet eine Nachmittagssitzung mit Beginn um 14.30 Uhr statt.

15780

Zürich, den 1. März 1999

Die Protokollführerin:
Barbara Schellenberg

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 15. April 1999 genehmigt.